

DIE SPEYERER BISCHÖFE IM INVESTITURSTREIT

Forschungen zu Problemen über das Verhältnis von Kirche und Staat im
ausgehenden 11. Jahrhundert

von Joh. Emil Gugumus.

Einleitung.

Die Geschichte der Speyerer Bischöfe im Zeitalter des Investiturstreites wurde zuletzt von Franz Xaver Remling behandelt. In seiner im Jahre 1852 erschienenen zweibändigen „Geschichte der Bischöfe zu Speyer“ widmete Remling den vier in das Zeitalter des Investiturstreites fallenden Bischöfen je eine eigene Darstellung. So wurden die Bischöfe Rüdiger Huzmann (1075—1090)¹⁾, Johannes Graf im Kraichgau (1090—1104)²⁾, Gebhard Graf von Urach (1105—1107)³⁾ und Bruno Graf von Saarbrücken (1107—1123)⁴⁾ eigens behandelt. Mit seiner Bischofsgeschichte ließ Remling gleichzeitig ein Urkundenbuch in zwei Bänden erscheinen, in dessen erstem Bande die meisten Urkunden zur Geschichte der hier in Frage kommenden Bischöfe enthalten sind⁵⁾. Remling zog alle ihm zu seiner Zeit zur Verfügung stehenden Quellen heran und verarbeitete auch mit erstaunlicher Vollständigkeit die damalige historische Literatur, sodaß die Lebensbilder der Speyerer Bischöfe ein wohlabgerundetes Ganzes bilden und nach der stofflichen Seite hin keiner wesentlichen Ergänzung bedürfen. Auch bei der Darstellung der Geschichte der Bischöfe im Investiturstreite brachte Remling fast vollständig das historische Tatsachenmaterial und bemühte sich, in seiner Quellenkritik ein möglichst objektives Urteil zu fällen. Remling ist auch heute noch der Geschichtsschreiber der Bischöfe von Speyer⁶⁾.

¹⁾ Franz Xaver Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer 1. Mainz 1852 S. 300 bis 316.

²⁾ Remling, Bischöfe 1, S. 317—334.

³⁾ Remling, Bischöfe 1, S. 334—345. Im Jahre 1107 verzichtete Gebhard auf sein Bistum, lebte aber noch bis zum Jahre 1110. Vgl. auch Pius Bonifatius Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae. Ratisbonae 1873 p. 314.

⁴⁾ Remling, Bischöfe 1, S. 346—359.

⁵⁾ Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer 1, hrsg. von Franz Xaver Remling, Mainz 1852, S. 56—90 Nr. 56—81.

⁶⁾ Remling, geboren am 10. Juli 1803 zu Edenkoben, studierte ab 1819 in Mainz katholische Theologie. Auf Veranlassung des Speyerer Bischofs von Chandelle setzte Remling in Aschaffenburg an dem neuerrichteten Lyzeum seine Studien fort. Einer seiner Lehrer war hier Johann Josef Ignaz Döllinger, der später als Kirchenhistoriker an die Münchener Universität berufen wurde und eine führende Rolle im deutschen Katholizismus spielte. Dem vertrauten Umgang mit Döllinger verdankte der junge Remling die Liebe zur Geschichte. Auf Anregung Döllingers kam Remling 1827 im Jahre seiner Priesterweihe als Domvikar und Registrator nach Speyer, wo er durch jahrelange Sammelarbeit die Grundlage zu seiner Bischofsgeschichte legte. Bedeutsame Anregungen erhielt Remling als Historiker durch Johann Friedrich Böhm, den Herausgeber der Kaiserregesten, den Archivdirektor J. F. Mone vom Generallandesarchiv zu Karlsruhe, den pfälzischen Geschichtsforscher Johann Georg Lehmann und den Bibliothekar Bähr in Heidelberg. Die Werke Remlings, die alle der pfälzischen Kirchengeschichte gewidmet sind, zeichnen

In der vorliegenden Arbeit wollen wir die Darstellung Remlings überprüfen und gleichzeitig die Bausteine für eine Neubearbeitung der Geschichte der Speyerer Bischöfe in der Zeit des Investiturstreites liefern. Denn trotz der mannigfachen Vorzüge der Bischofsgeschichte Remlings erweist sich eine Überholung als dringend notwendig.

Remling ging bei der Behandlung der Geschichte der Bischöfe streng chronologisch vor. Genau nach der zeitlichen Reihenfolge brachte er alle Nachrichten über die Bischöfe, wie sie sich aus den Quellen ergaben, und verknüpfte sie mit dem allgemeinen Gang der Geschichte. So erscheinen bei Remling politische Geschichte, Kirchengeschichte, die Geschichte des Speyerer Domes, des Domkapitels und der Klöster nebeneinander, soweit sie mit der allgemeinen Bischofsgeschichte im Zusammenhang stehen. Diese chronikartige Darstellung hinderte Remling an der Erfassung der tieferen historischen Zusammenhänge mancher schwieriger Probleme.

Nahezu hundert Jahre sind jetzt verflossen, seit Remling seine Geschichte der Bischöfe zu Speyer geschrieben hat. Ein Blick in die historische Literatur zeigt uns, daß gerade über das Zeitalter des Investiturstreites ein reichhaltiges Schrifttum entstanden ist und viele neue und wichtige Erkenntnisse gewonnen worden sind⁷⁾. Nicht nur nach der geistesgeschichtlichen und politischen Seite hin, auch in kirchen- und kirchenrechtshistorischer Beziehung ist die Erforschung der Geschichte des Investiturstreites weit fortgeschritten. Zu Remlings Zeit sah man noch nicht so klar wie heute, wo die Beurteilung dieser Zeit zu einem gewissen Abschluß gekommen ist. Wir erinnern beispielsweise an die einseitige Beurteilung Heinrichs IV. bei Remling⁸⁾, an seine unkritische Einstellung zu den

sich durch eine große Reichhaltigkeit des bisher zerstreuten Stoffes und durch die genaue Angabe der verwendeten Quellen und der Literatur aus, sodaß sie auch heute noch eine Fundgrube ersten Ranges für die pfälzische Kirchengeschichte bilden. Leider gab Remling zu seinen verschiedenen Arbeiten kein Register heraus, was die Benützung erschwert. Für die Bischofsgeschichte wurde auf Veranlassung von Staatsarchivdirektor Albert Pfeiffer in Speyer ein handschriftliches Register zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer von Lebon gefertigt, welches im Staatsarchiv und in der Landesbibliothek zu Speyer benützt werden kann.

Über seinen Werdegang spricht sich Remling aus in einer Selbstbiographie, die aber mit seiner Berufung nach Speyer abbricht. Das Original und eine Abschrift befinden sich in der Bibliothek des Priesterseminars zu Speyer, die auch den gesamten Nachlaß Remlings enthält. Seine erste Würdigung als Mensch und als Geschichtsforscher erfuhr Remling in seinem Todesjahr durch Ludwig Schandelin in dessen Jahresbericht auf der Generalversammlung des Historischen Vereins der Pfalz am 4. Juni 1873 (Mitt. Hist. Ver. Pfalz 4, 1873, S. 106 ff.). Siehe auch Hülskamp, Literarischer Handweiser Nr. 40, 47, 142. ADB 28, 1889, S. 200. Seinen ersten Biographen fand Remling in Jakob Baumann, der zum hundertjährigen Geburtstag 1903 eine Denkschrift herausgab. In dieser werden jedoch mehr die äußeren Lebensumstände geschildert. Eine kurze, aber treffliche Würdigung gab zuletzt Albert Becker, Hundert Jahre Pfälzer Geschichtsforschung. In Festschrift zur Erinnerung an die Begründung des Historischen Vereins der Pfalz. Mitt. Hist. Ver. Pfalz 47, 1927, S. 116—120.

⁷⁾ Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte, 9. Aufl., Leipzig 1931, Nr. 6206—6326b.

⁸⁾ Remling, Bischöfe 1, S. 296, 303, 306, 317. Dagegen vgl. man jetzt das bedeutend mildere Urteil bei Bernhard Schmeidler, Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit. Stilkritische und sachkritische Untersuchungen, Leipzig 1927, S. 370—378; ähnlich auch Karl Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, 9. Aufl., bearb. von Friedrich Baethgen, Leipzig 1945, S. 43 f., 61 f., 83 f.

Nachrichten Lamberts von Hersfeld⁹⁾ sowie an seine Darstellung der Investiturprobleme¹⁰⁾. Die genaue Kenntnis des Königsdienstes der Bischöfe und die wirtschaftliche Bedeutung für das deutsche Königtum erfordern eine Korrektur in der Behandlung der königlichen Schenkungspolitik gegenüber der Speyerer Kirche¹¹⁾. Auch die Stutz'sche Eigenkirchentheorie nötigt uns, verschiedene Fragen der Speyerer Bischofsgeschichte in einem anderen Lichte zu sehen¹²⁾. Da seit 1852 — mit Ausnahme einer kleinen Abhandlung über den Namen und die Herkunft des Bischofs Huzmann¹³⁾ — die historische Forschung sich nicht mehr mit den Speyerer Bischöfen des Investiturstreites befaßt hat¹⁴⁾, ist es umso notwendiger die Speyerer Bischofsgeschichte dieser Zeit zu ergänzen und auf den heutigen Stand der Forschung zu bringen.

Aber auch aus einem anderen Grunde sind wir dazu berechtigt. In den letzten fünfzig Jahren beschäftigte sich die Geschichtswissenschaft wiederholt mit der Stellung der Bischöfe im Investiturstreit.

In einer ganzen Reihe von Einzelarbeiten wurden die Bischöfe einer großen Anzahl deutscher Bistümer nach ihrer äußeren Parteinahme in

⁹⁾ Remling, Bischöfe 1, S. 299. Die ältere Forschung war in ihrem Urteil stark von Lampert von Hersfeld beeinflusst. Als Erster hat Leopold von Ranke 1854 an einer Reihe von Beispielen die Unglaubwürdigkeit Lamperts und seine Voreingenommenheit gegen Heinrich IV. nachgewiesen. Vgl. Schmeidler, Heinrich IV. und seine Helfer, S. 370; Wilhelm Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im MA. Deutsche Kaiserzeit 1, 3. Hrsq. von Robert Holtzmann, Berlin 1940, S. 464 ff.; Karl Jacob, Quellenkunde der deutschen Geschichte im MA. 2, 3. Aufl., Berlin 1943, S. 45 f.

¹⁰⁾ Remling, Bischöfe 1, S. 302 hebt die Bedeutung der Laieninvestitur als Streitobjekt zu wenig hervor.

¹¹⁾ Nach Remling, Bischöfe 1, S. 317 sind die Schenkungen an die Speyerer Kirche lediglich Gunsterweise für die treue Anhänglichkeit des Bischofs gewesen, wenigstens bei B. Huzmann. Die Schenkungen begründeten jedoch nach germanischer Auffassung ein gegenseitiges Treueverhältnis, wonach auch der Beschenkte zu Gegenleistungen verpflichtet war. Diese Verpflichtungen bestanden in wirtschaftlichen Leistungen aus den geschenkten Gütern oder in gottesdienstlichen Verrichtungen. Vgl. Hermann Henrici, Über Schenkungen an die Kirche, Weimar 1916, S. 22; Bruno Heusinger, Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit. Untersuchungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des deutschen Königtums, Berlin und Leipzig 1922 = Arch. Urk. Forsch. 8, 1922, S. 76; Max Pappenheim, Über die Rechtsnatur der altgermanischen Schenkung. Z. Savigny-Stiftung Rechtsgesch. Germ. Abt. 53, 1933, S. 35—88.

¹²⁾ Zu diesen gehören beispielsweise die Ernennung und Investitur der Bischöfe, ihre Ausstattung mit Reichsgut und Reichsrechten, die Beurteilung der Doppelstellung des Episkopates und die Klosterpolitik. Zur Eigenkirchentheorie vgl. Ulrich Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895; derselbe, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. 1, Stuttgart 1895; derselbe, Geschichte des Kirchenrechts. In: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung von Franz von Holtzendorff und Josef Kohler, Leipzig und Berlin 1914, S. 276—390; derselbe, Artikel Eigenkirche. In: RE. 23, 1913.

¹³⁾ Hermann Schreibmüller, Name und Herkunft des Speyerer Bischofs Huzmann (1075—1090). Pfälz. Mus. 44, 1927, S. 93—95.

¹⁴⁾ Vgl. Dom und Bistum Speyer. Literatur-Nachweis anläßlich des 900-jährigen Domjubiläums, Pfälz. Mus. 47, 1930, S. 170. Seit dem Jahre 1930 ist keine Arbeit mehr über Speyerer Bischöfe dieser Zeit erschienen. Vgl. den Handkatalog der Pfälzischen Landesbibliothek in Speyer sowie die jährlich erscheinenden Literaturnachweise der einzelnen bayerischen Kreise in der Z. Bayer. Landesgesch. Siehe auch die Zusammenstellung der Literatur zur Speyerer Bistumsgeschichte bei Albert Brackmann, Germania Pontificia 3,3 Berlin 1935, p. 88 s., 97.

dem Investiturstreit und ihrer inneren Einstellung zu den Investiturstreitproblemen untersucht. So liegen heute Darstellungen über einzelne Bischöfe dieser Zeit und auch Arbeiten über ganze Bischofsreihen bestimmter Bischofssitze vor. Zu den Bischöfen, über die Einzeluntersuchungen unternommen wurden, gehören B. Otto von Bamberg¹⁵⁾, EB. Wezilo von Mainz¹⁶⁾, B. Gebhard III. von Konstanz¹⁷⁾, EB. Bruno von Trier¹⁸⁾ sowie B. Hermann von Metz¹⁹⁾. Der weitaus größere Teil dieser Arbeiten behandelt die Bischofsgeschichte durch die ganze Zeit des Investiturstreites hindurch. Die älteren Veröffentlichungen befassen sich mehr mit den norddeutschen Bischöfen von Meißen, Merseburg und Naumburg²⁰⁾, Osnabrück²¹⁾ und den westfälischen Bischöfen²²⁾. Eine französische Arbeit hat die Geschichte der Bischöfe von Metz, Toul und Verdun für dieselbe Zeit zum Gegenstand²³⁾. Die neueren Publikationen bringen — abgesehen von Magdeburg²⁴⁾ und Minden²⁵⁾ — mehr die Bischofsgeschichten der süd- und südwestdeutschen Diözesen Straßburg²⁶⁾, Konstanz²⁷⁾ und Trier²⁸⁾.

Eine spezielle Bearbeitung der Speyerer Bischofsgeschichte im Investiturstreit steht noch aus. Diese Lücke auszufüllen, soll die Aufgabe vorliegender Arbeit sein. Nur in diesem Sinne ist sie gedacht, nicht etwa als eine erschöpfende Geschichte der Speyerer Bischöfe und ihres Bistums im Zeitalter des Investiturstreites. Dazu fehlen sowohl die quellenmäßigen wie darstellerischen Vorarbeiten, die für eine umfassende Be-

¹⁵⁾ Hermann Friedrich, Die politische Tätigkeit des Bischofs Otto I. von Bamberg. Eine Studie zur Gesch. des Investiturstreites. Königsberger phil. Diss. 1881.

¹⁶⁾ M. Sdrak, Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz (Sammlung von Streitschriften für und wider die hierarchischen Bestrebungen unter den Kaisern des salischen Hauses), Paderborn 1890.

¹⁷⁾ Paul Diebold, B. Gebhard III. von Konstanz (1084—1110) und der Investiturstreit in der Schweiz. Z. Schweiz. Kirchengesch. 10, Revue d'Histoire Ecclésiastique Suisse 10, 1916, S. 81—101 und 187—208.

¹⁸⁾ Horst Schlechte, EB. Bruno von Trier. Ein Beitrag zur Gesch. der geistigen Strömungen im Investiturstreit. Leipziger phil. Diss. 1934.

¹⁹⁾ Siegfried Salloch, Hermann von Metz. Ein Beitrag zur Gesch. des deutschen Episkopates im Investiturstreit (Schriften des Wissenschaftlichen Institutes der Elsaß-Lothringer im Reich N. F. 11). Frankfurt am Main 1931.

²⁰⁾ K. Benz, Die Stellung der Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg im Investiturstreit unter Heinrich IV. und Heinrich V. Leipziger phil. Diss. 1899.

²¹⁾ Klemens Löffler, Die Stellung der Osnabrücker Bischöfe im Investiturstreit seit dem Tode Benno II. Mitt. Ver. Gesch. und Landeskunde von Osnabrück 27, 1902, S. 235 bis 244.

²²⁾ Derselbe, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V. Hallesche phil. Diss. 1903.

²³⁾ A. Dantzer, La querelle des investitures dans les évêchés de Metz, Toul et Verdun de 1075 au concordat de Worms (1122). Annales de l'Est 16, 1902, p. 85—100.

²⁴⁾ G. Lüpke, Die Stellung der Magdeburger Erzbischöfe während des Investiturstreites. Hallesche phil. Diss. 1937.

²⁵⁾ Erich Gisbert, Die Bischöfe von Minden bis zum Ende des Investiturstreites. Mind. Jb. 5, 1933, S. 1—80.

²⁶⁾ Emil Clemens Scherer, Die Straßburger Bischöfe im Investiturstreit. Ein Beitrag zur elsässischen Kirchengesch. (Schriften des Wissenschaftlichen Institutes der Elsaß-Lothringer im Reich 4). Bonn 1923.

²⁷⁾ Ernst Hofmann, Die Stellung der Konstanzer Bischöfe zu Papst und Kaiser während des Investiturstreites. Freiburger phil. Diss. 1930 = Freib. Diöz. Arch. N. F. 31, 1931, S. 181—242.

²⁸⁾ N. Gladel, Die trierischen Erzbischöfe in der Zeit des Investiturstreites, Bonn 1932.

handlung der Bischofsgeschichte notwendig sind²⁹⁾. Die Arbeit untersucht die beiden ersten Speyerer Bischöfe in diesem Zeitabschnitt. Die folgenden Bischöfe sollen später behandelt werden. Und auch bei den beiden ersten Bischöfen werden nur die Hauptprobleme herausgegriffen. Diese sind die Klärung ihrer Abstammung und Herkunft, die Frage ihrer Investitur, die Stellung dieser Bischöfe zu Heinrich IV. und dem Papst. Dazu kommt als weiteres Forschungsproblem die Behandlung der besonderen Beziehungen Heinrichs IV. zu der Speyerer Kirche, wie sie in den reichen Schenkungen zum Ausdruck kommen; den Abschluß bildet eine Betrachtung über die Rechtsverhältnisse verschiedener Klöster, die das Verhältnis Heinrichs IV. zu dem Speyerer Bischof neu beleuchtet. Auf diese Weise soll der bei Remling schon größtenteils vorliegende, aber chronologisch angeordnete Stoff gesichtet und vom heutigen Stand der Probleme aus noch mehr ausgewertet werden.

Erstes Kapitel.

BISCHOF RUDIGER HUZMANN (1075—1090).

§ 1.

Name, Stand und Herkunft des Bischofs Huzmann.

Name, Stand und Herkunft dieses Speyerer Bischofs sind in ein gewisses Dunkel gehüllt. Was die zeitgenössische Geschichtsschreibung von ihm berichtet, ist äußerst dürftig und bietet für das Vorleben des Bischofs und seine Verhältnisse wenig Anhaltspunkte. Dazu kommt der Mangel einer entsprechenden Lokalgeschichtsschreibung, die erst im 13. Jahrhundert mit den Speyerer Annalen einsetzt³⁰⁾. Auch die spätere Speyerer Geschichtsschreibung, welche die Lokaltradition widerspiegelt, bringt nichts wesentlich Neues. Erst die in jüngster Zeit gewonnenen Erkenntnisse über die Standesverhältnisse des ma. Klerus und die Ergebnisse der ma. Namensforschung setzen uns instand den dürftigen Angaben neues Leben einzuhauchen. So ist es heute möglich, die Frage nach der Herkunft unseres Bischofs einer Lösung näher zu bringen.

²⁹⁾ Einzelne Urkundenausgaben Remlings sind durch Neuausgaben verbessert, wie Remling, UB. 1, Nr. 70, 76 und 77. Weitere Verbesserungen sind durch die noch erscheinenden Bände der MG. DD. zu erwarten. Vgl. Brackmann, *Germania Pontifica* 3, 3 p. 88 ss.; Peter Acht, *Studien zum Urkundenwesen der Speyerer Bischöfe im 12. und im Anfang des 13. Jahrhunderts*. Arch. Forsch. 14, 1936, S. 262 ff., worin die Bischofsurkunden Johannes' I. behandelt werden. Einzeldarstellungen, die dem heutigen Stande der Forschung entsprechen, sind nicht vorhanden.

Über die Forschungsaufgaben der pfälzischen Kirchengesch. siehe Becker, *Hundert Jahre Pfälzer Geschichtsforsch. 1827—1927*, S. 185.

³⁰⁾ *Annales Spirensis saec. XIII. ed. F. J. Mone* (Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte 1), Karlsruhe 1848, S. 180—186; Weitere Ausgaben von Georg Heinrich Pertz (MG. SS. 17), Hannoverae 1861, p. 80—85 und Johann Friedrich Böhmmer (*Fontes rerum Germanicarum* 2), Stuttgart 1845, S. 147—158.

Die erste Nachricht über Huzmann vor seiner Erhebung zum Bischof von Speyer ist enthalten in dem Brief des Gozechin von Mainz an Walcher von Lüttich³¹). Gozechin wurde bald nach dem Jahre 1000 im Lütticher Sprengel geboren, studierte in Fulda bei Bardo, dem späteren Erzbischof von Mainz, und lehrte dann in Lüttich an der Domschule. Walcher war sein Lieblingsschüler. Ihm trat er sein Lehramt ab, als er um 1058 durch EB. Liupold, Bardos Nachfolger, nach Mainz berufen wurde, um die dortige Domschule zu leiten. Als Domherr und Propst der Marienkirche scheint er sich jedoch nur schwer in die neuen Verhältnisse eingewöhnt zu haben. Sein Brief an Walcher, in dem Huzmann erwähnt wird, ist um das Jahr 1065/66 geschrieben. Nach einem mehr persönlich gehaltenen Teil wendet sich Gozechin allgemeineren Dingen zu, indem er zuerst als Lehrer über die geringe Geltung der Wissenschaften klagt und sich dann über die Bedeutung des Geldes in der Welt ereifert. Die Habsucht herrsche und sei schuld an vielerlei Irrlehren wie derjenigen des Berengar von Tours. Mit Recht wenden sich zahlreiche Lehrer von solchen Spitzfindigkeiten ab, um Ruhe in theologischer Beschaulichkeit zu finden. Unter diesen nennt Gozechin Hermann von Reims, Drogo von Paris, Huormann von Speyer und Meinhard von Bamberg. Der betreffende Passus „Ex epistola Gozechini Scholastici ad Valcherum scholasticum, suum olim discipulum“ lautet bei Mabillon: „Haec omnia (Berengarii perversa doctrina) sapienter despexit Herimannus Remensis, Drogo Parisiensis, Spirensis Huoremannus, Bavenbergensis Meinhardus et praeterea multi et praestantes et praecipuae auctoritatis viri, qui praecisis speciebus et abdicatis laboribus, studiis valefecerunt et sapienti consilio usi in Theologiae otium concesserunt“³²). Dies ist die einzige Nachricht über Huzmann, bevor er den Bischofsstuhl bestieg. Erst als er die bischöfliche Würde erlangt hatte, trat Huzmann in den allgemeinen Gesichtskreis und von da an taucht sein Name in der Geschichtsschreibung auf. Hier erscheint er als Angehöriger der Speyerer Geistlichkeit und als *canonicus*. Lampert von Hersfeld nennt ihn *clericus* der Speyerer Kirche³³), Berthold *canonicus*³⁴). Damit sind die Angaben über Herkunft und Vorleben Huzmanns aus den allgemeinen zeitgenössischen Quellen erschöpft. Sehen wir uns in der Speyerer Geschichtsschreibung um, so können wir feststellen, wie man nach und nach die mangelhaften Angaben über die Herkunft Huzmanns zu ergänzen suchte. Das erste Speyerer Geschichtswerk, gegen Ende des 13. Jahrhunderts verfaßt, die Speyerer Annalen, wissen noch nichts über Huzmann zu berichten. Ein aus dem 16. Jahrhundert stam-

³¹) abgedruckt in: *Vetera Analecta sive collectio veterum aliquot operum et opusculorum omnis generis, Carminum, Epistolarum, Diplomatum, Epitaphiorum* ed. J. Mabillon (Nova editio), Paris 1723, p. 437 ss.

³²) Vgl. dazu Max Manitius, *Gesch. der lateinischen Literatur des Mittelalters* 2 München 1923, S. 473 und 475; Wattenbach-Holtzmann, *Deutschlands Geschichtsquellen* 1, 3 S. 454 und Anm. 42; Carl Erdmann, *Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert* (Schriften des Reichsinstitutes für ältere deutsche Geschichtskunde 1), Leipzig 1938, S. 22.

³³) Lamperti Hersfeldensis *Annales* ed. Oswaldus Holder-Egger (SS. rer. Germ. 27), Hannoverae et Lipsiae 1894, p. 227 s.

³⁴) Bertholdi *Annales* ed. Georgius Heinrichus Pertz (MG. SS. 5), Hannoverae 1844, p. 278.

mender Bischofskatalog nennt Huzmann „Rutgerus ex veteri familia Huzmannorum urbis Spirensis“³⁵). Darnach stammte Huzmann aus einer alteingesessenen Speyerer Familie. Die Chronik des Speyerer Domvikars Wolfgang Baur aus dem 16. Jahrhundert schreibt: „Rudigerus natione Spirensis ex ditioribus incolis Hutzmannus“. Auch Baur spricht von Speyer als der Heimat Huzmanns, ergänzt aber die bisherigen Nachrichten durch die Mitteilung von dem Reichtum und der Wohlhabenheit der Familie Huzmanns³⁶). Ein etwas später verfaßter deutscher Bischofskatalog berichtet: „Rüteker. Ein Bürger zu Speyer von dem edlen und alten Geschlecht der Hutzmannen geboren, ward in seinem Vaterland mit einhelliger Stimm geistlichs und weltlichs Standes zum Bischof erkoren“. Huzmann wird darin also Bürger genannt und gleichzeitig als von einem edlen alten Geschlecht geboren bezeichnet³⁷). Hier kommt die Unsicherheit in der Kenntnis der Standesverhältnisse Huzmanns am deutlichsten zum Ausdruck. Der letzte Biograph Huzmanns, Franz Xaver Remling hat diese späteren Nachrichten übernommen und sieht in Huzmann ebenfalls einen Patrizier aus einer alteingesessenen Speyerer Familie³⁸). Auf Remling gestützt, hat in neuester Zeit Johannes Simon in seinen Untersuchungen über Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz an Speyer als der Heimat Huzmanns festgehalten, wenn auch mit einem gewissen Vorbehalt³⁹). Als Erster hat nun Meyer von Knonau an den Speyerer Nachrichten Kritik geübt. Er schiebt die ganze spätere Lokaltradition auf die Seite und urteilt nur vom Standpunkt der zeitgenössischen Quellen aus. Seine Kritik richtet sich weniger gegen die Annahme, daß Speyer die Heimat Huzmanns war, als gegen die Nachrichten, die Huzmann zum Bürger und Patrizier machen. Dabei weist Meyer von Knonau auch die Versuche zurück, die auf Grund einer Erklärung des Namens Huzmann als „Hausmann“ die Zugehörigkeit Huzmanns zu einem dienstmännischen Geschlechte vertreten⁴⁰). Interessant ist hier jedenfalls die Tatsache, daß zum ersten Male der Versuch gemacht wurde, die Namensforschung zur Aufhellung der Standesverhältnisse Huzmanns heranzuziehen. Einen zweiten Versuch dieser Art hat Georg Berthold in Speyer angestellt⁴¹). In seiner Abhandlung über die Kaiserpfalz in Speyer vertritt er

³⁵) Catalogus episcoporum Spirensium 338—1581 ed. Johann Friedrich Böhmer (Fontes rerum Germanicarum 4), Stuttgart 1868, p. 353.

³⁶) Wolfgang Baur, Chronicon perbreve episcopatus Spirensis saec. XVI., benützt nach der Hs. der Münchener Staatsbibliothek (CIm 1316) fol. 9.

³⁷) Hs. der Münchener Staatsbibliothek (Cgm 3934) fol. 160, Nr. 33. Diese Hs. ist ein handgeschriebenes Exemplar einer deutschen Übersetzung von Caspar Bruschius, Magni operis de omnibus Germaniae episcopatus epitomes tom. I. Norimb. 1569, das Johann Herold 1551 in Frankfurt erscheinen ließ unter dem Titel: Chronick oder kurtz Geschichtbuch aller Ertzbischoffen zu Mayntz / Auch der zwölffen Bisthumben / welche dem Bistthum Maintz als Suffraganien / zugethan. Vgl. dort S. 45; Vgl. auch Remling, Bischöfe 1, S. 11, Anm. ...

³⁸) Remling, Bischöfe 1, S. 300.

³⁹) Johannes Simon, Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im MA, Weimar 1908, S. 24: „Wie es scheint, saß die Familie in Altspeyer“.

⁴⁰) Gerold Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 2, Leipzig 1894, S. 484, Anm. 54.

⁴¹) Georg Berthold, seit 1899 lange in Speyer als Regierungs- und Fiskalrat tätig, war einer der führenden Männer des Historischen Vereins der Pfalz und ein Hauptförderer des Museums der Pfalz in Speyer. Er gehörte zu den besten Kennern der Speyerer Lokal-

die Auffassung, daß der Name des Bischofs Huzmann wohl als Hozemann aus Hortmann entstanden ist, Mann des Hortes d. h. Besitzer des Lehens der Rheinhorte, der Rheingoldwäschereien⁴²⁾. So interessant diese Deutung ist, entbehrt sie doch jeder wissenschaftlichen Grundlage und ist darum abzulehnen. Glücklicher ist Berthold in seiner Deutung der Familienverhältnisse Huzmanns, wovon noch die Rede sein wird. Den letzten und besten Versuch in dieser Richtung verdanken wir dem verdienten Pfälzer Geschichtsforscher Hermann Schreibmüller. Er hat nicht nur eine ernst zu nehmende Erklärung des Namens Huzmann versucht, sondern damit auch die neuen Erkenntnisse über die Standesverhältnisse des ma. Klerus verknüpft und eine Deutung gefunden, die bis zu einem gewissen Grade befriedigen kann⁴³⁾.

Im Jahre 1910 erschien das grundlegende Werk von Aloys Schulte über den Adel und die deutsche Kirche des Mittelalters⁴⁴⁾. Schulte hat hierin auch die Standesverhältnisse der Bischöfe im MA. untersucht und ist zu wichtigen Ergebnissen gekommen, die für unsere Fragestellung ebenfalls von ausschlaggebender Bedeutung sind. Seit Karl dem Großen wurden in der Regel nur Freie und Edle zu Bischöfen erhoben. Die Bischofsstühle gehörten dem hohen Adel. Jedenfalls war bis etwa 1400 der deutsche Episkopat hocharistokratisch. Erst nach dieser Zeit gelangten durch den steigenden Einfluß der Domkapitel und der Päpste auch Kleriker niederen Standes zur bischöflichen Würde. Das Bewußtsein, daß der Bischof von hohem Adel stammen müsse, war so stark, daß eine andere Regelung als Ausnahme empfunden wurde⁴⁵⁾. So wehrten sich die Kölner gegen Hildulf, der jedenfalls nicht aus dem Hochadel stammte, und wollten ihn sich nicht von Heinrich IV. als Erzbischof aufdrängen lassen⁴⁶⁾. Während der Herrschaft der Salier wurde von Schulte nur ein Ministeriale unter den Bischöfen nachgewiesen. Es ist der von Heinrich IV. erhobene B. Benno II. von Osnabrück, der seinen außerordentlichen Fähigkeiten seine Laufbahn verdankte⁴⁷⁾. Für Freising wird unter Heinrich III. ein B. Nitker aus bürgerlichem Stande erwähnt⁴⁸⁾. Jedenfalls

geschichte. Seine Veröffentlichungen zeichnen sich durch gründliche Kenntnis der Quellen und Literatur aus. Durch das fast völlige Fehlen genauer Quellenangaben und die Neigung zu Spekulationen ist die Verwendbarkeit derselben erschwert. Sein wertvoller Nachlaß befindet sich im Staatsarchiv zu Speyer, kann aber wegen der fast unleserlichen Handschrift und der mangelnden Ordnung nur schwer benützt werden.

⁴²⁾ Georg Berthold, Die Kaiserpfalz in Speier. Bericht des Hist. Museums der Pfalz in Speier 2, 1914, S. 57.

⁴³⁾ Schreibmüller, Name und Herkunft des Speyerer Bischofs Huzmann, S. 93 bis 95.

⁴⁴⁾ Aloys Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im MA. (Kirchenrechtl. Abh. 63), 2. Aufl., Stuttgart 1922.

⁴⁵⁾ Schulte, Adel und deutsche Kirche, S. 61 ff.

⁴⁶⁾ Meyer von Knonau, Jb. 2, S. 646; Schulte, Adel und deutsche Kirche, S. 62 f.

⁴⁷⁾ Das Leben des Bischofs Benno II. von Osnabrück von Norbert Abt von Iburg, übersetzt von Michael Tangl (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit 91), Leipzig 1911, S. 5, Anm. 2; Schulte, Adel und deutsche Kirche, S. 72.

⁴⁸⁾ 1039 investiert Kaiser Heinrich III. den Nitker aus Regensburg, der seinen Brüdern, den Handelsherren Bernulf und Machtuni die kaiserliche Gunst verdankte. Siehe Hubert Strzewitzek, Die Sippenbeziehungen der Freisinger Bischöfe im MA. (Beitr. zur bayerischen Kirchengesch. 16), München 1938, S. 214 f.

wurde das Aufsteigen eines nicht hochgeborenen Klerikers zur Bischofswürde als etwas Außerordentliches betrachtet. Was aber überall in Deutschland die Regel war, wird auch wohl in Speyer die Regel gewesen sein. Es darf darum angenommen werden, daß auch auf dem Speyerer Bischofsstuhl nur ein Edelfreier saß. Wenn wir zudem bedenken, daß Speyer und seine Bischöfe gerade unter den Saliern immer mehr in das Blickfeld der Reichsgeschichte rücken, wäre eine Ausnahme von dieser Regel besonders auffällig und müßte wie in ähnlichen Fällen besonders vermerkt worden sein. Als ersten nicht edelfreien Bischof weist Schulte den aus Ministerialengeschlecht stammenden Speyerer B. Konrad von Scharfeneck (1200—1224) nach, der auch die Reihe der nicht edelfreien Kanzler eröffnet. Schon sein Nachfolger war wieder edelfrei⁴⁹⁾.

In diesem Zusammenhang darf hier kurz auf Huzmanns Vorgänger Heinrich eingegangen werden. Die Geschichtsschreibung sieht in ihm einen Herrn vom Scharfenberg aus demselben dienstmännischen Geschlechte, dem der spätere B. Konrad von Scharfeneck angehörte⁵⁰⁾. Remling bezieht sich auf frühere Speyerer Geschichtsschreiber sowie auf den allerdings unzuverlässigen Bischofskatalog bei Böhmer⁵¹⁾. Während Remling nur zurückweist, daß das Geschlecht der Scharfenberger ein gräfliches gewesen sei⁵²⁾, im übrigen aber festhält, daß B. Heinrich ein Scharfenberger gewesen sei, lehnt Meyer von Knonau jeden Zusammenhang mit diesem Geschlecht ab⁵³⁾. Auch Schreibmüller, der zuerst die Pfälzer Ministerialen behandelte, bezeichnet es als Irrtum, daß Heinrich ein Scharfenberger gewesen sei⁵⁴⁾. Trotzdem scheint diese Frage noch nicht ganz geklärt zu sein. Das ältere Necrologium des Speyerer Domstifts enthält unter dem 14. August folgenden Eintrag: „Eggehart miles regis obiit pro cuius anime remedio frater suus Henricus Spir. episcopus dedit fratribus curtam unam“, unter dem 1. September: „Bertha obiit pro cuius anima filius eius Henricus episcopus dedit duas hubas in oberagger, inde 10 solidi“⁵⁵⁾. Wie der Herausgeber Reimer in der Einleitung bemerkt, stammen die ersten Einträge, zu denen die beiden erwähnten gehören, aus der Mitte des 13. Jahrhunderts⁵⁶⁾. Die beiden Stellen beziehen sich auf B. Heinrich I. und nicht auf den späteren B. Heinrich II., Grafen von Neu-leiningen (1245—1272)⁵⁷⁾. Als Mutter wird eine Bertha genannt. Da die Mutter des B. Heinrich II. aber eine Agnes war⁵⁸⁾, muß sich die Angabe

⁴⁹⁾ Schulte, Adel und deutsche Kirche, S. 249; Dietrich von Gladiss, Beitr. zur Gesch. der staufischen Reichsministerialität (Hist. Stud. 249, hrsg. von E. Ebering), Berlin 1934, S. 87.

⁵⁰⁾ Remling, Bischöfe 1, S. 296 mit Anm. 551.

⁵¹⁾ Böhmer, Fontes rerum Germanicarum 4, S. 353. Über die Glaubwürdigkeit siehe Vorrede des Herausgebers Alfons Huber ebenda p. XLII. Vgl. Meyer von Knonau, Jb. 1, S. 568, Anm. 37.

⁵²⁾ Remling, Bischöfe 1, S. 296, Anm. 551.

⁵³⁾ Meyer von Knonau, Jb. 1, S. 568, Anm. 37.

⁵⁴⁾ Hermann Schreibmüller, Pfälzer Reichsministerialen, Kaiserslautern 1911, S. 103 (Anm. 7 zu S. 27).

⁵⁵⁾ Das Todtenbuch des Speirer Domstifts (Antiqua Regula Chori), hrsg. von Reimer (Z. Gesch. Obrh. 26), Karlsruhe 1874, S. 434 und 436.

⁵⁶⁾ Todtenbuch des Speirer Domstifts, S. 415.

⁵⁷⁾ Remling, Bischöfe 1, S. 479.

⁵⁸⁾ Remling, Bischöfe 1, S. 479.

der Bertha auf den ersten Heinrich beziehen. Ferner wird Heinrichs Bruder als „miles regis“ bezeichnet. Dies deutet auf Herkunft aus dienstmännischem Geschlecht⁵⁹⁾. Weil nun B. Heinrich II. aus einem Grafengeschlecht stammte, muß sich auch der Eintrag über Eggehart auf Heinrich I. beziehen, dessen Herkunft aus einem Ministerialengeschlecht damit nahegelegt wird. Schulte hat diesen Fall nicht untersucht und es ist nach dem jetzigen Stand der Forschung auch nicht möglich, ein festes Urteil zu gewinnen. Jedenfalls geben die zeitgenössischen Quellen keinen Anhaltspunkt für den Zusammenhang Bischof Heinrichs I. mit dem Geschlechte der Scharfenberger.

Kehren wir nun zu unserem B. Huzmann zurück. Daß er aus dem hohen Adel stammte, dürfte sicher sein. Mit dieser Erkenntnis bereichert, nehmen wir nochmals Stellung zu dem letzten oben erwähnten Versuch Schreibmüllers, die Namensforschung für die Lösung unseres Problems fruchtbar zu machen. Zuerst untersuchen wir das Vorkommen des Namens selbst. Die häufigste Namensform unter den uns überlieferten 24 zeitgenössischen Belegen ist: Huozmann. Diese Form steht regelmäßig in den Königsurkunden, die für Speyer unter der bischöflichen Wirksamkeit Huzmanns ausgestellt wurden⁶⁰⁾. Daneben finden wir auch seltenere Formen wie Huzmann⁶¹⁾, Outzmann⁶²⁾, Houzemann, Husmann, Dezimann und Huormann⁶³⁾. Nur zweimal erscheint der Bischof mit seinem Vor- und Zunamen. Das erste Mal nennt er sich selbst in einer von ihm für die Juden zu Speyer ausgestellten Urkunde: „Ego Ruodigerus, qui et Huozmannus cognomine, Nemetensis qualiscumque episcopus“⁶⁴⁾. Ein zweites Mal nennt ihn Heinrich IV. in der Schenkungsurkunde von Hornbach für Speyer: „Ruodegerus cognomine Huozmanni eiusdem ecclesiae antistes“⁶⁵⁾.

⁵⁹⁾ Otto Imhof, Die Ministerialität in den Stiftern Straßburg, Speier und Worms. Freiburger phil. Diss. 1912, S. 13 f.

⁶⁰⁾ Remling, UB. 1, S. 56 ff., Nr. 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64.

⁶¹⁾ Annales Sancti Disibodi ed. Georgius Waitz (MG. SS. 17), Hannoverae 1861, p. 7; Lamperti annales p. 227; Tottenbuch des Speierer Domstifts, S. 421.

⁶²⁾ Bertholdi annales p. 278.

⁶³⁾ Da die Namensform Huozmann bei weitem überwiegt, hat Huozmann als der eigentliche Bischofsname zu gelten und nicht Huzmann. Wenn wir trotzdem in der Darstellung bei der Namensform Huzmann bleiben, so folgen wir hiermit der Speyerer Lokaltradition. Dies ist umso berechtigter, als eine restlos einleuchtende Erklärung der Namensform nicht gegeben werden kann. Vgl. z. B. Catalogus episcoporum Spirensium ed. Böhmer, S. 353; Bruschius, Magni operis de omnibus Germaniae episcopatibus epitomes tom. 1, deutsch von Herold = Cgm fol. 45; Guilelmus Eysengrein, Chronologicarum rerum . . . urbis Spira, Nemetum Augustae gestarum libri XVI., Dilinguae 1564, p. 195; Philippus Simonis, Historische Beschreibung aller Bischoffen zu Speyr., Freiburg 1608, S. 50; Georg Christoph Lehmann, Chronica der freyen Reichsstadt Speyr, 4. Aufl., bearb. von Melchior Fuchs, Frankfurt 1711, S. 420; Fr. Christoph Günther, Kurzgefaßter Rückblick auf die Bischöfe zu Speyer nach ihrer Reihenfolge von der Entstehung des Bistums an bis zu dessen Erlöschung im Jahre 1802, Speyer 1826, S. 18; Johann Geissel, Der Kaiserdom zu Speyer 1, Mainz 1928, S. 52; Remling, Bischöfe 1, S. 300. Allerdings erscheint hier der Bischofsname nicht mit einem einfachen „z“, sondern mit „tz“, also Hutzmann. Die Namensform Huzmann in der vorliegenden Darstellung ist demnach eine Kompromißlösung, welche die zeitgenössischen Quellen und die spätere Schreibart berücksichtigt.

⁶⁴⁾ Remling, UB. 1, S. 57, Nr. 57.

⁶⁵⁾ Remling, UB. 1, S. 64, Nr. 66.

Hierbei fällt besonders auf, daß der Bischof sich nicht, wie es auch heute noch üblich ist, mit dem Vornamen allein nennt. Abgesehen von den zwei Fällen, in denen sein Vorname in Verbindung mit dem Zunamen erscheint, tritt nur der Zuname Huozmann auf. Wenn nun entgegen der sonstigen Gewohnheit dieser Speyerer Bischof fast ausschließlich mit seinem Zunamen genannt wird, muß es damit seine besondere Bewandnis haben. Der Name Huzmann gehört zu den Namen, die aus zwei Bestandteilen zusammengesetzt sind. Das „Mann“ im zweiten Teil des Namens bedeutet eine Verkleinerungs- und Koseform wie etwa Karlmann für Karl und die heute noch in der Pfalz übliche Koseform „Karlmannchen“. Der erste Teil des Namens ist „Huz“, älter „Huzo“, ursprünglich „Hugizo“. Dieses ist wiederum eine Verkleinerungsform des Namens Hugo. Das sprachliche Ergebnis ist demnach: Im ersten Bestandteil des Wortes „Huzmann“ steckt der verkürzte Vorname Hugo; Huzmann ist somit ein mehrfach verkleinerter Kosenamen⁶⁶⁾. Nun weist Schreibmüller darauf hin, daß im Speyergau verschiedene Male ein Graf Hugo genannt wird, zuerst 977, dann in den Jahren 1046, 1051 und 1057, sodaß man direkt von einer Gaugrafenfamilie der „Hugonen“ sprechen kann. So liegt die Vermutung nahe, daß B. Huzmann aus dieser Gaugrafenfamilie stammt. Diese „Hugonen“ waren jedenfalls edelfrei wie alle hohen Beamten jener Zeit und entweder ein Seitenzweig der Salier selber, die ja die eigentlichen Grafen im Speyer-, Worms- und Nahegau waren, oder ihre Untergrafen. Huzmann wäre somit der adelige Hausname, hinter dem der Vorname Rüdiger zurücktritt, weil der Hausname eigentlich ebenfalls ein Vorname ist. Mit dieser Lösung Schreibmüllers ließe sich sehr wohl die Speyerer Lokaltradition in Einklang bringen, wonach Huzmann aus Speyer stammte und seine Familie sich durch ihr Alter und ihre Wohlhabenheit auszeichnete. Der Sitz dieses gaugräflichen Geschlechtes war demnach Speyer selbst. Hiermit stimmt auch die Vermutung Bertholds überein, die den Vater Huzmanns zum Burggrafen und Kastellan der kaiserlichen Pfalz

⁶⁶⁾ Schreibmüller, Name und Herkunft des Speyerer Bischofs Huzmann, S. 94. Professor Ernst Christmann, der durch seine Arbeiten am pfälzischen Wörterbuch eine besondere Kenntnis der Geschichte alter Namen besitzt, hat in einem ausführlichen Gutachten vom 24. 1. 1946 zu der Deutung des Namens Huzmann Stellung genommen und kommt darin zu dem negativen Ergebnis, daß Huzmann nicht auf Hugo zurückgehen könne. Er stützt sich hierbei hauptsächlich auf zwei Argumente:

1. Die Grundlage für die Namensuntersuchung bildet die Form Huozmann und nicht Huzmann. Die Kurzform des Namens ist Huozo, nicht Huzo. Hugo als Kurzform zu Hugubald, Huguberth usw. geht auf ahd. hugu „Sinn, Verstand, Mut“ zurück. Huozo muß auf einen Stamm mit dem Vokal uo zurückgehen. Deshalb stellt Ernst Förstermann, Altdeutsches Namenbuch 1, Personennamen, 2. Aufl., Bonn 1901, Col. 922 f. den Namen Huozo nicht zu dem ahd. hugu, sondern ordnet eine besondere Namenreihe zusammen, in der als erster Bestandteil ahd. huot „Hut“ (vgl. Eisenhut) = Helm oder auch ahd. huota „custodia“ zu vermuten sei. In dieser Reihe erscheint dann auch Huozo (masc.) und Huoza (fem.), Huoz-, Huoziman(nus). Demnach geht Huzmann nicht auf Hugo zurück.
2. Wenn in einem Geschlecht ein Name Tradition geworden ist, behält er seine überlieferte Form in der Regel bei. Was das schwerwiegende Argument Christmanns gegen die Schreibmüllersche Deutung des Namens Huzmann aus Hugo angeht, muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß gerade auf dem Gebiete der Deutung althochdeutscher Namen eine letzte Klarheit vielfach nicht möglich ist. Christmann gibt dies selbst zu und weist darauf hin, daß solche Namen oft entstellt und gewandelt wurden.

macht⁶⁷⁾. Friedrich Sprater hat nun den Nachweis versucht, daß der Retscher, in dem Berthold die ehemalige Kaiserpfalz vermutete, aus der Gaugrafenburg entstanden ist⁶⁸⁾. Wenn der Sitz des Gaugrafengeschlechtes der Hugonen in Speyer angenommen wird, trifft Berthold mit seiner Vermutung über die Familie Huzmanns das Richtige. Die Namensdeutung und die Glieder der Beweiskette, die Schreibmüller anführt, scheinen die Frage nach der Herkunft des Bischofs Huzmann ziemlich gelöst zu haben. Und doch werden wir den Ausführungen des verdienten Pfälzer Geschichtsforschers Schreibmüller nur hypothetischen Charakter zuerkennen dürfen, da wir gerade auf dem Gebiete der frühmittelalterlichen und altdeutschen Namen uns noch auf einem unsicheren Boden bewegen.

Indessen wollen wir doch noch einen weiteren Lösungsversuch vorlegen. Auch dabei gehen wir von der jetzt geschaffenen Grundlage aus und setzen voraus, daß Huzmann aus einem alten Grafengeschlecht stammte. Wenn wir bedenken, wie eng die Beziehungen der Salier zu Speyer waren, wenn wir insbesondere beachten, wie B. Huzmann in allen Phasen des beginnenden Investiturstreites treu zu Heinrich IV. hielt und umgekehrt Heinrich IV. den Bischof und seine Domkirche mit Schenkungen geradezu überschüttete, so muß sich dem aufmerksamen Beobachter der Gedanke aufdrängen, daß Huzmann selbst ein Salier war oder wenigstens ein naher Verwandter derselben. Wir haben Beispiele genug, in denen die deutschen Könige ihre Verwandten zu Bischöfen erhoben haben. Bei dem steigenden Einfluß des Episkopates seit Otto I. ist es durchaus verständlich, daß die deutschen Kaiser und Könige gerade in ihren Verwandten treue Stützen ihrer Herrschaft suchten. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß schon Otto I. seinen Bruder Bruno zum Erzbischof von Köln⁶⁹⁾, seinen Sohn Wilhelm zum Erzbischof von Mainz wählen ließ⁷⁰⁾. Ein Urenkel Ottos I., der Salier Bruno von Kärnten, wurde sogar Papst⁷¹⁾. Dessen Bruder Wilhelm kam 1029 auf den Bischofsstuhl von Straßburg⁷²⁾. Einen Stiefbruder Kaiser Konrads II., Gebhard, finden wir als Bischof von Regensburg⁷³⁾. Ein Neffe Konrads II. wurde 1026 Bischof von Toul und später Papst⁷⁴⁾. Um die Verwandtschaft Huzmanns mit

⁶⁷⁾ Georg Berthold, Mitglieder des Domkapitels zu Speier unter Heinrich IV. vor 1103. Bericht des Hist. Museums der Pfalz in Speier 2, 1914, S. 30; derselbe, Die Kaiserpfalz in Speier, S. 57.

Ernst Christmann macht in seinem in Anm. 66 erwähnten Gutachten geltend, daß in einer Reihe von Hugonen ein Huzmann eine Ausnahme darstelle, die nur durch einen ganz besonderen Grund gerechtfertigt wäre. Bei der Dürftigkeit des Quellenmaterials ist zwar eine solche Ausnahme nicht nachzuweisen, aber auch nicht unmöglich.

⁶⁸⁾ Friedrich Sprater, Königspfalz und Gaugrafenburg in Speyer, Speyer 1947, S. 14—16.

⁶⁹⁾ Albert Hauck, Kirchengesch. Deutschlands 3, 3. und 4. Aufl., Leipzig 1906, S. 31.

⁷⁰⁾ Hauck, Kirchengesch. 3, S. 31.

⁷¹⁾ Harry Bresslau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II. 1, Leipzig 1879, S. 3 ff.

⁷²⁾ Bresslau, Jb. unter Konrad II. 1, S. 3 ff.

⁷³⁾ Bresslau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II. 2, Leipzig 1884, S. 163.

⁷⁴⁾ Bresslau, Jb. unter Konrad II. 1, S. 191. Vgl. hierzu neuerdings Heinrich Schnitger, Die deutschen Bischöfe aus den Königssippen von Otto I. bis Heinrich V.

den Saliern nachzuweisen, gehen wir denselben Weg, den Schreible Müller eingeschlagen hat. Es handelt sich zunächst darum, ein Grafengeschlecht ausfindig zu machen, in dem ebenfalls der Name Hugo öfters vorkommt, und dann dessen Zusammenhang mit den Saliern aufzuzeigen. Außer den Hugonen im Speyergau gab es nun tatsächlich noch ein ähnliches Geschlecht, das der elsässischen Grafen von Egisheim. Der Stammvater dieses Geschlechtes war ein Graf Hugo von Tours⁷⁵⁾. Bei seinen Nachkommen kehren die Namen Eberhard und Hugo ständig wieder, sodaß man geradezu von einem Geschlecht der Eberharde und Hugonen reden kann. Außer diesen Namen, treten später noch die Namen Gerhard und Adalbert auf. Da die Familiennamen erst allmählich und regelmäßiger seit 1200 auftreten, hat die genealogische Forschung zwei Wege, Geschlechtszusammenhänge festzustellen. Wenn ein Vorname ständig wiederkehrt, zumal in demselben Gebiet, läßt dies auf ein Geschlecht schließen, in dem sich dieser Name vererbt. Taucht ein anderer Name dazwischen auf, so ist dies darauf zurückzuführen, daß durch Heirat die Namen der Verwandten der Gemahlinnen zu Ehren gebracht werden. Dies ist auch bei unserem Geschlecht der Fall. Im Jahre 959 erscheint ein Hugo und seine Brüder Eberhard und Guntram, die ihrerseits von einem Hugo stammen. Diesen Vater Hugo bezeichnen wir als Hugo I., seinen Sohn als Hugo II. Dessen Sohn, Hugo III., war Graf im elsässischen Nordgau und wird mehrfach in Kaiserurkunden erwähnt. Dieser Hugo III. hatte wiederum zwei Söhne, Hugo IV. und Eberhard. Hugo IV. war der Vater eines Gerhard. eines Hugo VI. und eines Bruno, der später Bischof von Toul und dann Papst wurde. Hugos IV. Bruder hatte seinerseits vier Söhne, einen Hugo V., Eberhard, Gerhard und Matfried⁷⁶⁾. 1074 erscheint noch ein Neffe des Papstes Leos IX. (Bruno von Egisheim), Gerhard und ein Großneffe Hugo⁷⁷⁾. Für das Jahr 1089 wird uns der Tod eines Grafen Hugo von Egisheim berichtet, wohl des eben erwähnten Großneffen des Papstes Leos IX⁷⁸⁾. Nun wird ein Graf Hugo von Egisheim 1027 als „consanguineus imperatoris“ und „consobrinus“ des Kaisers Konrads II. bezeichnet⁷⁹⁾. Der elsässische Graf war also ein Blutsverwandter und Vetter Konrads II. Bruno von Egisheim nennt er seinen „dulcissimus

Münchner phil. Diss. 1938, S. 1—96. Von den Bischöfen dieser Zeit waren 50 mit der herrschenden Dynastie verwandt, durchschnittlich jeder zwölfte. Unter Heinrich IV. erhielt bis 1083 kein Blutsverwandter ein Bistum. Erst im weiteren Verlauf des Investiturstreites begünstigte Heinrich IV. seine Verwandten. In der Zeit von 1083 bis 1099 setzte er sieben Verwandte als Bischöfe ein. Auf Huzmann geht Schnitzger nicht ein, da er nur die sicher nachweisbaren Fälle behandelt.

⁷⁵⁾ Heinrich Witte, Genealogische Untersuchungen zur Gesch. Lothringens und des Westrichs (Jb. der Gesellschaft für lothringische Gesch. und Altertumskunde 5, 2), Metz 1893, S. 32.

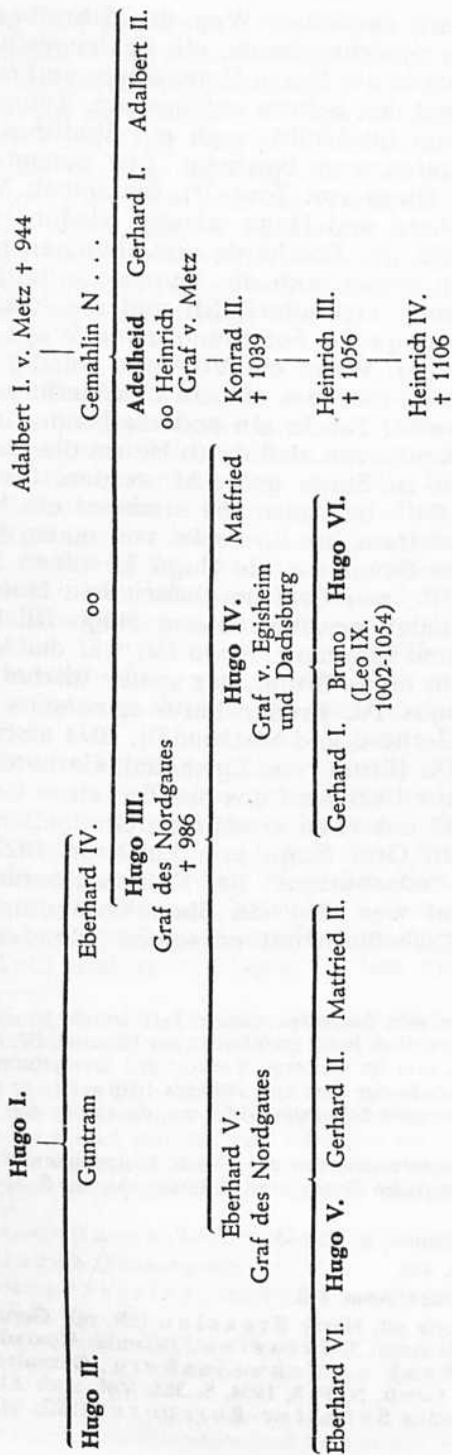
⁷⁶⁾ Witte, Genealogische Untersuchungen, S. 52—65.

⁷⁷⁾ Meyer von Knonau, Jb. 2, S. 430.

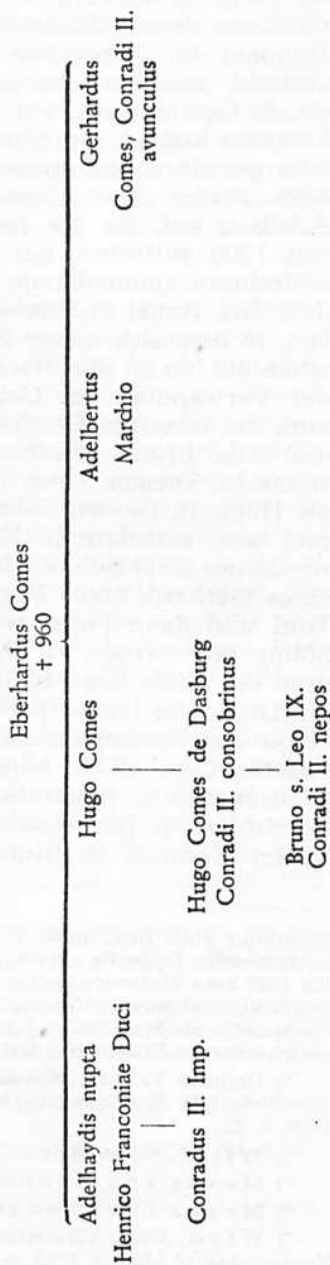
⁷⁸⁾ Meyer von Knonau, Jb. 4, S. 324, Anm. 113.

⁷⁹⁾ Wipo, Gesta Chuonradi imperatoris ed. Harry Bresslau (SS. rer. Germ. 47). Hannoverae et Lipsiae 1915, p. 39; ebenda Anm. 3; Bresslau, Jb. unter Konrad II. 1, S. 201 und Anm. 2; Gustav Freiherr Schenk zu Schweinsberg, Genealogische Studien zur Reichsgeschichte. Arch. Hess. Gesch. N. F. 3, 1904, S. 365. Vgl. auch Alberici monachi Triumfontium Chronicon ed. Paulus Scheffer-Boichorst (MG. SS. 23), Hannoverae 1874, p. 782.

Verwandschaft der Salier mit den Grafen von Egisheim.
Stammtafel nach Heinrich Witte.



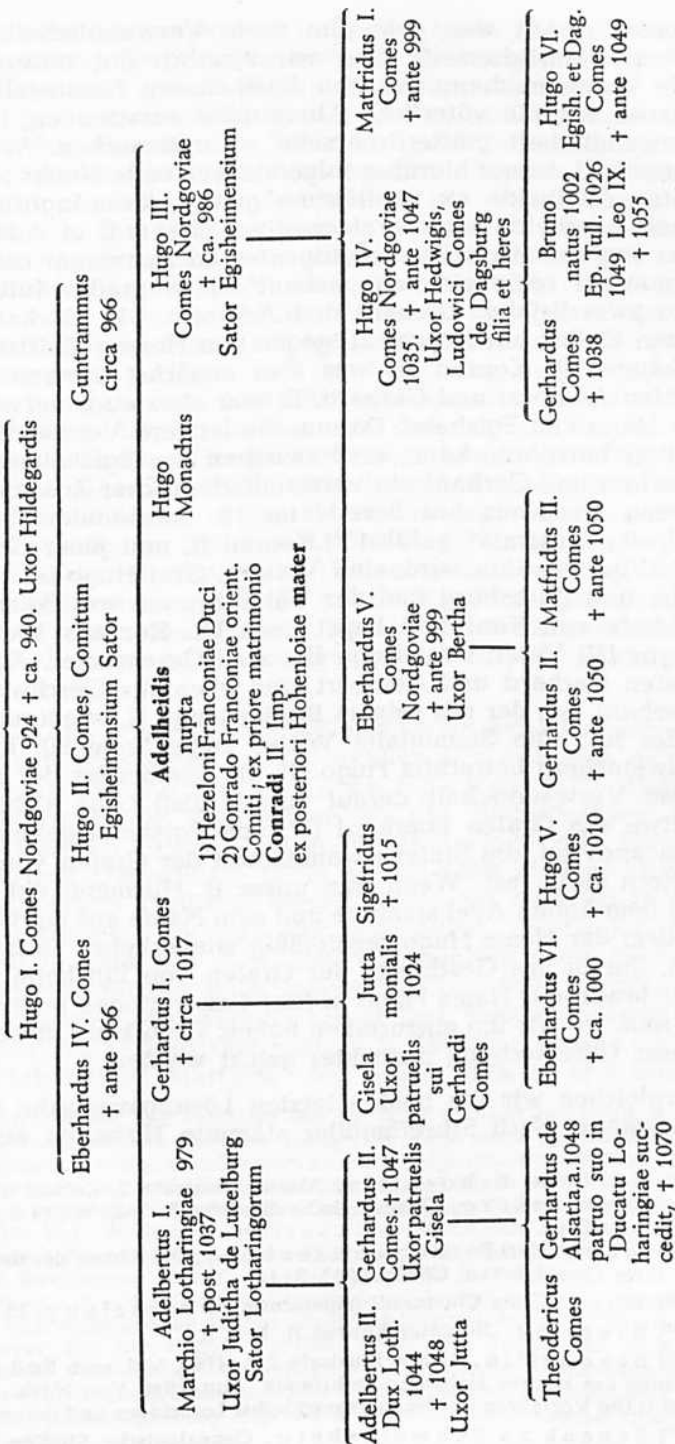
Verwandschaft der Salier mit den Grafen von Egisheim.
Stammtafel nach Schoepflin. Als. illustr. II., p. 477.



Verwandschaft der Salier mit den Grafen von Egisheim.

Stammtafel nach Schoepflin. Als. illustr. II., p. 474.

Eberhardus III.
comes circa 900



nepos" ⁸⁰). Auf wen geht nun diese Verwandtschaft zurück? Über die Ahnen väterlicherseits sind wir ziemlich gut unterrichtet ⁸¹). Hier ist kein Zusammenhang mit den Egisheimern festzustellen und deswegen müssen wir die väterliche Ahnenreihe ausscheiden. Dagegen bleibt die Verwandtschaft mütterlicherseits zu untersuchen. Wipo, der Biograph Konrads II., bringt hierüber folgende wertvolle Notiz: „Majoris Chuononis mater Adelheida ex nobilissima gente Liutharingorum oriunda fuerat. Quae Adelheida soror erat comitum Gerhardi et Adalberti, qui semper cum regibus et ducibus confligentes ad extremum causae propinqui sui Chuonradi regis vix acquisiebant" ⁸²). Konrads Mutter Adelheid hatte also zwei Brüder, Gerhard und Adalbert. Mit Gerhard, seinem mütterlichen Onkel, hat Konrad II. gegen den Herzog Gottfried von Lothringen gekämpft ⁸³). Konrad II. war also zunächst verwandt mit den beiden Grafen Adalbert und Gerhard. Er war aber auch verwandt mit dem Grafen Hugo von Egisheim. Da nun die letztere Verwandtschaft nur von der Mutter herrühren kann, muß zwischen den Egisheimern und den Grafen Adalbert und Gerhard ein verwandtschaftlicher Zusammenhang bestehen. Diesen Nachweis hat bereits im 18. Jahrhundert Schöpflin in seiner „Alsatia illustrata" geführt ⁸⁴). Konrad II. und jener Graf Hugo, der 1027 bei Wipo erwähnt wird, sind Vettern. Graf Hugo ist Hugo IV. von Egisheim und Dachsburg und der Vater Brunos von Egisheim, des späteren Bischofs von Toul und Papst Leos IX. Konrads Mutter Adelheid und Hugos IV. Vater, Graf Hugo III., sind Geschwister. Adelheid, die beiden Grafen Gerhard und Adalbert sind ebenfalls Geschwister. Ihr Vater ist Eberhard IV., der mit seinem Bruder Hugo II. wiederum einen Hugo zum Vater hat. Die Stammtafel Wittes siehe Seite 90. Freiherr Schenk zu Schweinsberg betrachtet Hugo III. als Stiefbruder der Adelheid und führt diese Verwandtschaft darauf zurück, daß Graf Richard von Metz die Witwe des Grafen Eberhard IV. von Egisheim geheiratet habe ⁸⁵). Wie dem auch sei, die Blutsverwandtschaft der Grafen von Egisheim mit den Saliern steht fest. Wenn nun unser B. Huzmann der Zeit entsprechend aus dem hohen Adel stammte und sein Name auf ein Geschlecht hinweist, in dem der Name Hugo regelmäßig wiederkehrt, so ist es sehr gut möglich, ihn in das Geschlecht der Grafen von Egisheim einzureihen. Denn hier taucht der Name Hugo in fünf Generationen sechsmal auf. Die Frage ist nun, wo wir ihn einzureihen haben. Doch kann diese Frage im Rahmen dieser Untersuchung nicht klar gelöst werden.

Vergleichen wir die beiden letzten Lösungsversuche über die Herkunft Huzmanns. Nach Schreibmüller stammte Huzmann aus dem Gaugrafen-

⁸⁰) Joh. Daniel Schoepflin, *Alsatia illustrata* 2, Colmar 1761, q. 477; Schenk zu Schweinsberg, *Genealogische Studien*, S. 365; Witte, *Genealogische Untersuchungen*, S. 61.

⁸¹) Wilhelm Karl Prinz von Isenburg, *Die Ahnen der deutschen Kaiser, Könige und ihrer Gemahlinnen*, Görlitz 1932, S. 14.

⁸²) Wipo, *Gesta Chuonradi imperatoris* ed. Bresslau p. 15.

⁸³) Bresslau, *Jb. unter Konrad II.* 1, S. 9.

⁸⁴) Schoepflin, *Alsatia illustrata* 2, p. 476 s. Vgl. auch Emil Kimpfen, *Rheinische Anfänge des Hauses Habsburg-Lothringen*. *Ann. Hist. Ver. Ndrh.* 123, 1933, S. 1—49 mit Tafel I: Die Vorfahren des Herzogsgeschlechts Lothringen und deren Seitenverwandtschaft.

⁸⁵) Schenk zu Schweinsberg, *Genealogische Studien*, S. 364.

geschlecht der Hugonen, das seinen Sitz in Speyer hatte. Hiermit stimmt die örtliche Überlieferung überein, die von der Seßhaftigkeit und dem Alter der Familie Huzmanns spricht. Nach dem anderen Versuch ist Huzmann ein Angehöriger des Geschlechtes der Grafen von Egisheim und ein Verwandter des deutschen Königs. Beide Versuche jedoch stehen und fallen mit der sprachgeschichtlichen Deutung des Namens Huzmann. Nachdem diese nicht eindeutig und feststehend ist, müssen auch die ganzen Folgerungen, die Schreibmüller und der Verfasser dieser Arbeit daraus ziehen, konjekturalen Charakter tragen. Doch sind Hypothesen und Theorien nie eine müßige Spielerei. Denn sie treiben die Arbeit vorwärts und eröffnen neue Gesichtspunkte. Oft haben sich genealogische Theorien später als überholt und falsch herausgestellt und doch haben sie mitgeholfen, manches zu klären und der Forschung neue Wege zu weisen. In diesem Sinne wollen auch die vorliegenden Theorien betrachtet sein. Als Ergebnis dürfen wir also nach dem jetzigen Stande der Forschung festhalten: B. Rüdiger Huzmann stammte höchstwahrscheinlich aus einem alten edlen Geschlecht, das dem deutschen König bzw. den Saliern nahestand. Vermutlich ist er aus einem Grafengeschlecht, entweder einer Gaugrafenfamilie im Speyergau oder einem den Saliern verwandten Grafengeschlecht im Elsaß, von dem aber keine Beziehungen zu Speyer bis jetzt nachweisbar sind. Ob die beiden Grafengeschlechter zusammenhängen oder gar identisch sind, kann hier nicht entschieden werden. Bei der Quellenlage ist ein endgültiges Urteil bis jetzt nicht möglich⁸⁶⁾.

Nachdem wir bis jetzt die verschiedenen Möglichkeiten der Abstammung des Bischofs Huzmann untersucht haben, wenden wir uns nun seiner Stellung als Lehrer an der Domschule zu Speyer zu⁸⁷⁾. Neben den Klosterschulen waren die Domschulen an den Bischofssitzen die Hauptstätten der gelehrten Bildung. Auch die Domschule von Speyer konnte sich den übrigen Domschulen ruhig an die Seite stellen; blickte sie doch auf eine rühmliche Tradition zurück. Wenn sie auch bis in die Karolingerzeit zurückreichte, so war der eigentliche Begründer der Speyerer Domschule B. Balderich (970—986). Er empfing seine Bildung in St. Gallen, nach dessen Muster er in Speyer die Domschule einrichtete. Er galt als einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit. Sein bedeutendster Schüler war der Speyerer Dichter und spätere B. Walther, dessen „Vita et Passio Sancti Christophori Martyris“ uns einen Blick in den Schul-

⁸⁶⁾ Schreibmüller, Name und Herkunft des Speyerer Bischofs Huzmann, S. 95. Die Identität der Egisheimer mit dem Speyerer Gaugrafen Hugo kann an dieser Stelle abschließend nicht untersucht werden. Es sei jedoch kurz auf folgendes hingewiesen: Graf Hugo im Speyergau, der unter Heinrich III. in MG. DD. Henrici III. nr. 167, 171 und 266 erscheint, verwaltete auch den elsässischen Nordgau. Acta Academiae Theodoro-Palatinar 3, Mannheim 1773, p. 429. Vgl. Walther Schultze, Die fränkischen Gaugrafschaften Rheinbayerns, Rheinhessens, Starkenburgs und des Königreichs Württemberg, Berlin 1897, S. 147; Scherer, Die Straßburger Bischöfe im Investiturstreit, S. 90.

⁸⁷⁾ Die erste Monographie über die Speyerer Domschule verdanken wir dem hoffnungsvollen, aber leider zu früh verstorbenen Pfälzer Geschichtsforscher Johannes Weber, Die Domschule zu Speyer. Ein historischer Versuch. Unter dem Pseudonym J. B. T. (= Johann Baptist Textor) veröffentlicht in: Beilage zur Augsburger Postzeitung vom 26. Juli 1903, S. 289 ff., Nr. 27. Diese gründliche Studie ist unseren Ausführungen über die Domschule zu Grunde gelegt. Die Zitierung folgt der in der Pfälzischen Landesbibliothek zu Speyer ruhenden Abschrift.

betrieb in Speyer gibt⁸⁸⁾. Hier weilte der Schweizer Dichter Amarcus. Mit Speyer verbunden war auch Adelman von Lüttich, der Dichter der „*Rythmi de viris illustribus sui temporis*“⁸⁹⁾. In diese Zeit fiel auch das Wirken des angesehenen Magisters Onulf⁹⁰⁾. So entfaltete sich nach und nach auch in Speyer ein reges geistiges Leben, das auch viele auswärtige Schüler nach Speyer zog. Einen maßgebenden Anteil an diesem Aufschwung der Speyerer Domschule hatten auch die salischen Herrscher, denen nicht nur der Dombau am Herzen lag, sondern die auch das geistige Leben der alten Nemeterstadt zu heben suchten. Einen anschaulichen Einblick in diese Bestrebungen gibt uns der Abt Norbert von Iburg in seiner Lebensbeschreibung des Bischofs Benno II. von Osnabrück (+ 1088)⁹¹⁾. Dort heißt es im vierten Kapitel: „Und als zur selben Zeit überall aus dem ganzen Reich eine große Zahl von Geistlichen sich zusammenfand, weil die auf allen Gebieten sich geltend machende kaiserliche Fürsorge auch einer eifrigsten Pflege der Wissenschaft zur Blüte verholfen hat, da geschah es, daß Herr Benno, durch die Freigebigkeit des Königs für diese Ringschule des Geistes gewonnen wurde. Und nachdem er an dieser Stätte durch einige Zeit gewirkt und nicht nur an Wissen, sondern auch an durch dieses erworbenen Wohlstand sich Schätze gesammelt hatte, stieg er an Ansehen so hoch, daß er, wenn er es vorgezogen hätte, dort dauernd zu weilen, aller Wahrscheinlichkeit nach die höchste Würde daselbst hätte erreichen können, die er später nach reiflicher Prüfung durch das Schicksal erlangte“⁹²⁾. Hier ist ganz klar ausgesprochen, daß der Kaiser die Schule in Speyer in jeder Weise unterstützte und daß sie einen geistigen Mittelpunkt bildete. Außerdem erfahren wir hier die Berufung Bennos zum Leiter der Domschule, an der er als einer der gefeiertsten Lehrer seiner Zeit bis 1048 wirkte⁹³⁾. Auch nach Bennos Weggang muß die Speyerer Domschule eine gewisse Bedeutung gehabt haben. Wissen wir doch, daß Heinrich IV., der selbst literarisch gebildet war, gerade dem Domklerus seine besondere Gunst zeigte. Es ist kaum anzunehmen, daß er der Domschule, die auf eine so beachtliche Tradition zurückblicken konnte, gleichgültig gegenüber gestanden wäre⁹⁴⁾. An dieser Schule nun wirkte Huzmann vor seiner Erhebung zum Bischof. Da er zusammen mit den anderen „*viri praestantes et praecipuae auctori-*

⁸⁸⁾ Remling, Bischöfe 1, S. 251 f.; W. Harster, Walther von Speyer, ein Dichter des X. Jahrhunderts, Speyer 1877; vgl. die Einleitung zur Neuausgabe von Karl Streckker (M. G. Poetae latini medii aevi, Hannoverae 1937), p. 1—9.

⁸⁹⁾ Weber, Domschule, S. 22; Hermann Schreibmüller, Das geistige Leben in Speyer unter den salischen Kaisern und „Das Leben Heinrichs IV.“, Bl. Pfälz. Kirchengesch. 2. 1, 1926, S. 16; Erdmann, Studien zur Briefliteratur, S. 18 und 39.

⁹⁰⁾ Manitius, Gesch. der lateinischen Literatur des Mittelalters 2, S. 715 ff.; Wattenbach-Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen 1, 3, S. 454.

⁹¹⁾ Vita Bennonis II. episcopi Osnabrugensis auctore Norberto abbate Iburgensi ed. Harry Bresslau, (SS. rer. Germ.), Hannoverae et Lipsiae 1902. Das Leben des Bischofs Benno II. von Osnabrück von Norbert Abt von Iburg, übersetzt von Michael Tängl (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit 91), Leipzig 1911.

⁹²⁾ Vita Bennonis II. ed. Bresslau cap. 4, p. 4—5.

⁹³⁾ Vita Bennonis II. ed. Bresslau cap. 3, p. 4. Übersetzung von Tängl, S. 10 mit Anm. 1.

⁹⁴⁾ Ebonis Vita Ottonis episcopi Bambergensis ed. Philippus Jaffé (Bibliotheca rerum Germanicarum 5), Berolini 1869, p. 594: „Erat enim imperator litteris usque adeo imbutus, ut cartas, a quibuslibet sibi directas, per semet ipsum legere et intelligere prevaleret“; Herbordi dialogus de Ottone episcopo Bambergensi ed. Philippus Jaffé (Bibliotheca

tatis", den Domscholastern von Paris, Metz und Bamberg auf eine Stufe gestellt wird, dürfen wir daraus schließen, daß Huzmann 1065 schon einen gewissen Ruf als Lehrer besaß und schon längere Zeit diesen Posten bekleidete. Nachdem der oben erwähnte Brief Gozechins um 1065 anzusetzen ist, muß Huzmann wenigstens 10 Jahre die Domschule geleitet haben. Freilich dürfen wir in Huzmann nicht einen Theologen und Gelehrten im heutigen Sinne sehen, so wenig wir die heutige Ausbildung des Klerus für die Beurteilung der alten Domschulen zu Grunde legen dürfen. Die Domschulen waren eben mehr „Schulen“ und zunächst mehr auf die praktische Ausbildung des jungen Klerus eingestellt. Aber sicherlich wurde eine gute Allgemeinbildung in den klassischen Fächern vermittelt. Wenn die Bischöfe Kuno von Straßburg, Meinhard von Würzburg, Burkhard von Lausanne und EB. Friedrich von Köln aus dieser Schule hervorgegangen sind, dürfen wir ihr eine gewisse Bedeutung nicht absprechen⁹⁵⁾.

Bei seiner Erhebung zum Bischof wird Huzmann als *canonicus* bezeichnet⁹⁶⁾. Als Domscholaster gehörte Huzmann zu den Dignitären des Kapitels. Das Amt des Scholasticus umfaßte aber auch die Überwachung der übrigen am Bischofssitz befindlichen Schulen der verschiedenen Stifte und die Visitation der Schulen in der Diözese⁹⁷⁾. Dies gilt auch für Speyer⁹⁸⁾. Gleichzeitig versah der Leiter der Domschule das Amt eines Sekretärs des Kapitels. Diese Funktion des Scholasters ist für Speyer

rerum Germanicarum 5), Berolini 1869, p. 827 s.: „Nam adeo litteratus erat imperator, ut per se breves legeret ac faceret“; Helmoldi presbyteri Bozoviensis cronica Slavorum ed. Bernhardus Schmeidler (SS. rer. Germ.), Hannoverae et Lipsiae 1909, p. 65. „Novi enim litteras et possum adhuc servire choro“. Vgl. Wattenbach-Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen 1, 3, S. 361; Karl Hampe, Herrschergestalten des deutschen Mittelalters, 3. Aufl., Leipzig 1939, S. 133.

⁹⁵⁾ Von Heinrichs IV. besonderer Vorliebe für den Speyerer Dom und seinen Klerus spricht Ekkehardi Chronicon universale ed. Georgius Waitz (MG. SS. 6), Hannoverae 1844, p. 239: „Pre omnibus regni sui aecclesiis Spiram maxime coluit eamque regio et mirifico opere et honore ampliavit“. In einem gebildeten und wohlherzogenen Klerus sieht Heinrich IV. einen Schmuck seiner „Sancta specialis Spirensis ecclesia“. Remling, UB. 1, S. 74, Nr. 72: „Quoniam autem excellencius ecclesie ornamentum in vivis lapidibus, id est in clericis literatis, morigeratis, religiosis esse scimus“. Scherer, Die Straßburger Bischöfe im Investiturstreit, S. 28 f. fällt bei der Behandlung des B. Werner von Straßburg, eines ehemaligen Speyerer Domschülers, über die Domschule in Speyer das Urteil, daß von einer wissenschaftlichen Ausbildung nicht die Rede sein könne und auch sonst die Schule kein besonderes Niveau erreicht habe. Dieses Urteil ist in dieser Form etwas schroff. Mit Ausnahme des Bischofs Werner kann man den aus Speyer kommenden Bischöfen nichts vorwerfen. Daß später alle Antiregorianer waren, zeigt uns erneut, daß auch die Domschule offensichtlich unter dem Einfluß Heinrichs stand. Vgl. auch Joseph Goettler, Geschichte der Pädagogik in Grundlinien, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1935, S. 66; Hermann Schreimüller, Speyer in den Briefen des 11. Jahrhunderts. Pfälzer Anzeiger vom 25. und 27. März 1944.

⁹⁶⁾ Bertholdi annales ed. Pertz, p. 278.

⁹⁷⁾ Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten 2, Berlin 1878, S. 100—103; Philipp Schneider, Die Bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche, Mainz 1892, S. 74 ff.; Albert Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im MA (Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrsg. von Aloys Meister 2, 6), Leipzig und Berlin, 2. Aufl., 1913, S. 148; Gustav Schnürer, Kirche und Kultur im MA. 2, 2. Aufl., Paderborn 1929, S. 155.

⁹⁸⁾ August Gnann, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Domkapitel von Basel und Speyer = Freib. Diöz. Arch. N. F. 7, 1906, S. 182 ff.; Weber, Domschule, S. 23 f.

schon für das Jahr 1020 bezeugt⁹⁹⁾). Damit nahm auch Huzmann innerhalb des Domkapitels eine gehobene Stellung ein. Über sein Verhältnis zu den Domschülern, die zu seiner Zeit in der Regel mit dem Scholasticus zusammenwohnten, ist nichts Näheres bekannt¹⁰⁰⁾.

Ausgegangen sind wir von den spärlichen Angaben der zeitgenössischen Quellen. Bringen wir sie aber in Verbindung mit den allgemeinen Zeit- und den besonderen Ortsverhältnissen, so gewinnen sie Leben und bringen Helle in das Dunkel. Sproß eines alten angesehenen Geschlechtes, bewährter Lehrer und Leiter der Domschule, Heinrich IV. wohl bekannt durch seine Tätigkeit und wohl auch durch verwandtschaftliche Beziehungen, Mitglied des Speyerer Domklerus, dessen Kathedrale Heinrich IV. so teuer ist, das war der Mann, der im kritischen Jahr 1075 den Speyerer Bischofsstuhl bestieg.

§ 2.

Die Besetzung des Speyerer Bischofsstuhles mit Huzmann im Jahre 1075.

Nach dem Tode des Bischofs Heinrich I. von Speyer, des früh verstorbenen Jugendfreundes Heinrichs IV., wurde Huzmann zum Bischof erhoben und vom König investiert. Die Neubesetzung des Speyerer Bischofsstuhles ist insofern beachtenswert, weil sie unmittelbar vor Ausbruch des Investiturstreites erfolgte und in die Zeit fiel, da der Kampf gegen die Laieninvestitur bereits begonnen hatte. Um die Einsetzung Huzmanns zum Bischof recht beurteilen zu können, müssen wir von der Praxis der kirchlichen Stellenbesetzung und dem Stand der Investiturfrage vor Ausbruch des Investiturstreites ausgehen.

Nach altkirchlichem Recht wurden die Bischofsstühle durch freie kanonische Wahl von Klerus und Volk unter Mitwirkung des Metropoliten und der Suffraganbischöfe besetzt¹⁰¹⁾. Doch begannen bereits die fränkischen und karolingischen Herrscher sowohl aus öffentlichrechtlichen Gründen wie aus der theokratischen Auffassung des Herrscheramtes heraus einen maßgebenden Einfluß auf die Wahl der Bischöfe sich zu sichern¹⁰²⁾. Unter dem Einfluß des Eigenkirchenrechts wandelte sich in Deutschland, wo seit Otto I. die Bistümer immer mehr mit Reichsgut und Reichsrechten ausgestattet wurden, dieser Einfluß der Herrscher

⁹⁹⁾ Remling, UB. 1, S. 25, Nr. 24: „Hanc cartulam scripsit Ebo presbiter et magister scholaris cum praecepto Waltheri episcopi“.

¹⁰⁰⁾ Weber, Domschule, S. 23.

¹⁰¹⁾ Franz Xaver Funk, Die Bischofswahl im christlichen Altertum und im Anfang des Mittelalters (Kirchengeschichtliche Abh. und Untersuchungen 1), Paderborn 1897, S. 23 ff.; Albert Michael König, Grundriß einer Geschichte des kath. Kirchenrechts, Köln 1919, S. 22; Johannes Baptist Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, 1., 3., 4. Aufl., Freiburg 1930, S. 408 ff.; Johann Peter Kirsch, Die Kirche in der antiken griechisch-römischen Kulturwelt. In: Kirchengeschichte 1, hrsg. von Johann Peter Kirsch, Freiburg 1930, S. 469 f.

¹⁰²⁾ Georg von Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel. Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Leipzig 1883, S. 1 f.; P. Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France du IX. au XII. siècle. Etudes

allmählich in ein direktes Ernennungsrecht um. Die Investitur, welche die deutschen Könige erteilten, schloß nach den Grundsätzen des Eigenkirchenrechtes die Ernennung der Bischöfe ein und damit eine selbständige Wahl aus. Zwar wurden zunächst nur die sogenannten Gründungs-bistümer, die auf königlichem Grund und Boden errichtet worden waren, als Eigenkirchen behandelt und selbständig von den Königen besetzt, wenn sie nicht ein eigenes Wahlprivileg besaßen. Bald wurden jedoch auch die älteren Bistümer, die noch aus der Zeit der Römer und Merowinger stammten und nach altem Rechte die freie Wahl ausübten, wie Eigenkirchen behandelt und durch den König in ihrer Wahlfreiheit eingeschränkt. Die Form der Wahl wurde zwar stets eingehalten. Aber unter den alten Formen wurde der Einfluß des Königs immer entscheidender, sodaß die Wahl vielfach zur bloßen Form herabsank, bei der der Wille des Königs tatsächlich die Entscheidung gab¹⁰³). Dies kommt auch in dem Sprachgebrauch der Quellen deutlich zum Ausdruck. So haben Heinrich II. und Konrad II. ungescheut ihren Willen durchgesetzt¹⁰⁴). Freilich war der altkirchliche Gedanke der wirklichen freien Wahl nie ganz erloschen und es fehlte nicht an Versuchen gegen den Willen des Herrschers eine freie Wahl durchzusetzen¹⁰⁵). Heinrich III. hat sogar

sur la décadence du principe électif. Thèse Paris 1900, p. 814—1150; Georg Weise, Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit, Berlin 1912, S. 1 ff.; Königler, Grundriß, S. 30; Philipp Hofmeister, Bischof und Domkapitel nach altem und nach neuem Recht, Abtei Neresheim 1931, S. 64; Gerd Tellenbach, Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites (Forsch. zur Kirchen- und Geistesgeschichte, hrsg. von E. Seeberg, † E. Caspar, W. Weber 7), Stuttgart 1936, S. 109 ff.; Karl Bihlmeyer, Kirchengeschichte 2, 12. Aufl., Paderborn 1948, S. 117.

¹⁰³) Julius Ficker, Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengut. Sonderdruck aus dem Oktober- und Novemberheft des Jahrgangs 1872 der SB. Wien. 72, 1873, S. 94 ff.; Stutz, Eigenkirche, S. 34 ff.; Hauck, Kirchengesch. 3, S. 28 ff.; Anton Scharnagl, Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites (Kirchenrechtl. Abh. 56), Stuttgart 1908, S. 2 ff.; E. Laehns, Die Bischofswahlen in Deutschland von 936—1056. Greifswalder phil. Diss. 1909, S. 14—16, 28—32; Weise, Königtum und Bischofswahl, S. 111 ff.; Gerhard Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichs- und Italiens unter den sächsischen und salischen Kaisern, Straßburger phil. Diss. 1913, S. 1—10; Stutz, Kirchenrecht, S. 313; Paul Schmid, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreites, Stuttgart 1926, S. 16 ff.; vgl. hierzu die Besprechung von Anton Scharnagl, Z. Savigny-Stiftung Rechtsgesch. Kan. Abt. 47, 1927, S. 443—445; Johannes Haller, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit 2, 1, Stuttgart 1939, S. 248 f.; Tellenbach, Libertas, S. 121 f.

¹⁰⁴) Die Quellen berichten zumeist nichts über den Wahlvorgang, sondern betonen den tatsächlichen Einfluß des Königs mit der wiederkehrenden Formel: Rex constituit episcopum. Vgl. auch E. Bernheim, Investitur und Bischofswahl im 11. und 12. Jahrhundert. Z. Kirchengesch. 7, 1885, S. 303 ff.; Hauck, Kirchengesch. 3, S. 546 ff.; Weise, Königtum und Bischofswahl, S. 117 ff.; Schmid, Begriff der kanonischen Wahl, S. 15 f.

¹⁰⁵) E. Bernheim, Zur Geschichte der kirchlichen Wahlen, Forsch. Dt. Gesch. 20, 1880, S. 361 ff.; Weise, Königtum und Bischofswahl, S. 82 ff.; Schmid, Begriff der kanonischen Wahl, S. 16; Scharnagl, Z. Savigny-Stiftung, Rechtsgesch. Kan. Abt. 47, 1927, S. 444 f.; Anton Michel, Papstwahl und Königsrecht oder das Papstwahlkonkordat von 1059, München 1936, S. 105. Über den Kreis der Wahlberechtigten bis zum Wormser Konkordat unterrichtet Franz Tenkhoff, Der Wählerkreis bei den westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat 1122. In: Festschrift Georg von Hertling zum siebenzigsten Geburtstag am 31. August 1913, dargebracht von der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kath. Deutschland, Kempten-München 1913, S. 516—522.

das Wahlrecht weitgehend bestehen lassen¹⁰⁶). Doch haben die deutschen Könige im Sinne des Eigenkirchenrechtes allen Bischöfen, auch den kanonisch gewählten, durch den Akt der Investitur das Bischofsamt übertragen mit allen Spiritualien und Temporalien. Damit verfügte nicht die Kirche, sondern der König über die Besetzung der Bischofsstühle. Die durch den Metropolit nachträglich vollzogene Konsekration war rechtlich ohne Belang, da mit der Investitur das Bistum bereits besetzt war. In dieser Form übten die deutschen Könige die Laieninvestitur schon lange. Sie betrachteten dieselbe als ihr wohl erworbenes Recht¹⁰⁷). Die Kirche hatte zwar die Laieninvestitur und deren Grundlage, das Eigenkirchenrecht, nie ausdrücklich anerkannt. Sie hat sie aber geduldet und sich darauf beschränkt die Auswüchse zu beseitigen¹⁰⁸). Erst unter dem steigenden Einfluß der Kluniazenserreform, die seit Leo IX. auch auf die Kurie in Rom stark einwirkte, begann der Kampf gegen die Laieninvestitur. Zunächst ging man gegen die Mißbräuche vor, namentlich gegen die Simonie, deren Begriff erweitert wurde¹⁰⁹), und die eigenmächtige Ernennung der Bischöfe durch den König. Das Mittel hierzu

¹⁰⁶) Franz Franziss, Der deutsche Episkopat in seinem Verhältnis zu Kaiser und Reich unter Heinrich III. 1039—1056, Stadtamhof 1880, S. 5—6 spricht von einem uneingeschränkten Verfügungsrecht Heinrichs III. bei der Besetzung der Bistümer; Hauck, Kirchengesch. 3, S. 576, scheint eine direkte Unterdrückung des Wahlrechtes anzunehmen. Beide übersehen, daß die Chronisten gerade in ihrer Terminologie oft ungenau sind und daß tatsächlich eine recht stattliche Zahl von Wahlen stattgefunden hat. Vgl. Weise, Königtum und Bischofswahl, S. 129.

¹⁰⁷) Ficker, Eigentum des Reichs am Reichskirchengut, S. 130; Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 7, Kiel 1876, S. 265 ff. und 8, S. 433 ff.; Karl Beyer, Die Bischofs- und Abtwahlen in Deutschland unter Heinrich IV. in den Jahren 1056—1076, Hallesche phil. Diss. 1881, S. 9; Bernheim, Investitur und Bischofswahl, S. 305 f.; Robert Boerger, Die Belehnung der deutschen geistlichen Fürsten, Leipzig 1901, S. 38 und 55 ff.; Scharnagl, Begriff der Investitur, S. 6 ff.; Werminghoff, Verf.-Gesch. der deutschen Kirche im MA., S. 179 ff.; Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., bearb. von Eberhard Freiherr von Küßberg. Berlin und Leipzig 1932, S. 542; Josef Wenner, Metropolit und Bistumsbesetzung in der Mainzer Kirchenprovinz von 1031—1137. Beitr. Hess. Kirchengesch. 10, 4, 1935, S. 287 ff. Über die bischöfliche Personalpolitik der deutschen Könige siehe Hans-Walter Klewitz, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert, Arch. Urk., Forsch. 16, 1, 1939, S. 102—156; Siegfried Görlitz, Die königliche Hofkapelle im Zeitalter der Ottonen und Salier bis zum Beginn des Investiturstreites. Ein Beitrag zur Geschichte der ottonischen Reichs- und Kirchenpolitik, Breslauer phil. Diss. 1936, S. 73 ff.; Schnitger, Die deutschen Bischöfe aus den Königssippen, S. 1 ff.; Eva Rother, Goslar als Residenz der Salier, Dresden 1940, S. 1 ff.

¹⁰⁸) Hinschius, Kirchenrecht 2, S. 541; Stutz, Eigenkirche, S. 19; derselbe, Benefizialwesen, S. 216 ff., 235 ff., 261 ff.; Scharnagl, Begriff der Investitur, S. 3 f.; Stutz, Kirchenrecht, S. 302.

¹⁰⁹) Carl Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., Leipzig 1894, S. 343 ff.; Ernst Sackur, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts 2, Halle 1894, S. 302 ff.; A. Leinz, Die Simonie. Eine kanonistische Studie, Freiburg 1902, S. 28 ff.; RE. 18, 1906 Sp. 367—370; E. Hirsch, Der Simoniebegriff und eine angebliche Erweiterung desselben im elften Jahrhundert, Arch. kath. Kirchenrecht 86, 1906, S. 3—19; Johannes Drehamann, Papst Leo IX. und die Simonie. Ein Beitrag zur Untersuchung der Vorgeschichte des Investiturstreites (Beitr. zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 2, hrsg. von Walter Goetz), Leipzig und Berlin 1908, S. 2—3; Schnürer, Kirche und Kultur im MA. 2, S. 222 ff.; LTK. 9, 1937, Sp. 582 f.

war die Forderung der kanonischen Wahl durch Klerus und Volk¹¹⁰). Bald aber griff man auch die Laieninvestitur an, um die Kirchenämter jeder Verfügung durch Laienhand zu entziehen¹¹¹). Beim Regierungsantritt Gregors VII. 1073 ist der Stand der Investiturfrage folgender: die kirchliche Reformpartei ist einig in der Verwerfung der Laieninvestitur, die ein eigenmächtiges Ernennungsrecht der Laien in sich schloß. Darüber, welche Rechte den Laien noch belassen werden können, sind die Reformfreunde geteilter Ansicht. Die radikale Richtung unter Führung des Kardinals Humbert von Silva Candida ist gegen jegliche Investitur durch Laien und beschränkt deren Mitwirkung auf ein bloßes Konsensrecht¹¹²). Die gemäßigte Richtung läßt die Frage nach dem Kirchenvermögen offen und gestattet den Laien die bisher übliche Investitur, wenn eine kanonische Wahl vorangegangen ist¹¹³). In diesem Sinne verfuhr zunächst auch Gregor VII.¹¹⁴). Der Streit um die Besetzung Mailands, wo dem kanonisch gewählten und vom Papst bestätigten Atto der von Heinrich IV. eigenmächtig ernannte und investierte Gottfried gegenüberstand, zeigte mit aller Deutlichkeit die Unvereinbarkeit der königlichen Investitur mit dem kanonischen Recht und das Problematische der in eigenkirchenrechtlichem Sinne geübten Investitur¹¹⁵). Da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, griff der Papst zu dem letzten Mittel, um die von Heinrich IV. ausgeübte Investiturpraxis unmöglich zu machen. Er erließ auf der Fastensynode 1075 ein neues Investiturverbot, das dem König ausdrücklich die Investitur für Bistümer und Abteien untersagte¹¹⁶). Durch dieses absolute Investiturverbot wollte Gregor VII. zu-

¹¹⁰) Joh. Dom. Mansi, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio* 19. Venedig 1774, p. 741; Mirbt, *Publizistik*, S. 475; Scharnagl, *Begriff der Investitur*, S. 13 f.; Karl Joseph Hefele—H. Leclerq, *Histoire des Concils d'après les documents originaux* 4, 2, Paris 1911, p. 1011 ss.

¹¹¹) Wilhelm von Giesebrecht, *Die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregors VII.*, Münchener Hist. Jb. für 1866, S. 118; Hinschius, *Kirchenrecht* 2, S. 541 f.; Mirbt, *Publizistik*, S. 475; Scharnagl, *Begriff der Investitur*, S. 20 ff. Vgl. auch Mansi, *Sacrorum conciliorum collectio* 19, p. 898, 1025; *Constitutiones et acta publica Imperatorum et regum* 1 ed. Ludowicus Weiland (MG. Legum sectio 4), Hannoverae 1983, p. 547; Hefele-Leclerq, *Conc. Gesch.* 4, 2, p. 1139 ss., 1230.

¹¹²) Mirbt, *Publizistik*, S. 10 f., 464; Meyer von Knonau, *Jb.* 1, S. 110 ff.; Scharnagl, *Begriff der Investitur*, S. 20 ff.; Hauck, *Kirchengesch.* 3, S. 673 ff.; Michel, *Papstwahl und Königsrecht*, S. 223 f.; Haller, *Papsttum* 2, 1, S. 295 f.

¹¹³) Ficker, *Eigentum des Reichs am Reichskirchengut*, S. 132; Meyer von Knonau, *Jb.* 1, S. 693 f.; Scharnagl, *Begriff der Investitur*, S. 23 ff.

¹¹⁴) Noch auf der Fastensynode 1074 rollt Gregor VII. die Investiturfrage nicht auf, sondern wiederholt die Bestimmungen gegen die Simonie und Priesterehe. Giesebrecht, *Gesetzgebung*, S. 125; Scharnagl, *Begriff der Investitur*, S. 27 ff.; Hefele-Leclerq, *Conc. Gesch.* 5, S. 88; Stutz, *Art. Eigenkirche*, S. 374; Wilhelm Schneider, *Papst Gregor VII. und das Kirchengut*, Greifswalder phil. Diss. 1919, S. 111.

¹¹⁵) Hinschius, *Kirchenrecht* 2, S. 543; Meyer von Knonau, *Jb.* 2, S. 175 ff.; Stutz, *Eigenkirche*, S. 38 ff.; Josef Schmidlin, *Das Investiturproblem*, *Arch. kath. Kirchenrecht* 87, 1907, S. 87—102; Scharnagl, *Begriff der Investitur*, S. 29 f.; Gerhard Kallen, *Der Investiturstreit als Kampf zwischen germanischem und romanischem Denken*, Köln 1937, S. 1 ff.; Haller, *Papsttum* 2, 1, S. 337 ff.; Hampe, *Kaisergeschichte*, S. 55.

¹¹⁶) A. Fr. Gfrörer, *Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter* 7, Schaffhausen 1861, S. 398 ff.; Giesebrecht, *Gesetzgebung*, S. 126 ff.; Hinschius, *Kirchenrecht* 2, S. 544; Scharnagl, *Begriff der Investitur*, S. 29 ff.; Hefele-Leclerq, *Conc. Gesch.* 5, p. 115 ss.; Tellenbach, *Libertas*, S. 136; Haller, *Papsttum* 2, 1, S. 355 ff.; Schmid, *Begriff der kanonischen Wahl*, S. 207 ff. hat den Erlaß eines Investiturverbotes auf dieser Synode bestritten, ohne damit bei der Forschung Zustimmung zu finden. Vgl. Erdmann, *Studien zur Briefliteratur*, S. 254, Anm. 2.

nächst die freie kanonische Wahl sichern und war dann bereit dem König einen Anteil an der Besetzung der Bistümer einzuräumen¹¹⁷⁾. Heinrich IV. dagegen ging auf keine Verhandlungen ein, sondern übte, wie bisher, die eigenmächtige Investitur.

Aus dieser Situation heraus haben wir nun die Besetzung des Speyerer Bischofsstuhles im Jahre 1075 zu beurteilen. Zunächst untersuchen wir die Art und Weise der Erhebung Huzmanns, dann die Frage nach seiner Investitur und zuletzt den Zeitpunkt derselben.

Fragen wir die zeitgenössischen Quellen, so geben sie uns nur unbestimmte Auskunft über die Art und Weise, wie Huzmann zur bischöflichen Würde gelangte. Bertholds Annalen schreiben nur allgemein: „Heinrico miserabiliter decedenti Outzmannus Spirensis aecclisae canonicus successit“¹¹⁸⁾. In derselben Weise drückt sich Lampert von Hersfeld aus: „Clericus quidam, qui ei defuncto in episcopatum successit, nomine Huzmannus“¹¹⁹⁾. Die *Annales Sancti Disibodi* berichten in ähnlicher Weise: „Huzmannus constituitur“¹²⁰⁾. Die Terminologie ist zu allgemein und besagt nichts über den tatsächlichen Verlauf der Wahlhandlung sowie über die entscheidenden Faktoren derselben. Spätere Nachrichten Speyerer Geschichtsschreiber ergänzen die ursprünglichen. Von einer Wahl spricht zuerst der oben S. 85 Anm. 51 erwähnte Bischofskatalog aus dem 13. Jahrhundert¹²¹⁾. Johann Seffried von Mutterstadt dagegen übergeht vollständig die näheren Vorgänge bei dem Bischofswechsel¹²²⁾, während Kaspar Bruschius ausdrücklich die einstimmige Wahl durch Klerus und Volk sowie die nachträgliche Bestätigung Heinrichs IV. hervorhebt¹²³⁾. Ein Bischofskatalog des 16. Jahrhunderts aus Tegernsee bringt wieder den unbestimmten Ausdruck: „successit“¹²⁴⁾. Dagegen betont wieder Philipp Simonis die Wahl Huzmanns und die nachträglich erbetene Bestätigung durch Heinrich IV.¹²⁵⁾. Auch Georg Christoph Lehmann

¹¹⁷⁾ Gregorii VII. Registrum ed. E. Caspar, (MG. Epistolae selectae 1, 1), Berolini 1920 III, und 10; Hinschius, Kirchenrecht 2, S. 548; Giesebrecht, Gesetzgebung, S. 130; Meyer von Knonau, Jb. 2, S. 455; Hauck, Kirchengesch. 3, S. 778; Scharnagl, Begriff der Investitur, S. 32; Gebhardts Handbuch der Deutschen Geschichte 1, 6. Aufl., bearb. von Aloys Meister, Leipzig 1922, S. 371; Fedor Schneider, Mittelalter bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhundert. In: Handbuch für den Geschichtslehrer 3, hrsg. von Oskar Kende, Leipzig und Wien, S. 279 f.

¹¹⁸⁾ Bertholdi annales ed. Pertz, p. 278.

¹¹⁹⁾ Lamperti Hersfeldensis annales ed. Holder-Egger, p. 227.

¹²⁰⁾ Annales Sancti Disibodi ed. Waitz, p. 7.

¹²¹⁾ Catalogus episcoporum Spirensium ed. Böhmmer, p. 353.

¹²²⁾ Johannes Seffried de Mutterstadt, Chronica praesulum Spirensis civitatis usque ad a. 1468 ed. Joh. Friedr. Böhmmer (Bibliotheca rerum Germanicarum 4), Stuttgart 1868, p. 335.

¹²³⁾ Bruschius, Magni operis de omnibus Germaniae episcopatibus, deutsch von Herold = Cgm. nr. 3934 fol. 45: „Rütger Eyn Bürger zu Speyer von dem Edlen alten geschlecht der Hutzmann erboren ward mit einhelliger stim geystlichs vnd weltlichs stands in seim Vatterland zum Bischoff erkorn und von Heinrichen dem IIII. bestätigt“.

¹²⁴⁾ Clm. nr. 1211 fol. 40 nr. 29.

¹²⁵⁾ Simonis, Historische Beschreibung aller Bischöffen zu Speyr, S. 50: „Rutgerus auss der Statt Speyr, von altem Burgerlichem Geschlecht, die Hutzmann geheissen, wad vnder dem Bapst Gregorio 7. von dem Thumkapitel, vnd der gemeinen Clerisey zu einem Bischoff begert und angenommen, auch auff derselben demütiges bitten und begeren von König Heinrichen dem 4. bestetigt Vnd ime die Regalien gelihen“.

überliefert die Nachricht von der Wahl Huzmanns durch Klerus und Volk, ferner die Bestätigung und Einsetzung durch den König¹²⁶⁾. Diesen folgen in neuerer Zeit auch Fr. Christoph Günther¹²⁷⁾ und Franz Xaver Remling¹²⁸⁾. Alle diese Nachrichten geben kein klares Bild von den treibenden Kräften, namentlich von dem Einfluß Heinrichs IV. auf die Besetzung des Bistums.

Den wirklichen Vorgang können wir nur aus der konkreten Situation des Jahres 1075 rekonstruieren. Am 26. Februar 1075 starb B. Heinrich, Huzmanns Vorgänger. Gerade in diesen Tagen war zu Rom die Fastensynode versammelt, die das absolute Investiturverbot für den deutschen König brachte. Heinrich IV. kümmerte sich nicht um das Investiturverbot, sondern fuhr fort, eigenmächtig die höheren Kirchen zu besetzen und ihre Inhaber zu investieren. Dafür spricht sein Verhalten in der Mailänder Sache¹²⁹⁾, die Besetzung von Lüttich¹³⁰⁾ und Bamberg¹³¹⁾, die der Abteien Fulda¹³²⁾ und Lorsch¹³³⁾. Die Besetzung der Speyerer Kirche, der „specialis nostra ecclesia“¹³⁴⁾, lag auf der gleichen Linie. Heinrich IV. hat deshalb Huzmann ernannt. Eine Wahl Huzmanns durch Klerus und Volk ohne vorherige Fühlungnahme mit dem König ist nicht denkbar, wenn wir die kirchenpolitische Lage zur Zeit der Sedisvakanz und die engen Beziehungen Heinrichs IV. zu Speyer und Huzmann in Betracht ziehen. Im günstigsten Falle hat Heinrich IV. Huzmann designiert und dann wählen lassen. Dann aber war die Wahl eine bloße Form ohne selbständige Bedeutung. Nach der Ernennung übertrug Heinrich IV. in der üblichen Weise Huzmann das Bischofsamt durch die Investitur mit Ring und Stab. Dies ergibt sich aus dem Brief Papst Gregors VII. an B. Huzmann vom 19. März 1078. In diesem Brief warf Gregor VII. dem B. Huzmann vor, er habe entgegen der Anordnung des Apostolischen Stuhles den Bischofsstab aus der Hand des Königs empfangen¹³⁵⁾.

Jetzt gilt es noch den genauen Zeitpunkt der Ernennung und Investitur Huzmanns zu bestimmen. Das Jahr 1075 darf als sicher angenommen werden. Dafür sprechen die *Annales Sancti Disi-*

¹²⁶⁾ Lehmann, *Chronica der freyen Reichsstadt Speyer* S. 420: „Rutgerus Ein Burgers-Sohn auss einem alten Geschlecht der Hutzmannen daselbst ist von der Clerisey und Bürgerschaft erwehlet und bestätigt worden“.

¹²⁷⁾ Günther, *Rückblick auf die Bischöfe zu Speyer*, S. 18: „... durch kanonische Wahl von Domkapitel und der Klerisei auf den bischöflichen Stuhl berufen, erkannte ihn gleichwohl Pabst Gregor VII. nicht als Bischof an, weil er die Investitur von K. Heinrich IV. angenommen hatte.“

¹²⁸⁾ Remling, *Bischöfe* 1, S. 300 f.: „Die Geistlichkeit und das Volk zu Speyer wünschten und wählten denselben zum Oberhirten. Der König bestätigte ohne Widerspruch die Wahl und belehnte den Gewählten mit dem bischöflichen Ringe und Stab“.

¹²⁹⁾ Mirbt, *Publizistik*, S. 494 f.; Meyer von Knonau, *Jb.* 2, S. 573 f.; Hauck, *Kirchengesch.* 3, S. 786; Hampe, *Kaisergeschichte*, S. 55.

¹³⁰⁾ Beyer, *Bischöfs- und Abtswhalen*, S. 49; Meyer von Knonau, *Jb.* 2, S. 515.

¹³¹⁾ *Lamperti Hersfeldensis annales* ed. Holder-Egger, p. 239.

¹³²⁾ *Lamperti Hersfeldensis annales* ed. Holder-Egger, p. 240.

¹³³⁾ *Lorscher Chronik* hrsg. von Karl Glöckner (*Codex Laureshamensis* 1), Darmstadt 1929, S. 402.

¹³⁴⁾ Remling, *UB.* 1, S. 74, Nr. 72.

¹³⁵⁾ *Gregorii VII. Registrum* V, 18. Beyer, *Bischöfs- und Abtswhalen*, S. 50; Meyer von Knonau, *Jb.* 2, S. 484; Schmid, *Begriff der kanonischen Wahl*; Wenner, *Metropolit und Bistumsbesetzung*, S. 292.

bodi¹³⁶⁾ und die Annalen Lamperts¹³⁷⁾. Ein genauer Zeitpunkt innerhalb des Jahres 1075 läßt sich nicht bestimmen. Huzmanns Vorgänger Heinrich war am 26. Februar 1075 gestorben¹³⁸⁾. Es ist anzunehmen, daß Heinrich IV. nicht allzulange mit der Neubesetzung wartete, zumal er in diesem Jahre eine Reihe von Besetzungen vorzunehmen hatte. Heinrich befand sich am Osterfest, dem 5. April 1075, und am Pfingstfest, dem 24. Mai 1075, zu Worms. Wahrscheinlich besetzte er von hier aus die Speyerer Kirche¹³⁹⁾. Dieser Termin legt sich auch nahe durch das Seite 101 erwähnte Schreiben Gregors VII., wonach Huzmann bei seiner Erhebung Kenntnis von dem Investiturverbot hatte. Demnach muß nach der Fastensynode Februar 1075, auf welcher dieses Verbot erlassen worden war, eine gewisse Zeit verstrichen sein. Sonst wäre der Vorwurf Gregors VII. Huzmann gegenüber unberechtigt gewesen. Remling setzt den Tod des Bischofs Heinrich in das Ende des Jahres 1072 und die Investitur Huzmanns an den Anfang des Jahres 1073. Er stützt sich hierbei auf die einzige Bischofsurkunde Huzmanns aus dem Jahre 1084, in deren Eschatokoll es heißt: „anno XII, ex quo cepit presidere in eadem civitate prenominate episcopus“¹⁴⁰⁾. Hier ist vom 12. Jahre der bischöflichen Regierung Huzmanns die Rede. Hieraus schließt Remling, daß Huzmann im Jahre 1073 das bischöfliche Amt erhalten habe. Außer dieser Urkunde kann Remling für seine Auffassung nur ältere Speyerer Chronisten anführen¹⁴¹⁾. Dagegen muß darauf hingewiesen werden, daß Huzmanns Vorgänger, Heinrich, noch im Jahre 1074 zusammen mit seinem Metropoliten, dem EB. Siegfried von Mainz, und verschiedenen Mitbischöfen von Gregor VII. zur Fastensynode des Jahres 1075 vorgeladen wurde¹⁴²⁾. Auf dieser Synode noch wurde er suspendiert¹⁴³⁾. Also kann die Ernennung Huzmanns erst nach der Fastensynode des Jahres 1075 erfolgt sein. Dafür spricht auch der Brief Gregors VII. an Huzmann vom 19. März 1078. Wenn in diesem Brief das Jahr 1075 nicht ausdrücklich genannt ist, so kann nach dem ganzen Zusammenhang nur die Fastensynode des Jahres 1075 gemeint sein. Damit ist der Zeitpunkt der Ernennung Huzmanns, so weit als möglich geklärt.

Über Zeit, Ort und Spender der Bischofsweihe Huzmanns wissen wir nichts Näheres. Die Annahme von A. Goerz, wonach Huzmann im Jahre 1077 konsekriert wurde, ist irrig. Der in dem Regest geschilderte Vorgang bezieht sich auf die Weihe des späteren Speyerer Bischofs Bruno, Grafen von Saarbrücken¹⁴⁴⁾. Auch Remling erwähnt die Weihe

¹³⁶⁾ Annales Sancti Disibodi ed. Waitz, p. 7.

¹³⁷⁾ Lamperti Hersfeldensis annales ed. Holder-Egger, p. 227.

¹³⁸⁾ Tottenbuch des Speirer Domstifts hrsg. von Reimer, S. 422; Beyer, Bischofs- und Abtswahlen, S. 41; Meyer von Knonau, Jb. 2, S. 484, Anm. 51; Wenner, Metropolit und Bistumsbesetzung, S. 291.

¹³⁹⁾ Meyer von Knonau, Jb. 2, S. 483.

¹⁴⁰⁾ Remling, UB. 1, S. 57 f., Nr. 57.

¹⁴¹⁾ Remling, Bischöfe 1, S. 298 und 300. Vgl. hierzu Beyer, Bischofs- und Abtswahlen, S. 41 f.; Meyer von Knonau, Jb. 2, S. 485, Anm. 54.

¹⁴²⁾ Gregorii VII. Registrum II, 29.

¹⁴³⁾ Gregorii VII. Registrum II, 52a.

¹⁴⁴⁾ Mittelrheinische Regesten, hrsg. von A. Goerz, Coblenz 1876, Nr. 1459; Codex Udalrici ed. Philippus Jaffé (Bibliotheca rerum Germanicarum 5), Berlin 1869 nr. 144 und 145; Wenner, Metropolit und Bistumsbesetzung, S. 292.

Huzmanns in derselben Form wie A. Goerz, mit dem er die gleiche Quelle benützte¹⁴⁵⁾). Nach diesen chronologischen Klarstellungen sind auch die Regestenwerke von Will über die Erzbischöfe von Mainz¹⁴⁶⁾ und von Dobenecker über Thüringen¹⁴⁷⁾ zu berichtigen.

§ 3.

Bischof Huzmann im Investiturstreit.

Der Investiturstreit, der ein halbes Jahrhundert die Gemüter aufs heftigste erregte, war nicht nur eine Auseinandersetzung zwischen dem Papst und den deutschen Königen¹⁴⁸⁾. In diesen Kampf wurden natürlich auch die Bischöfe hineingezogen. Sie standen im Mittelpunkt des Streites. Durch ihre verfassungsrechtliche Stellung waren die Bischöfe die stärksten Stützen des Königs. Auf der Nutzung des Reichskirchengutes ruhte zum großen Teil die reale Macht des deutschen Königtums. Als geistliche Fürsten erfreuten sich die Bischöfe einer gehobenen politischen Stellung, gerieten aber auch immer mehr unter den Einfluß des Königs¹⁴⁹⁾. Gegen dieses System der deutschen Reichskirche wandte sich das mit den kluniazensischen Reformidealen erfüllte Papsttum. Freiheit der Kirche von jeder Laiengewalt war das Ziel, der Kampf gegen das der Laienherrschaft zugrundeliegende Eigenkirchenrecht das Mittel¹⁵⁰⁾. Dabei ging Papst

¹⁴⁵⁾ Remling, *Bischöfe* 1, S. 305, Anm. 574; J. N. ab Hontheim, *Historia Treverensis diplomatica* 1. Augustae Vindelicorum 1750, p. 422.

¹⁴⁶⁾ Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1, hrsg. von Böhrer-Will, Innsbruck 1877 XX nr. 41, S. 172: „22. Mai 1043 Frankfurt. Erzbischof Bardo als Zeuge bei Kaiser Heinrich III., welcher das Schloss Brück an der Leine gegen das Kloster Kinewag von der Äbtissin Sophia von Gandersheim eintauscht und letzteres dem Bischof Huozzomann von Speier übergibt“.

¹⁴⁷⁾ *Regesta diplomatica necnon epistolaria Historiae Thuringiae* 1 ed. Otto Dobenecker, Jena 1896, p. 159 nr. 764.

¹⁴⁸⁾ Die wichtigsten allgemeinen Darstellungen sind: Gfrörer, *Gregor VII.* 7, S. 398 ff.; Wilhelm von Giesebrecht, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit* 3 und 4, 5. Aufl., Leipzig 1890; Sackur, *Die Cluniazenser* 2, S. 302 ff.; Hauck, *Kirchengesch.* 3; Gebhardts *Handbuch*, hrsg. von Meister 1, S. 364 ff.; F. Schneider, *Mittelalter*, S. 255 ff.; Schnürer, *Kirche und Kultur im MA.* 2, S. 232 ff.; Johannes Bühler, *Deutsche Geschichte* 2, Berlin und Leipzig 1935, S. 39 ff.; Arnold Oskar Meyer, *Handbuch deutsche Geschichte* 1, Potsdam 1941, S. 178—259; Johannes Haller, *Das alte deutsche Kaisertum*, 3. Aufl., Stuttgart 1944, S. 68—105; Hampe, *Kaisergeschichte*, S. 55—102. Die neuesten Forschungen sind enthalten in „*Studi Gregoriani per la storia di Gregorio VII. e della riforma gregoriana*“ (Raccolti da G. B. Borino 1—3). Roma 1947. vgl. darin Albert Brackmann, *Gregor VII. und die kirchliche Reformbewegung in Deutschland* Vol. II., p. 7—30; Gerd Tellenbach, *Die Bedeutung des Reformpapsttums für die Einigung des Abendlandes* Vol. II., p. 125—149.

¹⁴⁹⁾ Julius Ficker, *Vom Reichsfürstenstande. Forsch. zur Gesch. der Reichsverfassung* zunächst im XII. und XIII. Jahrhundert 1, Innsbruck 1861. 2, unveränderte Aufl., Innsbruck 1932, S. 69, 273; Waitz, *Verf.-Gesch.* 7, S. 297—299; Werminghoff, *Verf.-Gesch. der deutschen Kirche im MA.*, S. 67 ff.; Schröder-Künssberg, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch.*, S. 536 ff.; Heinrich Mitteis, *Der Staat des Hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters*, Weimar 1940, S. 124 ff., S. 168 ff.; Claudius Freiherr von Schwerin, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Aufl., Berlin 1941, S. 190 ff.

¹⁵⁰⁾ Gfrörer, *Gregor VII.* 7, S. 398 ff.; Wilhelm Martens, *Gregor VII., sein Leben und Wirken* 2, Leipzig 1894, S. 1—98; Sackur, *Die Cluniazenser* 2, S. 302 ff.; Stutz, *Eigenkirche*, S. 35, 39 ff.; Schmidlin, *Investiturstreit*, S. 87 ff.; Scharnagl, *Begriff der Investitur*, S. 10 ff.; Stutz, *Kirchenrecht*, S. 313; Werminghoff, *Verf.*

Gregor VII. zunächst gegen das Eigenkirchenrecht der höheren Kirchen d. h. die Herrschaft des deutschen Königs über die Reichsbistümer vor¹⁵¹). Der Reichskirche stellte Gregor VII. die päpstliche Universalkirche gegenüber, der Herrschaft des Königs über die Reichsbischöfe deren Unterordnung unter das Oberhaupt der Kirche¹⁵²). Die Bischöfe standen gleichsam im Kreuzfeuer. Sie waren gezwungen, zu den Problemen des Investi-

Gesch. der deutschen Kirche im MA., S. 63; Wilhelm Schneider, Papst Gregor VII. und das Kirchengut. Greifswalder phil. Diss. 1919, S. 106 ff.; Johannes Haller, Gregor VII. und Innozenz III. In: Meister der Politik 1, hrsg. von Erich Marcks und Karl Alexander von Müller, 2. Aufl., Stuttgart 1924, S. 323 ff.; Augustin Fliche, La réforme grégorienne 2 (Spicilegium sacrum Lovaniense. Etudes et documents 9), Louvain-Paris, p. 103—108; Albert Brackmann, Die politische Wirkung der Kluniazensischen Bewegung, Hist. Z. 139, 1929, S. 34—47; Franz Xaver Seppelt-Klemens Löffler, Papstgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1933, S. 142 ff.; Gerhard Ladner, Theologie und Politik vor dem Investiturstreit. Abendmahlsstreit, Kirchenreform, Cluny und Heinrich III. (Veröff. Österr. Inst. Gesch.-Forsch., hrsg. von Paul Hirsch, Baden bei Wien, S. 42 ff.; Tellenbach, Libertas, S. 151 ff.; Arnold Reinke, Die Schuldialektik im Investiturstreit (Geistige Grundlagen römischer Kirchenpolitik. Forsch. zur Kirchen- und Geistesgeschichte 9, hrsg. von Erich Seeberg, Wilhelm Weber, Robert Holtzmann), Stuttgart 1937. Vgl. hierzu die Besprechung von Hans-Walter Klewitz, Z. Savigny-Stiftung Rechtsgesch. Kan. Abt. 58, 1938, S. 768—770 und Jacob, Quellenkunde, S. 57, Anm. 3; Haller, Papsttum, S. 264 ff.; 342 ff.

¹⁵¹) Gregor VII. teilte geschickt den Kampf gegen das Eigenkirchenrecht. Sein Kampf galt zunächst dem Eigenkirchenrecht an den höheren Kirchen, an den niederen ließ er es fortbestehen. Erst durch die Patronatsgesetzgebung Alexanders III. wurde auch das Eigenkirchenrecht an den niederen Kirchen beseitigt. Vgl. Stutz, Eigenkirche, Eigenkloster, S. 375 ff.; derselbe, Kirchenrecht, S. 314 ff.

¹⁵²) Diesem Zwecke diente die Vorladung der Bischöfe nach Rom, die Entsendung von Legaten und die Suspension von Bischöfen. Gregor VII. faßte sein kirchenpolitisches Programm zusammen in den 27 Thesen des „Dictatus papae“, die in sein Register Aufnahme fanden und sich zum Teil gegen die deutschen Bischöfe richteten. Gregorii VII. Registrum II, 55a. Vgl. Hermann Kulot, Die Zusammenstellung päpstlicher Grundsätze (Dictatus papae) im Registrum Gregorii VII. in ihrem Verhältnis zu den Kirchenrechtssammlungen der Zeit, Greifswalder phil. Diss. 1907, S. 73—78; Johannes Massino, Gregor VII. in seinem Verhältnis zu seinen Legaten, Greifswalder phil. Diss. 1907, S. 6 ff.; E. Hirsch, Die rechtliche Stellung der römischen Kirche und des Papstes nach Kardinal Deusedit, Arch. kath. Kirchenrecht 88, 1906, S. 595—624; Otto Schumann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. (1056—1125), Marburger phil. Diss. 1912, S. 23 ff.; Gottfried Herzfeld, Das Strafverfahren Gregors VII. im Lichte der Ideen Augustins und Gregors I. Hist. Vjschr. 19, 1920, S. 305—330; Erich Caspar, Gregor VII. in seinen Briefen, Hist. Z. 130, 1924, S. 1—28; Fliche, La réforme grégorienne 2, p. 205—262; Elie Voosen, Papauté et Pouvoir civil à l'époque de Gregoire VII. Contribution à l'histoire du droit public. (Universitas catholica Lovaniense. Dissertationes ad gradum magistri in Facultate Theologica consequendum conscriptae. Series II. Tomus 20). Gembloux 1927; dazu die Besprechungen von Paul Schmid, Hist. Z. 137, 1928, S. 539—541 und Albert Brackmann, Z. Savigny-Stiftung Rechtsgesch. Kan. Abt. 17, 1928, S. 572—575; F. Schneider, Mittelalter, S. 280; Wilhelm Wühr, Studien zu Gregor VII. Kirchenreform und Weltpolitik (Hist. Forsch. und Quellen 10, hrsg. von Anton Meyer und Paul Ruf), München und Freising 1930, S. 4—19; Seppelt-Löffler, Papstgeschichte, S. 143 f.; Karl Hofmann, Der „Dictatus Papae“ Gregors VII. Eine rechtsgeschichtliche Erklärung (Veröff. der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 63), Paderborn 1933, S. 89—97; Richard Koebner, Der Dictatus Papae (Hist. Stud. 238, hrsg. von E. Ebering = Festschrift für Robert Holtzmann zum 60. Geburtstag. Kritische Beitr. zur Gesch. des Mittelalters), Berlin 1933, S. 64—92; Haller, Papsttum, S. 358 f.; Julia Gauss, Die Diktatusthesen Gregors VII. als Unionsforderungen. Ein hist. Versuch. Z. Savigny-Stiftung Rechtsgesch. Kan. Abt. 29, 1940, S. 1—115; A. O. Meyer, Handbuch 1, S. 187; Hans Hirsch, Untersuchungen zur Geschichte des päpstlichen Schutzes (Nachgelassenes Manuskript). Mitt. Österr. Inst. Gesch.-Forsch. 54, 1942, S. 363—433; neustens nimmt Karl Hofmann, Der „Dictatus papae“ Gregors VII. als Index einer Kanonesammlung? Studi Gregoriani per la storia di Gregorio VII. e della riforma gregoriana

turstreites Stellung zu nehmen¹⁵³), aber auch genötigt, aktiv an den rechtlichen und kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Papsttum und Königtum sich zu beteiligen¹⁵⁴).

B. Huzmann gehörte zu jenen deutschen Reichsbischöfen, die zu den ausgesprochenen Parteigängern Heinrichs IV. zählten. Dem Papste stand er zeit seines Lebens ablehnend, ja feindlich gegenüber. So erschien denn Huzmann auch auf dem Wormser Reichstag vom 24. Januar 1076, wo Heinrich IV., umgeben von den weltlichen Fürsten und dem größten Teil des Reichsepiskopates, dem Papste Gregor VII. den Gehorsam aufkündigte und ihn für abgesetzt erklärte. Huzmann schloß sich der allgemeinen Ablehnung des Papstes an¹⁵⁵). Vielleicht spielte auch bei ihm der Standesdünkel der hochadeligen Bischöfe gegen den niedriggeborenen „Mönch Hildebrand“ mit. Mehr noch war wahrscheinlich auch er empört über die Art und Weise, mit der Gregor VII. den päpstlichen Jurisdiktionsprimat handhabte. Die deutschen Bischöfe waren bisher nicht gewohnt, vom Papst sich zitieren und absetzen zu lassen¹⁵⁶). Mit unge-

(Raccolti da G. B. Borino 1). Roma 1947, p. 531—537 positiv Stellung zu einem neuen Erklärungsversuch von Giovanni Battista Borino, Un 'ipotesi sul „Dictatus Papae“ di Gregorio VII. Archivio della R. Deputazione Romana di storia patria 67, 1944, p. 237—252. Vgl. dazu Studi gregoriani 2: V. U s s a n i, Gregorio VII. scrittore nella sua corrispondenza e nei suoi dettati, p. 341—359; S. K u t t n e r, Liber canonicus. A note on „Dictatus Papae“ c. 17, p. 387—401; P. E. S c h r a m m, Sacerdotium und Regnum im Austausch ihrer Vorrechte. Eine Skizze der Entwicklung zur Beleuchtung des „Dictatus Papae“ Gregors VII., p. 403—457.

¹⁵³) Vgl. beispielsweise S a l l o c h, Hermann von Metz, S. 57 ff.; E. H o f m a n n, Die Konstanzer Bischöfe während des Investiturstreites, S. 183 ff.

¹⁵⁴) Albert H a u c k, Die Kirche im staatlichen Leben des Mittelalters. Neue kirchliche Zeitschr. 36, 1923, S. 883—895; Heinrich G ü n t e r, Die Bischöfe und die deutsche Einheit im Hochmittelalter, Hist. Jb. 55, 1935, S. 147 ff.; Johannes H a l l e r, Die Epochen der deutschen Geschichte, Stuttgart 1941, S. 63.

¹⁵⁵) Das Absageschreiben Heinrichs IV. ist abgedruckt in: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum ed. Ludovicus Weiland (Mg. Legum sectio 4). Hannoverae 1893, p. 109, nr. 60 und in: Die Briefe Heinrichs IV., hrsg. von Carl Erdmann (Deutsches Mittelalter, Kritische Studientexte des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde, Leipzig 1937, S. 14 f., Nr. 11. Vgl. Meyer von Knonau, Jb. 2, S. 614 ff.; Eugen Fischer, Der Patriziat Heinrichs III. und Heinrichs IV., Berliner phil. Diss. 1908, S. 1 ff.; Schmeidler, Heinrich IV. und seine Helfer, S. 294 ff.; Albert Brackmann, Heinrich IV. als Politiker am Anfang des Investiturstreites (SB. Berl.), Berlin 1928, S. 393—411; Karl Hampe, Der Absagebrief Heinrichs IV. an Gregor VII., Hist. Z. 138, 1928, S. 315—328; F. Schneider, Mittelalter, S. 284 f.; Erica Schirmer, Die Persönlichkeit Kaiser Heinrichs IV. im Urteil der deutschen Geschichtsschreibung, Jenaer phil. Diss. 1931, S. 90 ff.; Hampe, Herrschergestalten, S. 145 f.; A. O. Meyer, Handbuch 1, S. 188; Hampe, Kaisergeschichte, S. 55.

¹⁵⁶) Am 4. Dezember 1074 hatte Gregor VII. den EB. Siegfried von Mainz mit sechs seiner Suffragane zur Fastensynode nach Rom vorgeladen. Gregorii VII. Registrum II, 29. Vgl. auch den Brief des Erzbischofs Siegfried von Mainz im Codex Udalrici ed. Jaffé nr. 40. Wilhelm Piper, Die Politik Gregors VII. gegenüber der deutschen Metropolitangewalt. Hallesche phil. Diss. 1884; Meyer von Knonau, Jb. 3, S. 446; Gottfried Werdermann, Heinrich IV., seine Anhänger und seine Gegner. Greifswalder phil. Diss. 1913, S. 148—150; Gustav Schmitt, EB. Siegfried I. von Mainz. Ein Beitrag zur Gesch. der Mainzer Politik im 11. Jahrhundert. Königsberger phil. Diss. 1917, S. 35—54; Fliche, La réforme grégorienne 2, p. 173 s.; Schmeidler, Heinrich IV. und seine Helfer, S. 338 f.; Wühr, Studien zu Gregor VII., S. 36—48; Salloch, Hermann von Metz, S. 6 f.; Koebner, Der Dictatus Papae, S. 83 f.

heurer Heftigkeit sagten die Bischöfe zu Worms dem Papste den Gehorsam auf. In einem längeren Schreiben an „Bruder Hildebrand“ erklärten sie Gregor VII., daß sie ihn nicht als Papst anerkannten. Sie warfen ihm vor, er verbreite überall nur Zwietracht, indem er den Bischöfen ihre Amtsgewalt raube und alles an sich zu reißen suche. Dazu kamen noch Beschuldigungen, in denen sie den Papst in gehässiger Weise persönlich angriffen. Jeder der anwesenden Bischöfe trat einzeln dieser Absage an den Papst bei und unterschrieb die Formel: „Ego N. civitatis N. episcopus Hildebrando subjectionem et obedientiam ex hac hora et deinceps interdico et eum posthac apostolicum nec habeo nec vocabo“. Auch B. Huzmann unterschrieb dieses denkwürdige Dokument¹⁵⁷⁾.

Daß Huzmann freiwillig seine Unterschrift geleistet hatte, ersehen wir daraus, daß bald darauf Heinrich IV. ihn mit einer besonderen Mission betraute. Noch vor der kommenden Fastensynode sollten die Absageschreiben des Königs und der Bischöfe, sowie sein Brief an die Römer, so rasch als möglich nach Rom weitergeleitet werden. Gleichzeitig plante der König, auch den Episkopat Reichsitaliens, besonders der Lombardei, für die Absetzung Gregors VII. zu gewinnen. Gestützt auf die papstfeindlichen Bischöfe Italiens wollte Heinrich IV. sich den Weg nach Rom frei machen und die Neubesetzung des päpstlichen Stuhles in die Wege leiten. Zur Übermittlung der nach Rom gerichteten Schreiben wählte Heinrich IV. zwei königstreue Bischöfe, welche die Wormser Beschlüsse unterzeichnet hatten, B. Burchard von Lausanne und B. Huzmann von Speyer¹⁵⁸⁾. Heinrich IV. setzte damit ein besonderes Vertrauen in den Speyerer Bischof, der doch kaum ein Jahr den Bischofsstab führte. Galt es doch, nicht bloß die Schreiben nach Rom zu bringen, sondern vor allem die Bischöfe Oberitaliens für die weiteren Maßnahmen Heinrichs IV. zu gewinnen. Auch sollte er für die Verbreitung der Schreiben, namentlich des Königsbriefes an die Römer, der ja in ausgesprochen propagandistischer Art abgefaßt war, sorgen¹⁵⁹⁾. Da die Zeit drängte, machten sich die beiden Bischöfe bald nach Beendigung der Wormser Synode auf den Weg. Begleitet wurden sie von Graf Eberhard, einem Vertrauten Heinrichs, der im Herbst des vergangenen Jahres als Vertreter der königlichen Sache sich in Italien aufgehalten und durch seine Beziehungen zu den Feinden der Pataria die Verhältnisse der Lombardei kennen gelernt hatte. Dieser Abordnung gelang es, in Piacenza eine Versammlung zustandezubringen. Fast alle Bischöfe der Lombardei waren vertreten. Unter dem Einfluß Huzmanns und der übrigen Abgesandten des Königs kündigten die lombardischen Großen und Bischöfe dem Papst

¹⁵⁷⁾ Codex Udalrici ed. Jaffé, p. 103—106, nr. 48; MG. Const. 1, p. 168, nr. 59; Die Briefe Heinrichs IV., hrsg. von Erdmann, Anhang A, S. 65 ff. Vgl. Martens, Gregor VII. 2, S. 102.

¹⁵⁸⁾ Bertholdi annales ed. Pertz, p. 282; Manegoldi ad Gebhardum liber ed. Kuno Francke, (MG. Libelli de lite 1), Hannoverae 1891, p. 358.

¹⁵⁹⁾ MG. Const. 1, p. 109, nr. 60; Die Briefe Heinrichs IV., hrsg. von Erdmann, S. 12 f., Nr. 10. Carl Erdmann, Die Anfänge der staatlichen Propaganda im Investiturstreit, Hist. Z. 154, 1936, S. 401—512. Vgl. hierzu auch Hans Hirsch, Kaiserurkunde und Kaisergeschichte, Mitt. Österr. Inst. Gesch.-Forsch. 35, 1914, S. 60—90; derselbe, Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der salischen Kaiser, Mitt. Österr. Inst. Gesch.-Forsch. 42, 4, 1927, S. 1—22; Augustin Fliche, La réforme grégorienne 3. L'opposition antigrégorianne (Spicilegium sacrum Lovaniense 16). Louvain 1937, p. 140—143.

ebenfalls den Gehorsam. Ja, sie gingen noch einen Schritt weiter als die Teilnehmer an der Wormser Synode. Dort gaben die deutschen Bischöfe lediglich ihre Unterschrift, hier aber in Piacenza fügten die Bischöfe der Gehorsamsverweigerung noch eine eidliche Bekräftigung hinzu. Allerdings war man sich in Oberitalien darüber klar, daß die Stimmung in Rom wesentlich anders war, als man in Deutschland erwartet hatte. Jedenfalls zogen Huzmann und Burchard es vor, nicht persönlich nach Rom zu gehen und dem Papst mit den Botschaften Heinrichs und der deutschen Bischöfe entgegenzutreten. Sie blieben in Oberitalien, um hier weiter für Heinrich IV. Stimmung zu machen, und warteten die Entwicklung der Dinge ab. Wie weit ihre Instruktionen im einzelnen gingen, läßt sich nicht feststellen. An ihrer Statt übernahm ein italienischer Geistlicher mit Namen Roland zusammen mit einem königlichen Ministerialen die Weiterleitung der Schreiben von Worms¹⁶⁰⁾.

Dem Schlag Heinrichs IV. zu Worms folgte jedoch der noch stärkere Gegenschlag Gregors VII. auf der Fastensynode 1076 zu Rom. Im Bewußtsein der päpstlichen Vollgewalt bannte der Papst den deutschen König, untersagte ihm die Leitung des Reiches und entband seine Untertanen vom Treueid¹⁶¹⁾. Aber auch über die deutschen und italienischen Bischöfe, die sich von ihm losgesagt hatten, verhängte Gregor VII. seine Strafmaßnahmen. Gegen diese ging der Papst nicht so radikal vor. Er behandelte sie vielmehr nach einem klug abgestuften Verfahren. Die volle Schärfe der päpstlichen Maßregeln traf namentlich nur den EB, Siegfried von Mainz sowie dem Wortlaut nach alle Bischöfe, die freiwillig zu Worms und Piacenza ihre Unterschrift unter das Absetzungsschreiben gesetzt hätten und weiterhin in ihrer ablehnenden Haltung beharren würden. Diese traf Suspension und Exkommunikation. Diejenigen Bischöfe aber, die nur äußerlich und unter Zwang dies getan hätten, sollten bis zum Feste Petri Kettenfeier, dem 1. August 1076, die Möglichkeit haben, vor dem Papst persönlich oder durch Vertreter Genugtuung zu leisten. Erst wenn sie diese Frist verstreichen lassen würden, ohne sich zu rechtfertigen, trafe auch sie Bann und Absetzung¹⁶²⁾. Eine ganze Reihe von

¹⁶⁰⁾ Bertholdi annales ed. Pertz, p. 282. Gfrörer, Gregor VII. 7, S. 511; Giesebrecht, Kaiserzeit 3, S. 356 ff.; Meyer von Knonau, Jb. 2, S. 62 ff.; Gebhardt Handbuch, hrsg. von Meister, S. 372; Fliche, La réforme grégorienne 2, p. 282 s.

¹⁶¹⁾ Gregorii VII. Registrum III, 10a und 6. Gfrörer, Gregor VII. 7, S. 513 ff.; Paul Dehnike, Die Maßnahmen Gregors VII. gegen Heinrich IV. während der Jahre 1076 bis 1080, Halle-Wittenbergische phil. Diss. 1889, S. 10—18; O. Delarc, Saint Grégoire et la réforme de l'Eglise au XI^e siècle 3, Paris 1889, p. 207; M. Döberl, Zum Recht- und Absetzungsschreiben Gregors VII. an die deutsche Nation vom Sommer 1076, München 1891, S. 58; Martens, Gregor VII. 1, S. 97; Mirbt, Publizistik, S. 134—146; Meyer von Knonau, Jb. 2, S. 632 ff.; Domeier, Die Päpste als Richter über die deutschen Könige von der Mitte des 11. bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 53, hrsg. von Otto von Gierke), Berlin 1897, S. 22 f.; Hauck, Kirchengesch. 3, S. 35 ff.; Hermann Sielaff, Studien über Gregors VII. Gesinnung und Verhalten gegen König Heinrich IV. in den Jahren 1073—1080, Greifswalder phil. Diss. 1910, S. 35 ff.; Hefele-Leclercq, Con.-Gesch. 5, p. 161 ff.; Fliche La réforme grégorienne 2, p. 285 ss.; Seppelt-Löffler, Papstgeschichte, S. 144 f.; Koebner, Dictatus Papae, S. 92; Haller, Papsttum, S. 367 f.

¹⁶²⁾ Gregorii VII. Registrum II, 6 und 10a. Gfrörer, Gregor VII. 7, S. 512; Giesebrecht, Kaiserzeit 3, S. 359 ff.; Meyer von Knonau, Jb. 2, S. 640; Mirbt, Publizistik, S. 201 ff.; Albert Predeek, Papst Gregor VII., König Heinrich IV. und die

Bischöfen benützte diese Gelegenheit, um sich wieder mit dem Papste auszusöhnen. Huzmann aber ließ die vom Papste festgesetzte Frist verstreichen, ohne einen Versuch zu unternehmen, Frieden mit dem Papste zu suchen. Er hatte auch keine Bedenken, weiterhin mit dem gebannten König zu verkehren, obwohl nach den Anschauungen der damaligen Zeit der Umgang mit einem Gebannten den eigenen Ausschluß aus der Kirche nach sich zog¹⁶³). Mit einer Reihe anderer königstreuer Bischöfe blieb er an der Seite des Königs und war Zeuge der Verhandlungen zu Tribur-Oppenheim. Nach langwierigen Verhandlungen mit dem päpstlichen Legaten und der Fürstenopposition mußte Heinrich IV. die gebannten Räte und die geistlichen und weltlichen Fürsten entlassen, die bis dahin bei ihm ausgehalten hatten. Jetzt erst verließ auch Huzmann seinen königlichen Herrn¹⁶⁴). Nochmals wurde der Speyerer Bischof eigens von dem päpstlichen Legaten Altmann von Passau aufgefordert, sich zum Papste nach Rom zu begeben und dort Genugtuung zu leisten. Der päpstliche Legat, der mit besonderen Instruktionen nach Tribur gekommen war, hatte offenbar den ausdrücklichen Auftrag, den widerspenstigen Speyerer Bischof zur persönlichen Rechenschaft nach Rom zu zitieren. Während nun Heinrich IV. den Abmachungen von Tribur-Oppenheim gemäß sich nach Speyer zurückzog und sich der Regierungsgeschäfte enthielt, reiste Huzmann nach Rom. Dort wurde er durch Gregor VII. vom Banne gelöst. Aber der Papst ließ ihn nicht sogleich in seine Diözese zurückgehen, sondern wies ihn in ein Kloster. Dort sollte er sich erst eine Zeitlang bewähren. Erst auf Bitten der Königin Bertha, die wohl nach den Tagen von Canossa für ihn Fürsprache einlegte, wurde er wieder freigelassen. Er blieb aber weiterhin vom bischöflichen Amte suspendiert¹⁶⁵). Aus dieser strengen

deutschen Fürsten im Investiturstreit, Münstersche phil. Diss. 1907, S. 42; Rudolf Friedrich, Studien zur Vorgeschichte der Tage von Kanossa 2, Hamburg 1908, S. 6 ff.; Heffele-Leclercq, Conc.-Gesch. 5, p. 164; Herzfeld, Das Strafverfahren Gregors VII., S. 321; Fliche, La réforme grégorienne 2, p. 288 s.; Haller, Papsttum, S. 367; Hampe, Kaisergeschichte, S. 58.

¹⁶³) Gregorii VII. Registrum IV, 1, forderte Gregor VII. alle Getreuen des hl. Petrus im deutschen Reich auf, die zu meiden, die sich nicht in die Kirchengemeinschaft wieder aufnehmen ließen. In Registrum IV, 2, schreibt er auf eine Anfrage dem B. Hermann von Metz, daß jeder Verkehr mit dem gebannten König für die Bischöfe den Verlust ihres Ordo zur Folge habe. Vgl. auch Hinschius, Kirchenrecht 5, S. 3; Mirbt, Publizistik, S. 202 ff.; Hauck, Kirchengesch. 3, S. 792 ff.; Friedrich, Studien zur Vorgeschichte der Tage von Kanossa 2, S. 24, 42 f.; Haller, Papsttum, S. 364 ff.

¹⁶⁴) Bertholdi annales ed. Pertz, p. 286; Lamperti Hersfeldensis annales ed. Holder-Egger p. 282: „Rex statim Coloniensem episcopum . . . Spirensis episcopum caeterosque excommunicatos, quorum antehac opera consilisque gratissime utebatur, omnes castris egredi jubet“; F. Ohly, Königtum und Fürsten zur Zeit Heinrichs IV. nach der Darstellung gleichzeitiger Geschichtsschreiber, Gießener phil. Diss., 1889, S. 60—65; Meyer von Knonau, Jb. 2, S. 730 ff., 887, Anm. 7; Predeek, Gregor VII., Heinrich IV. und die deutschen Fürsten, S. 53 ff.; Friedrich, Studien zur Vorgeschichte der Tage von Kanossa 2, Anhang 6, Anm. 1; Sielaff, Studien über Gregor VII., S. 64 bis 80; Albert Brackmann, Heinrich IV. und der Fürstentag von Tribur, Hist. Vjschr. 15, 1912, S. 172—193; Carl Erdmann, Tribur und Rom. Zur Vorgeschichte der Canossafahrt, Dt. Arch. 1, 1937, S. 361—388; A. O. Meyer, Handbuch 1, S. 189; Hampe, Kaisergeschichte, S. 58 f.

¹⁶⁵) Bertholdi annales ed. Pertz, p. 286 s.: „Tullensis autem episcopus, nec non pariter Nemetensis, mox cum multis aliis, quibus hoc per oboedientiam a Pataviensi episcopo impositum est, Romam pervenientes, papae se reos cum satisfactione et oboedientia debita dederant. Quos ille canonicè reconciliatos, eorum oboedientiam

Behandlung Huzmanns in Rom spricht das große Mißtrauen, das Gregor VII. gegen den Speyerer Bischof hegte. Er sah in ihm mit Recht einen fanatischen Parteigänger Heinrichs IV. Papst Gregor VII. behandelte Huzmann in ähnlicher Weise wie später den deutschen König. Durch den Gang nach Canossa erreichte Heinrich IV. lediglich die Lösung vom Banne und die Wiederaufnahme in den Schoß der Kirche, nicht aber die Anerkennung und Wiedereinsetzung in sein königliches Amt. Der Papst wollte sich die Möglichkeit offenhalten, in einem Schiedsgericht über die Sache des Königs je nach den Zugeständnissen der einzelnen Parteien sich auf die eine oder andere Seite stellen zu können. In ähnlicher Weise verfuhr Gregor VII. gegen B. Huzmann. Er erreichte lediglich die Wiederaufnahme in die Kirche, aber noch nicht die Anerkennung in seinem bischöflichen Amt. So nahm auch Gregor VII. zunächst noch eine abwartende Haltung gegen ihn ein. Erst später, als die allgemeine Lage zu Gunsten des Königs sich gewendet hatte, erkannte der Papst Huzmann als Bischof an, wenn auch nur unter gewissen Bedingungen¹⁶⁶⁾.

In der Zwischenzeit hatte Heinrich IV. den Bußgang nach Canossa angetreten. Diese Vorgänge sind zur Genüge bekannt¹⁶⁷⁾. In Canossa waren wohl noch verschiedene exkommunizierte Bischöfe und Laien vor dem Papst erschienen, nicht aber Huzmann¹⁶⁸⁾. Zu dieser Zeit saß er noch in Klosterhaft. Während der Abwesenheit Huzmanns von seinem Bischofsitz hielt der Speyerer Klerus seinem Bischof die Treue. Während an anderen Orten oft unter heftigen Kämpfen Bischöfe und Gegenbischöfe sich gegenüberstanden, hören wir in Speyer nichts von einer Gegenbewegung. Niemals wurde hier der Versuch gemacht, dem königlich gesinnten Bischof einen päpstlichen gegenüberzustellen¹⁶⁹⁾. Huzmann konnte darum 1077 unbehelligt in seine Bischofsstadt zurückkehren. Freilich mußte Huzmann noch über ein Jahr warten, bis er vom Papst als Bischof wieder anerkannt wurde. Am 19. März 1078 schrieb Gregor VII. an Huzmann einen Brief. Im Eingang desselben wies der Papst zunächst darauf hin, daß er bisher ihm die Führung des bischöflichen Amtes nicht zugestanden habe, weil er befürchtete, er habe wissentlich und mit Absicht gegen den päpstlichen Befehl und die Bannandrohung den Bischofsstab aus der Hand des Königs angenommen. Doch jetzt wolle er ihm die Ver-

aliquamdiu probando in monasterialia quaedam custodiaria solos eos fecit incarcerari, donec imperatricis interventu vix inde reducti, absque ordine non concessio solum licentia communionis repatriare permissi sunt". Vgl. Brackmann, *Germania Pontificia* 3,3, p. 94 nr. 11 und p. 94 nr. 12. Gfrörer, *Gregor VII.* 7, S. 572; Meyer von Knonau, *Jb.* 2, S. 736; Fliche, *La réforme grégorienne* 2, p. 298 und 302, Anm. 5.

¹⁶⁶⁾ Gregorii VII. *Registrum* V, 18. Vgl. Dehnikе, *Maßnahmen Gregors VII.*, S. 19—43.

¹⁶⁷⁾ Gebhardts *Handbuch*, hrsg. von Meister, S. 374 f.; F. Schneider, *Mittelalter*, S. 291 f.; Fliche, *La réforme grégorienne* 2, p. 305—308; Anton Mayer-Pfannholz, *Die Wende von Canossa*. *Hochland* 30, 2, 1933, S. 385 ff.; Hampe, *Herrschergestalten*, S. 150 ff.; Haller, *Papsttum*, S. 372 f.; A. O. Meyer, *Handbuch* 1, S. 189 f.; Hampe, *Kaisergeschichte*, S. 60 ff.

¹⁶⁸⁾ Huzmann war gegen Ende des vergangenen Jahres nach Rom gegangen. Vgl. Gfrörer, *Gregor VII.* 7, S. 571 und 583.

¹⁶⁹⁾ Vgl. die tabellarische Übersicht bei Wenner, *Metropolit und Bistumsbesetzung*, S. 316; Bruno Dauch, *Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten* (*Hist. Stud.* 109, hrsg. von E. Ebering). Berlin 1913, S. 90 f.

richtungen seines Amtes gestatten, da Huzmann durch einen Boten habe melden lassen, er habe vor der Investitur jenen Beschluß nicht gekannt. Gregor VII. machte jedoch zur Bedingung, daß Huzmann zu gelegener Zeit vor ihm selbst oder vor Legaten Genugtuung geben müsse wegen der ihm vorgeworfenen Dinge. Außerdem schärfte er ihm die Durchführung der Bestimmungen gegen die Simonie und die Unenthaltbarkeit des Klerus ein¹⁷⁰⁾. Auffallend an diesem Schreiben ist zunächst die Tatsache, daß Gregor VII. den Vorwurf der unrechtmäßigen Investitur erhob, nachdem Huzmann schon vor drei Jahren durch die königliche Investitur das Speyerer Bistum erlangt hatte. Warum hat Gregor VII. nicht schon im Herbst 1076 die Frage der Investitur geklärt, als Huzmann vor ihm in Rom erschienen war? Gregor VII. hatte damals die Klosterhaft über Huzmann verhängt und die Aufhebung der Suspension verweigert. Diese Maßregelung war aber nicht eine Strafe für die widerrechtlich angenommene Investitur. Vielmehr war Huzmann dem Papste durch seine Tätigkeit in Oberitalien aufgefallen. Zudem hatte Huzmann die Aussöhnung mit dem Papste hinausgezogen, war bis zu den Tagen von Tribur-Oppenheim an der Seite des Königs geblieben und war erst auf ausdrückliche Aufforderung des päpstlichen Legaten in Rom erschienen. So mußte Huzmann in den Augen Gregors als besonders hartnäckiger Gegner erscheinen. Daß die Frage der Investitur erst später aufgerollt wurde, dürfte seine Erklärung darin finden, daß Huzmann selbst diese Frage hinaus-schob und erst auf eine uns nicht erhaltene Zwischenfrage des Papstes melden ließ, er habe keine Kenntnis von dem Investiturverbot gehabt. Wie steht es nun mit dieser Versicherung Huzmanns? Hatte er tatsächlich keine Kenntnis von dem Investiturverbot, das ja auch die Annahme der Investitur untersagte? Da Huzmann erst im April oder Mai des Jahres 1075 durch den König auf den Bischofsstuhl gelangte, hätte er etwas von dem Verbote wissen können; denn es waren ja bereits zwei bis drei Monate seit dem Erlass verflissen. Das Investiturverbot der Fastensynode 1075 war zwar publiziert, aber nicht weiter verbreitet worden, weil Gregor noch an ein Entgegenkommen Heinrichs IV. geglaubt hatte. Auch konnte Heinrich IV. zunächst kein Interesse daran gehabt haben, dieses Verbot seinerseits in die breitere Öffentlichkeit zu bringen. Huzmann brachte deshalb eine durchaus glaubwürdige Entschuldigung vor. Auf

¹⁷⁰⁾ Gregorii VII. Registrum V, 18 vom 19. März 1078: „Quia in susceptione Spirensis ecclesiae veremus te contra decretum apostolicae sedis virgam de manu regis scienter ac temerarie suscepisse, episcopale officium hactenus te agere non concessimus. Quodsi secundum legati tui verba decretum nostrum ante investituram pro certo non cognovisti, officium episcopale faciendi facultatem et licentiam tibi concedimus, eo tamen tenore, ut oportuno tempore nobis vel legatis nostris de objectis te satisfacturum representes. Et quia in Romanis conciliis tam a nobis quam ab antecessoribus nostris promulgatas constitutiones non, sicut decuit, te servasse comperimus, videlicet ut omnem venalitatem de ecclesia tua ejiceres, negligentiae non parvae fraternitatem tuam arguere possumus. Unde apostolica auctoritate interdicimus, ejectis illis qui in ecclesia tua per pecuniam promoti sunt, ut neque archidiaconatus neque archipresbyteratus neque aliquid, quod ad spiritualem curam videatur pertinere, pretio dari permittas, sed secundum Domini preceptum dicentis: „Gratis accepistis, gratis date“ (Matth. 10, 8), te inreprehensibiliter habens et clericos non caste viventes rigore pastoralis corrigens, sicut olim negligens et desidiosus fuisti, ita deinceps in administratione suscepti officii vigilans et studiosus appareas, quatenus in fine vitae tuae omnipotentem Dominum clementem et misericordem operis tui rectitudo tibi faciat“.

der anderen Seite jedoch müssen wir an der Aufrichtigkeit Huzmanns zweifeln. Denken wir an die engen Beziehungen des Speyerer Bischofs zu Heinrich IV., an sein bisheriges und mehr noch an sein späteres Verhalten gegenüber Gregor, dann war seine Entschuldigung eine bloße Ausrede. Dann würde Huzmann hierin seinem königlichen Herrn gleichen, der es oft genug verstanden hat durch leere Versprechungen den Papst hinzuhalten und zu täuschen. So gelang es Huzmann, die Anerkennung Gregors VII. wieder zu erreichen. Doch klingt aus dem Schreiben des Papstes an B. Huzmann ein Ton des Mißtrauens mit. Verschiedene Vorkommnisse mochten Gregor VII. hierin bestärken. Denn er machte Huzmann ein schärferes Vorgehen in der Durchführung der päpstlichen Erlasse gegen Simonie und Priesterehe zur Pflicht¹⁷¹⁾. Daß Gregor VII. trotzdem den Speyerer Bischof milde behandelt und jetzt endlich die Suspension aufhebt, hing mit seinem Verhalten gegen Heinrich IV. zusammen. Der Papst zeigte ihm gegenüber ein gewisses Entgegenkommen und wollte in den deutschen Thronwirren über beiden Parteien stehen. Immer noch glaubte er, in einem Schiedsgericht die letzte Entscheidung im deutschen Thronstreit in die Hand zu bekommen. So wollte er es zunächst mit keiner Partei verderben und legte sich in seinem Kampf gegen den königstreuen Episkopat eine gewisse Zurückhaltung auf. Auf diese Weise kam auch der Speyerer Bischof glimpflich davon¹⁷²⁾. Gregor VII. begnügte sich damit auf verschiedene Dinge hinzuweisen, die Huzmann vorgeworfen würden. Der Papst dachte hier außer der laxen Haltung Huzmanns gegen Simonie und Priesterehe wohl auch an seinen vertrauten Umgang mit dem gebannten König. Im nächsten Jahre 1079 erschien Huzmann wieder in der Umgebung des Königs. Heinrich IV. feierte das Weihnachtsfest zu Mainz, wo Huzmann als Intervenient in einer Urkunde für den B. Ermenfried von Sitten auftrat¹⁷³⁾.

Auch in der Folgezeit, als der Investiturstreit aufs neue entbrannte, zeigte B. Huzmann eine eindeutige königstreue Haltung. Seine Gesinnung gegen den Papst wurde feindselig und gehässig. Gregor VII. hatte eingesehen, daß er mit seiner Zauderpolitik gegen Heinrich IV. nichts erreiche. So verkündete er auf der Fastensynode 1080 zum zweiten Male Bann und Absetzung über Heinrich. Auch den Kampf gegen die Laienherrschaft über die höheren und niederen Kirchen nahm er mit erneuter Schärfe wieder auf¹⁷⁴⁾. Wie zu Beginn des Investiturstreites holte nun

¹⁷¹⁾ Otto Meltzer, Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen, 2. Aufl., Dresden 1876, S. 217, Anm. 8; Meyer von Knonau, Jb. 2, S. 484, Anm. 4; Hauck, Kirchengesch. 3, S. 785, Anm. 4; Fliche, La réforme grégorienne 2, p. 240, 242.

¹⁷²⁾ Gfrörer, Gregor VII. 7, S. 635, 644 f.; Giesebrecht, Kaiserzeit 3, S. 460 f.; Dehnike, Maßnahmen Gregors VII., S. 43—56; Meyer von Knonau, Jb. 3, S. 104 ff.; F. Schneider, Mittelalter, S. 296; Haller, Papsttum, S. 376; Hampe, Kaisergeschichte, S. 65.

¹⁷³⁾ K. F. Stumpf-Brentano, Die Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts. In: Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts, 2. Innsbruck 1865—1883, Nr. 2820.

¹⁷⁴⁾ Die Bannsentenz ist enthalten in Gregorii VII. Registrum VII, 14a. Vgl. Gfrörer, Gregor VII. 7, S. 721 ff.; Giesebrecht, Gesetzgebung, S. 141 ff.; Delarc, Saint Grégoire 3, p. 481 ss.; Dehnike, Maßnahmen Gregors VII., S. 57—68; Paul Sander, Der Kampf Heinrichs IV. und Gregors VII. von der zweiten Exkommunikation des Königs bis zu seiner Kaiserkrönung (März 1080—März 1084). Straßburger phil. Diss. 1893,

Heinrich IV. seinerseits zum Gegenschlage aus. Zuvor versammelte er am Pfingstfest die Mehrzahl der deutschen Bischöfe um sich. Auf der Mainzer Versammlung, am Pfingstfest des Jahres 1080, beschloß er die Absetzung des Papstes und eine Neuwahl. Auch dieses Mal billigten alle anwesenden Bischöfe, darunter auch B. Huzmann von Speyer, das Vorgehen Heinrichs IV. Den Bischöfen mochte durch die neuen Erlasse Gregors VII. klar geworden sein, daß die Kurie sich nicht mehr mit der Forderung der kanonischen Wahl begnügte, sondern an Stelle des königlichen den päpstlichen Einfluß setzen wollte. Sie waren vor die Entscheidung gestellt, ob sie deutsche Reichsfürsten oder Diener des Papstes sein wollten. Sie entschieden sich für das erstere und scharten sich wieder eng um den König¹⁷⁵).

B. Huzmann übernahm auch dieses Mal die Aufgabe, die weltlichen und geistlichen Fürsten der Lombardei für Heinrich IV. zu gewinnen und Stimmung für die Wahl eines Gegenpapstes zu machen. Er wandte sich dieses Mal nicht persönlich an die Großen der Lombardei. Huzmann verfaßte ein politisches Manifest in der Form eines offenen Briefes an alle Erzbischöfe, Bischöfe, Herzöge, Markgrafen, Grafen, an alle höheren und niederen Standes der ganzen Lombardei. Zunächst gab Huzmann darin einen kurzen Bericht über die Beratungen zu Mainz. Dann leitete er über zu der allgemeinen Lage des Reiches und der Kirche, die nur durch die Entfernung des Papstes gebessert werden könne. Weiterhin wies er auf den ausdrücklichen Beschluß der in Mainz versammelten geistlichen und weltlichen Fürsten hin, daß „Hildebrand“ beseitigt und ein anderer Würdiger auf den päpstlichen Stuhl erhoben werden sollte. In haßerfüllten Worten wandte sich Huzmann gegen Gregor VII. als „den Erschleicher des Apostolischen Stuhles, den fluchwürdigen Zerstörer göttlicher und menschlicher Gesetze, das Haupt der verderblichen Schlange, die mit ihrem giftigen Hauch alles hervorgerufen hat“. Zum Schluß erinnert Huzmann an die Vorgänge des Jahres 1076, an die schwankende Haltung so mancher Bischöfe, die nachher vom Papste die Lossprechung erbat. „Vor der Durchführung dieser Sache möget ihr nicht zurückschrecken, weil wir früher in einer ähnlichen Angelegenheit für uns den sicheren Hafen gesucht haben, während wir euch gefährvollen Stürmen über-

S. 1 ff.; Martens, Gregor VII. 1, S. 189 f.; Mirbt, Publizistik, S. 200 f.; Meyer von Knonau, Jb. 3, S. 246; Otto Meine, Gregors VII. Auffassung vom Fürstenamte im Verhältnis zu den Fürsten seiner Zeit. Greifswalder phil. Diss. 1907, S. 65 f.; Scharnagl, Begriff der Investitur, S. 40 f.; Sielaff, Studien über Gregor VII., S. 111; Hefele-Leclercq, Conc.-Gesch. 5, p. 262 ss.; Werdermann, Heinrich IV., seine Anhänger und seine Gegner, S. 86; Willy Reuter, Die Gesinnung und die Maßnahmen Gregors VII. gegen Heinrich IV. in den Jahren 1080—1085. Greifswalder phil. Diss. 1913, S. 10—23; Fritz Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie. Leipzig 1915, S. 87 ff.; W. Schneider, Gregor VII. und das Kirchengut, S. 135; Gebhardts Handbuch, hrsg. von Meister, S. 376 f.; Haller, Gregor VII. und Innozenz III., S. 333 f.; Fliche, La réforme grégorienne 2, p. 378—381; Elie Voosen, Papauté et Pouvoir civil, p. 272—284; F. Schneider, Mittelalter, S. 296 f.; Seppelt-Löffler, Papstgeschichte, S. 146; Haller, Papsttum, S. 385 f.; A.O. Meyer, Handbuch 1, S. 190; Hampe, Kaisergeschichte, S. 65 ff.

¹⁷⁵) Gfrörer, Gregor VII. 7, S. 733; Meyer von Knonau, Jb. 3, S. 277; Salloch, Hermann von Metz, S. 42; Seppelt-Löffler, Papstgeschichte, S. 146; Haller, Papsttum, S. 391; Hampe, Kaisergeschichte, S. 66 f.

ließen“. Huzmann gab zu, selber zu diesen Bischöfen zu gehören. Nun aber war er zum äußersten Widerstand gegen den Papst entschlossen. „Leichter wird der Hand des Herkules die Keule entwunden, als daß wir, wenn uns das Leben erhalten bleibt, in dem gegenwärtigen Kampfe von euch weggerissen werden“¹⁷⁶). Haß und Kampfgeist sprach aus dieser persönlichen Botschaft Huzmanns an die Lombardei. Zweifellos hat Heinrich diesen Brief inspiriert. Denn gegenüber der päpstlichen Gegenpartei war Heinrich IV. gezwungen, auch seinerseits alle Mittel der Propaganda in dem publizistischen Kampf einzusetzen und durch Flug- und Streitschriften die öffentliche Meinung in seinem Sinne beeinflussen zu lassen. Gleichzeitig erließen EB. Egilbert von Trier und B. Dietrich von Verdun je ein öffentliches Manifest, das zum Widerstand gegen Gregor VII. aufforderte. Diese drei öffentlichen Briefe waren offensichtlich nach einem einheitlichen Plane angelegt und sollten Heinrich auch in der öffentlichen Meinung rechtfertigen¹⁷⁷). So zeigte sich B. Huzmann auch in dieser Beziehung als eine zuverlässige Stütze seines Herrn.

Der auf dem Pfingstkonzil 1080 zu Mainz gefaßte Plan wurde auf der Synode zu Brixen am 25. Juni 1080 verwirklicht. EB. Wibert von Ravenna wurde als Clemens III. zum Gegenpapste erhoben. Die Brixener Versammlung erinnerte sehr stark an die Wormser Synode vom 24. Januar 1076. Nur überwog dieses Mal der italienische Episkopat. Von den 27 Bischöfen gehörten 19 Italien an. Die starke Beteiligung der norditalienischen Bischöfe war sicherlich mitbedingt durch den Einfluß Huzmanns. Er selbst nahm an dieser Synode nicht teil. Absichtlich blieb er wohl kaum der für Heinrich IV. so wichtigen Brixener Versammlung fern¹⁷⁸). Denn

¹⁷⁶) Codex Udalrici ed. Jaffé, p. 126 nr. 60; MG. Const. 1, p. 118 nr. 69: „sedis apostolicae subdolos invasor, divinarum humanarumque legum execrabilis perturbator, caput pestiferae serpentis, cujus venenoso afflatu hec exorta . . . Nec ab hoc negotio perficiendo strenuitatem vestram absterreat, quod prius in simili consilio nos portum tenentes, periculosae procellarum jactationi vos commisimus . . . levius extorqueri clavam de manu Herculis, quam in praesenti negotio divellamur vita comite a vobis“.

¹⁷⁷) Gfrörer, Gregor VII. 7, S. 739; Mirbt, Publizistik, S. 18 ff.; Martens, Gregor VII. 1, S. 211, 2, S. 111—112; P. Imbart de la Tour, La polémique religieuse à l'époque de Grégoire VII. Revue des universités du Midi 4, 1898, p. 383—398; Meyer von Knonau, Jb. 3, S. 280; J. de Ghellinck, La littérature polémique durant la querelle des investitures. Revue des questions historiques 93, 1913, p. 78; Alois Fauser, Die Publizisten des Investiturstreites. Persönlichkeiten und Ideen. Münchener phil. Diss. 1935, S. 90; Reinke, Schuldialektik im Investiturstreit, S. 37 ff.; Erdmann, Die Anfänge der staatlichen Propaganda, S. 504 ff.; derselbe, Studien zur Briefliteratur Deutschlands, S. 47, 73; derselbe, Untersuchungen zu den Briefen Heinrichs IV., Arch. Urk.-Forsch. 16, 1938, S. 216 ff.; Wattenbach-Holtzmann, Geschichtsquellen 3, 3, S. 370, 397 ff.; Jacob, Quellenkunde 2, S. 60.

Nach den stilkritischen Untersuchungen von Schmeidler, Heinrich IV. und seine Helfer, S. 398 f. und S. 167 f. war der Mainzer Diktator mit der Abfassung der Briefe von Huzmann, Egilbert und Dietrich betraut. Dies schließt jedoch nicht die geistige Urheberchaft und vor allem die volle Verantwortung für die drei Bischöfe aus. Derselbe Diktator ist auch vorwiegend beteiligt an der Abfassung des Absetzungsdekretes der deutschen Kirche an Gregor VII. 1076 und dem Absetzungsdekret der Brixener Synode 1080. Vgl. ebenda, S. 397—399.

¹⁷⁸) MG. Const. 1, p. 118 ss. nr. 70; Die Briefe Heinrichs IV., hrsg. von Erdmann, Anhang C, S. 69 ff.; Giesebrecht, Kaiserzeit 3, S. 503; Mirbt, Publizistik, S. 147 ff.; Meyer von Knonau, Jb. 3, S. 285; Hefele-Leclercq, Conc.-Gesch. 5, p. 269—272; Gebhardt's Handbuch, hrsg. von Meister, S. 376; Fliche, La réforme grégorienne 2, p. 383; Hampe, Herrschergestalten, S. 156 f.; A. O. Meyer, Handbuch 1, S. 190; Hampe, Kaisergeschichte, S. 67.

bald darauf machte Huzmann den Kampf gegen den Gegenkönig mit. Im Oktober 1080 rückte Heinrich gegen die Sachsen vor. In seinem Gefolge befanden sich weltliche Große und 16 Bischöfe, darunter Huzmann. Bis auf das Schlachtfeld begleitete er den König. Unmittelbar vor der Schlacht an der Elster weilte Huzmann noch bei Heinrich und war dort Zeuge einer königlichen Schenkung an die Speyerer Kirche¹⁷⁹⁾ Bei den Verhandlungen Heinrichs mit den Sachsen 1081 gehörte Huzmann zu den fünf Vertrauensmännern, deren Heinrich sich bediente. Wenn diese Verhandlungen auch zu keinem Ergebnis führten, zeigen sie uns doch, daß Huzmann im Dienste Heinrichs eine gewisse Rolle spielte¹⁸⁰⁾.

Bei den folgenden Italienzügen des Königs wird Huzmann nie erwähnt, ebenso nicht bei der Inthronisation des Gegenpapstes und der von diesem vorgenommenen Kaiserkrönung Heinrichs IV. Die Beziehungen zwischen Heinrich IV. und B. Huzmann blieben aber die gleichen. Denn die Synode von Quedlinburg vom 20. April 1085 behandelte den Speyerer Bischof als einen Gegner des Papstes. Nach den mißlungenen Verhandlungen zwischen der gregorianischen und kaiserlichen Partei zu Gerstungen und Berka hatte der päpstliche Legat Otto von Ostia eine neue Synode berufen, die in der Osterwoche 1085 zu Quedlinburg tagte. Nach verschiedenen Beratungen und Beschlüssen wurde das Anathem ausgesprochen über den Gegenpapst Wibert, den abtrünnigen Kardinal Hugo und den B. Johann von Porto. Desgleichen verhängte die Synode über die königlich gesinnten Erzbischöfe von Mainz und Bremen, die Bischöfe von Basel, Hildesheim, Konstanz, Augsburg, Chur und Speyer¹⁸¹⁾ das Anathem. Huzmann hatte sich nach den kirchenrechtlichen Anschauungen seiner Zeit bereits 1080 die Exkommunikation zugezogen, weil er nach der zweiten Bannung Heinrichs IV. in dessen Umgebung sich aufhielt. Zudem hatte Gregor VII. auf der Fastensynode des Jahres 1081 den Bann gegen Heinrich IV. und seine Anhänger erneuert¹⁸²⁾. Obwohl auch dieses Mal der Papst seinem Legaten, dem B. Altmann von Passau, besondere Vollmachten zur Rekonziliierung exkommunizierter Bischöfe mitgab, ließ Huzmann auch jetzt diese Gelegenheit, mit dem Papste sich zu versöhnen, vorübergehen. Er blieb, wie er es selbst in seinem Schreiben an die Lombardei angekündigt hatte, ein unversöhnlicher Gegner des Papstes. So nimmt es uns nicht wunder, daß Huzmann zu den wenigen Bischöfen gehörte, die der Bannstrahl traf. Der päpstliche Legat handelte hier sicher nach den Instruktionen des Papstes. Gregor VII. wird eingesehen haben, daß von Huzmann keine

¹⁷⁹⁾ Remling, UB. 1, S. 56, Nr. 56 St. R., Nr. 2824; Meyer von Knona u., Jb. 3, S. 335.

¹⁸⁰⁾ Annalista Saxo ed. Georgius Waitz (MG. SS. 6), Hannoverae 1844, p. 719; Bertholdi annales ed. Pertz, p. 382; Brunos Buch vom Sachsenkrieg, hrsg. von Hans Eberhard Lohmann (Deutsches Mittelalter). Kritische Studentexte des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae Historica) 2, Leipzig 1937, S. 119; Gebehardi Salisburgensis archiepiscopi epistola ed. Kuno Fanc ke (MG. Libelli de lite 1), Hannoverae 1891, p. 264.

¹⁸¹⁾ MG. Const. 1, p. 651 ss. nr. 443; Bernoldi Chronicon ed. Georgius Heinrichus Pertz (MG. SS. 5), Hannoverae 1844, p. 443; Vgl. Gfrörer, Gregor VII. 7, S. 892 f.; Meyer von Knona u., Jb. 4, S. 20; Massino, Gregor VII. im Verhältnis zu seinen Legaten, S. 72; Schumann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland, S. 52 ff.; Hefele-Leclerq, Conc.-Gesch. 5, p. 314 ss.; Fliche, La réforme grégorienne 3, p. 91 s.

¹⁸²⁾ Hefele-Leclerq, Conc.-Gesch. 5, p. 286 ss.

Sinnesänderung zu erwarten war. In den Akten der Synode wurde Huzmann als „exepiscopus“ bezeichnet und ihm damit die Führung des bischöflichen Amtes abgesprochen. Die Synode hatte Huzmann nicht ausdrücklich suspendiert, sondern nur exkommuniziert. Doch aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen, konnte er kein kirchliches Amt mehr bekleiden. Die Bannung Huzmanns bedeutete damit zugleich seine Enthebung vom bischöflichen Amte¹⁸³).

Doch war die Bannung Huzmanns praktisch ohne Belang. Denn in Speyer, das ja mit dem salischen Geschlecht besonders eng verknüpft war, hatte Huzmann keinen Widerstand zu befürchten¹⁸⁴). Er betrachtete sich nach wie vor als rechtmäßigen Bischof und hatte keine Bedenken, auch weiterhin an der Seite Heinrichs IV. zu bleiben. So ging Huzmann auch auf die kaiserliche Gegensynode zu Mainz, welche ihrerseits die geladenen, aber nicht erschienenen gregorianischen Bischöfe bannte¹⁸⁵).

In den folgenden Jahren, in denen Heinrich IV. im Innern mehr Erfolg beschieden war, weilte Huzmann in seiner Bischofsstadt Speyer. Bei seinem Aufenthalt in den Bischofsstädten des Mittelrheins kam Kaiser Heinrich IV. auch nach Speyer, um dort am 11. und 12. Januar 1086 sein Familienbistum und seinen Dom durch eine Fülle von Schenkungen auszuzeichnen¹⁸⁶). Außer der persönlichen Vorliebe für die von ihm vollendete Grabeskirche seiner Eltern und Großeltern spielte auch seine wohlwollende Gesinnung gegen den Inhaber der Speyerer Kathedrale, der in seiner Anhänglichkeit nie geschwankt hatte, mit. Huzmanns Anwesenheit bei den Schenkungsakten wird ausdrücklich bezeugt¹⁸⁷).

Nochmals kamen Heinrich IV. und B. Huzmann zusammen im nächsten Jahre, wiederum in Speyer. Heinrich hatte für den 1. August 1087 eine Zusammenkunft der Fürsten beider Parteien nach Speyer anberaumt. Die treue Haltung des bischöflichen Stadtherrn von Speyer bot dem Kaiser eine gewisse Gewähr für einen reibungslosen Ablauf der geplanten Friedensverhandlungen, die allerdings ergebnislos ausgingen¹⁸⁸). Im Februar

¹⁸³) H i n s c h i u s, Kirchenrecht 2, S. 488; B r a c k m a n n, Germania Pontificia 3, p. 95

nr. 14. Vgl. die dort verzeichnete Literatur.

¹⁸⁴) Der Mönch Bernold von St. Blasien machte dem Speyerer Propst Adalbert sogar den Vorwurf, er eifere zu sehr für seinen Bischof. Apologeticae rationes contra Schismaticorum objectiones ed. Fridericus Thanner (MG. Libelli de lite 2), Hannoverae 1897, p. 98. Vgl. Meyer von Knouau, Jb. 4, S. 102 ff. Etwas gehässig urteilt G r ö r e r, Gregor VII. 7, S. 775 f. über das Speyerer Domkapitel und seine Haltung.

¹⁸⁵) Annales Augustani ed. Georgius Henricus Pertz (MG. SS. 3), Hannoverae 1839, p. 131; Annales Sancti Disibodi ed. Waitz, p. 9; Annalium Ratisbonensium majorum fragmentum ed. Georgius Waitz (MG. SS. 13), Hannoverae 1881, p. 49. Vgl. Meyer von Knouau, Jb. 4, S. 21 ff.; HefeLe-Leclerq, Conc.-Gesch. 5, p. 317 s.; Gebhardt's Handbuch, hrsg. von Meister, S. 370; Schmeidler, Heinrich IV. und seine Helfer, S. 181 ff.; F. Schneider, Mittelalter, S. 305; Fliche, La réforme grégorienne 3, p. 92 s.; A. O. Meyer, Handbuch 1, S. 191.

¹⁸⁶) Remling, UB. 1, S. 58 ff., Nr. 58—63. Vgl. Meyer von Knouau, Jb. 4, S. 111 ff.

¹⁸⁷) B. Huzmann wird regelmäßig als Interveniens genannt.

¹⁸⁸) Bernoldi Chronicon ed. Pertz, p. 446; Annales Augustani ed. Pertz, p. 132; Annales Patherbrunnenses ed. Paulus Scheffer-Boichorst, Innsbruck, p. 100. Vgl. Paul Guba, Der deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte (Hist. Stud. 12), Leipzig 1884, S. 126; Meyer von Knouau, Jb. 4, S. 162; Fliche, La réforme grégorienne 3, p. 305.

des Jahres 1090 fanden nochmals in Speyer Verhandlungen statt, bevor Heinrich nach Italien zog, um den Kampf gegen die Gräfin Mathilde und die Welfen aufzunehmen¹⁸⁹⁾. Aber bereits am 22. Februar 1090 starb Huzmann. Nähere Nachrichten über seinen Tod fehlen¹⁹⁰⁾.

Huzmanns Haltung im Investiturstreit war gänzlich durch Heinrich IV. bestimmt. Seine Feindschaft gegen den Papst erklärt sich aus den engen Beziehungen zu dem deutschen Herrscher. Als Verwandtem des Kaisers, als ehemaligem Lehrer der Speyerer Domschule und Kanonikus der von Heinrich so verehrten Kathedrale, war ihm auch als Bischof die Bahn vorgezeichnet. So erscheint sein Verhalten doch in einem milderen Lichte. Er stand eben mehr unter dem Einfluß des ihm nahestehenden Königs als dem des ferne residierenden Papstes, den er in seiner leidenschaftlich erregten Abneigung mehr als einen Revolutionär gegenüber der bisherigen Ordnung betrachtete. So spiegelt sich auch in seinem bewegten Leben der Widerstreit zwischen dem „geschichtlichen und idealen Recht“¹⁹¹⁾.

§ 4.

Die Schenkungen Heinrichs IV. an die Speyerer Kirche.

Unter den Schenkungen der deutschen Herrscher nehmen die Schenkungen an die Kirche von jeher einen bedeutenden Platz ein. Neben dem Wunsche, sich dadurch ihr Seelenheil zu sichern, betrachteten die deutschen Könige es als ihre Pflicht, die Kirche zu stärken und in der Förderung ihrer spirituellen Aufgaben zu unterstützen. Seitdem nun die geistlichen Fürsten mehr und mehr zu Stützen des Königtums in der Regierung und Verwaltung des Reiches geworden waren, mehrten sich auch entsprechend die Schenkungen, besonders an die Bischofskirchen, die dadurch wiederum umso mehr zu staatlichen Aufgaben und Leistungen herangezogen werden konnten¹⁹²⁾. So wurde auch die Speyerer Kirche schon seit der Karolingerzeit immer wieder mit Gütern und Rechten ausgestattet¹⁹³⁾. Unter der

¹⁹⁰⁾ *Annalista Saxo* ed. Waitz, p. 726; *Todtenbuch des Speierer Domstifts*. hrsg. von Reimer, S. 421; Meyer von Knonau, *Jb.* 4, S. 291 erwähnt, daß Huzmann seit 1084 die Speyerer Kirche geleitet habe, während er *Jb.* 2, S. 483 f. davon spricht, daß Huzmann bereits 1075 seine Regierung angetreten habe. Vielleicht wollte Meyer von Knonau damit zum Ausdruck bringen, daß Huzmann erst seit 1084 sich ständig in seinem Bistum aufgehalten hat, während er vor dieser Zeit sehr oft in der Nähe Heinrichs IV. weilte.

¹⁹¹⁾ Haller, *Gregor VII. und Innozenz III.*, S. 333 f.; Hans von Schubert, *Der Kampf des geistlichen und weltlichen Rechts* (SB, Heid.), Heidelberg 1927, S. 9 ff.; Kallen, *Der Investiturstreit als Kampf zwischen germanischem und romanischem Denken*, S. 9 ff.

¹⁹²⁾ Werminghoff, *Verf.-Gesch. der dt. Kirche im MA.*, S. 54 ff.; Aloys Meister, *Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert*: In: *Grundriß der Geschichtswissenschaft* 2., 3. Aufl. Leipzig und Berlin 1922, S. 107. Ausführlicher behandelt die Schenkungspolitik der deutschen Könige Manfred Stimming, *Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jahrhundert*. 1. Teil: *Die Salierzeit* (*Hist. Stud.* 149, hrsg. von Ebering). Berlin 1922, S. 43 ff., 69 ff.; Hans Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte auf der Grundlage des Kirchenrechts von Ulrich Stutz* 1. Weimar 1950, S. 206.

¹⁹³⁾ Remling, *UB.* 1, S. 4—26 Nr. 6—25.

Regierung des salischen Herrscherhauses mehrten sich die Schenkungen an die altehrwürdige Speyerer Kirche. Inmitten der salischen Besitzungen gelegen, wurde Speyer einer der Lieblingsaufenthaltsorte der neuen Herrscherdynastie. Hier wuchs der gewaltige Dom empor. Sein Inneres barg nach und nach die sterblichen Überreste des neuen Kaisergeschlechtes. War Konrad II. zunächst noch etwas zurückhaltend in seiner Freigebigkeit¹⁹⁴), so steigerten sich die Gunsterweise unter Heinrich III.¹⁹⁵), um dann unter Heinrich IV. ihren Höhepunkt zu erreichen. Unter den Bischöfen Huzmann und Johannes erhielt die Speyerer Kirche den Löwenanteil an den königlichen Schenkungen. Die Häufung der Schenkungen an Speyer ist eine einzig dastehende Tatsache in der Regierungszeit Heinrichs IV.¹⁹⁶). Wir behandeln hier zunächst die Schenkungen unter B. Huzmann. Dabei lassen wir diejenigen Schenkungen, welche sich auf die innere Ausstattung des neuen Domes beziehen, außer Betracht¹⁹⁷), und wenden uns denjenigen zu, die für die Speyerer Kirche am bedeutendsten waren, nämlich den Schenkungen an Landgütern, Eigenkirchen und Grafenschaften.

¹⁹⁴) Unter Konrad II. sind nachweisbar eine Güterschenkung (1024), Remling, UB. 1, S. 26 f. Nr. 26; MG. DD. Konr. II. p. 5—6 nr. 4, die Schenkung eines Eigenklosters (Schwarzach 1032), Remling, UB. 1, S. 29 f. Nr. 29; MG. DD. II. p. 239—240 nr. 180, und die Bestätigung bereits früher erteilter Rechte und Freiheiten (1027), Remling, UB. 1, S. 28 f. Nr. 28; MG. DD. Konr. II. p. 153—154 nr. 110. Zur Schenkungspolitik der Salier vgl. Hans Krabusch, Untersuchungen zur Gesch. des Königsgutes unter den Saliern (1024—1125). I. Umfang und Wandlungen des Bestandes des königl. Grundbesitzes von Konrad II. bis zu Heinrich V. Heidelberger phil. Diss. 1949, S. 1—329.

¹⁹⁵) Heinrich III. vollzog zehn Güterschenkungen an die Speyerer Kirche: eine Besitzung zu Rotenfels im Ufgau (1041), Remling, UB. 1, S. 30 f. Nr. 30; MG. DD. Heinr. III. p. 106 s. nr. 81, den Hof Nürtingen im Neckargau (1046), Remling, UB. 1, S. 33 f. Nr. 33; MG. DD. Heinr. III. p. 211 s. nr. 169, den Hof Mindelheim (1046), Remling, UB. 1, S. 34 f. Nr. 34; MG. DD. Heinr. III. p. 212 s. nr. 170, Besitzungen zu Nußdorf, Schaidt, Lauterbach und Salmbach (1046), Remling, UB. 1, S. 35 f. Nr. 35, die Orte Pillungisbach und Lug (1046), Remling, UB. 1, S. 36 f. Nr. 36; MG. DD. Heinr. III. p. 213 s. nr. 171, den Ort Lockweiler (1046), Remling, UB. 1, S. 37 f. Nr. 37; MG. DD. Heinr. III. p. 210 s. nr. 168, eine Besitzung zu Baden (1046), Remling, UB. 1, S. 38 f. Nr. 38; MG. DD. Heinr. III. p. 214 ss. nr. 172, den Hof Bruchsal nebst dem Forst Luzhart (1056), Remling, UB. 1, S. 44 f. Nr. 43; MG. DD. Heinr. III. p. 503 s. nr. 370. Drei Urkunden sind Bestätigungen früherer Schenkungen. Remling, UB. 1, S. 40 f. Nr. 39, S. 41 f. Nr. 40, S. 42 f. Nr. 41; MG. DD. Heinr. III. p. 215 s. nr. 173, p. 216 s. nr. 174, p. 300 s. nr. 226. Vgl. Hans Hausrath, Forstgeschichte der rechtsrheinischen Teile des ehemaligen Bisthums Speyer. Berlin 1898, S. 7; Stimming, Das dt. Königsgut, S. 73 ff.

¹⁹⁶) Geissel, Kaiserdom 1, S. 52 ff.; Remling, Bischöfe 1, S. 313 ff.; ders., Der Speyerer Dom, zunächst über dessen Bau, Begabung, Weihe unter den Saliern. Mainz 1861, S. 72 ff.; Meyer von Knonau, Jb. 4, S. 111 ff., 5, S. 152 und 366; Stimming, Das dt. Königsgut, S. 112 f.; Eugen Mayer, Pfälzische Kirchengeschichte. Kaiserslautern 1939, S. 62.

¹⁹⁷) Remling, Der Speyerer Dom, S. 72 ff.; Georg Berthold, Der Speyerer Kaiserdom als Familienchronik der Salier. Mitt. Hist. Ver. Pfalz 31, 1911, S. 88 f.; Lukas Grönewald, Eine Schenkung an den Dom zu Speyer. Wissenschaft und Volksbildung. Wissenschaftliche Beilage zur Neuen Pfälzischen Landeszeitung 9, 1924, S. 13 f.; ders., Schenkungen der Salischen Kaiser an die Stadt und an die Kirchen zu Speyer. Ein Beitrag zur Heimatgeschichte. Sonderabdruck der Palatina 1925, S. 15—80; ders., Die Schenkungen der Salischen Kaiser an die Kirchen zu Speyer. Domblätter Nr. 3—5, 1928; Franz Klimm, Der Kaiserdom zu Speyer. 1930, S. 50; Franz Josef Gebhardt, Der Kaiserdom zu Speyer. Seine Geschichte, sein Schicksal und seine Bedeutung. Speyer 1930, S. 9 ff.

I.

Die Schenkungsurkunden.

In neun Urkunden sind die Schenkungen Heinrichs IV. an die Speyerer Kirche unter B. Huzmann niedergelegt¹⁹⁸⁾.

Im Text der Urkunden fällt zunächst die *Arenga* auf. In mehr als formelhafter Weise erscheint Maria, die Patronin des neuen Domes. In der ersten Urkunde (Remling I Nr. 55) heißt es von ihr: „Haec domina, per quam salus venit, mater est et virgo Maria, quae Dominum Jhesum veram salutem virgo genuit, . . ., quam specialiter nobis fautricem affuisse saepe didicimus“, in der zweiten (Remling I Nr. 56): „Cum omnium sanctorum veneramus merita, praecipue illius perpetuae Mariae debemus quaerere patrocinia, per quam solam omnium Dominus misertus est cunctis fidelibus, ad hujus misericordiam patres nostri habent refugium, sub cujus protectione et nos confugimus ad Spirenses ecclesiam specialiter suo nomini in nomine filii ejus attitulatam“. Besonders die Urkunde 56 zeigt die Verehrung Heinrichs IV. gegenüber der Patronin des Domes, dessen erste Vollendung ja ihm zu verdanken war. Die Urkunde ist auf freiem Schlachtfeld vor der Schlacht mit seinem Gegner, dem Gegenkönig Rudolf, ausgestellt. Die eindringliche Anrufung Mariens sowie der feierliche Ernst, der über dem Text ausgebreitet ist, gab daher, wohl mit Recht, Anlaß zu der Vermutung, daß Heinrich diese Schenkung im Vollzug eines Gelübdes vorgenommen hat, wodurch er sich die Hilfe von oben für sein Waffenglück sichern wollte. Daß die besondere Situation der Anlaß der feierlichen Anrufung Mariens war, ergibt sich daraus, daß dieselbe in den folgenden Urkunden nach 1080 unterbleibt¹⁹⁹⁾.

¹⁹⁸⁾ Remling, UB. 1, S. 56 Nr. 55, St. R. Nr. 2783; Remling, UB. 1, S. 56 f. Nr. 56, St. R. Nr. 2824; Remling, UB. 1, S. 58 f. Nr. 58, St. R. Nr. 2872; Remling, UB. 1, S. 59 f. Nr. 59, St. R. Nr. 2877; Remling, UB. 1, S. 60 f. Nr. 60, St. R. Nr. 2873; Remling, UB. 1, S. 61 Nr. 61, St. R. Nr. 2875; Remling, UB. 1, S. 61 f. Nr. 62, St. R. Nr. 2876; Remling, UB. 1, S. 62 f. Nr. 63, St. R. Nr. 2874; Remling, UB. 1, S. 63 f. Nr. 65, St. R. Nr. 2885; Remling, UB. 1, S. 64 f. Nr. 66, St. R. Nr. 2887. Bei der Behandlung der Urkunden im Text werden der Einfachheit halber die Schenkungen mit der Nummer bei Remling zitiert. Ob Nr. 60 eine eigene Schenkung ist oder nur eine Bestätigung von Nr. 56, lassen wir zunächst außer Betracht.

¹⁹⁹⁾ Wohl sind die *Arengen* im allgemeinen mehr rhetorische Wendungen; Vgl. R. Thomen, *Urkundenlehre*. In: *Gundriß der Geschichtswissenschaft* 1, 2, hrsg. von Aloys Meister. Leipzig und Berlin 1913, S. 27. In den beiden vorliegenden Urkunden jedoch geht die Anrufung Mariens weit über das gewöhnliche Maß hinaus, sodaß hieraus sehr wohl gewisse Schlüsse gezogen werden dürfen. Über die näheren Umstände bei der Ausstellung der Urkunde siehe Meyer von Knonau, *Jb.* 3, S. 335 f. mit Anm. 172. Nach Schmeidler, *Heinrich IV. und seine Helfer*, S. 409—412, ist der Diktator Adalbero C der Verfasser der beiden Urkunden Remling Nr. 55 und 56 bzw. St. R. Nr. 2783 und 2824. Adalbero C ist identisch mit dem späteren Propst Gottschalk von Aachen, der für die Patronin der Aachener Marienkapelle eine besonders leidenschaftliche Verehrung gehabt habe. Ebenda, S. 5—85 mit Literatur. Der Diktator Herimannus A, welcher die Hauptmasse der Schenkungsurkunden des Jahres 1086 verfaßte, geht in den *Arengen* kaum über die Erwähnung des Namens von Maria, der Patronin der Speyerer Kirche, hinaus. Der Mainzer Diktator, welcher nach dem Jahre 1100 verschiedene Urkunden für Speyer abfaßte, bringt wieder kleinere Erweiterungen. Jedoch läßt sich auch ohne den Einfluß der Kanzlei Heinrichs IV. Vorliebe für Maria feststellen. Vgl. die rührende Bitte des von seinem eigenen Sohne gefangenen Kaisers an den Speyerer Bischof Gebhardt (1106) in: *Helmoldi presbyteri Bozoviensis cronica Slavorum* ed. Schmeidler, p. 64 s.: „Da mihi prebendam apud Spiram, ut sim famulus dominae meae Dei genetricis, cui devotus semper extiti“.

In allen Arengen tritt weiterhin die Formel „pro nostra salute“ oder „pro remedio animae“ sowie „pro memoria“ bzw. „pro salute animarum“ und „pro remedio animarum nostrorum parentium“ heraus. Darnach stellen die Urkunden sich uns als Verfügungen zum eigenen Seelenheil sowie zum Seelenheil und Gedächtnis seiner Eltern und Verwandten dar. Es sind demnach Rechtsgeschäfte unter Lebenden und nicht für den Todesfall. Es handelt sich also nicht um Seelgerüststiftungen; sonst müßten sie die ausdrückliche Auflage enthalten, nach dem Tode Seelenmessen lesen zu lassen²⁰⁰). In pietätvoller Weise gedachte Heinrich fast in jeder Urkunde seiner in der Speyerer Kirche bestatteten Vorfahren, in Nr. 56 zunächst seiner Großeltern Konrad und Gisela und der Mutter Agnes, ebenso in den Urkunden bei Remling I Nr. 58, 59 und 61. In Nr. 60 und 63 fehlt der Hinweis auf die Mutter. In Nr. 65 nennt er seine Tochter Adelheid, in Nr. 66 nennt er dann nur seine Eltern. Wenn auch die Vergabungen in den Arengen als Verfügungen zum eigenen Seelenheil und dem seiner Vorfahren erscheinen, so liegt das Hauptmotiv auf einer anderen Ebene²⁰¹). Andererseits ist die Erwähnung des Seelenheils nicht bloß eine fromme Form. Sie zeigt uns die Verbundenheit des königlichen Schenkers mit der Grabeskirche seiner Ahnen.

Die *Intervenienten* sind in den Urkunden verschieden. In Nr. 55 aus dem Jahre 1074 erscheinen überhaupt keine Fürbitter, ebenso in Nr. 65. In Nr. 58, 59, 60, 62 und 63 erfolgt die Schenkung „per interventum fidelis nostri Huozmanni Spirensis episcopi“. In Nr. 66 bitten Heinrichs Gemahlin und sein Sohn Konrad, die einzige unter diesen Urkunden, in der kaiserliche Verwandte als Fürbitter auftreten. In Nr. 56 und 61 erscheinen geistliche Fürsten, Erzbischöfe und Bischöfe, zusammen mit dem Speyerer Bischof als *Intervenienten*. Die meisten Schenkungen erfolgen somit auf Fürbitte des Speyerer Bischofs selbst, der in fünf Urkunden allein und in zwei Urkunden zusammen mit anderen Bischöfen *interveniert*. In Nr. 66 erscheint Huzmann noch einmal zusammen mit den kaiserlichen Verwandten. Während bisher die Nennung von Fürbittern in den Königsurkunden eine Seltenheit und eine Ausnahme war, treten gerade in den Urkunden Heinrichs IV. seit dem Jahre 1074 immer mehr *Intervenienten* auf und zwar insbesondere die Reichsfürsten. Wir stehen in der Zeit, in der das Königtum eine schwere Krise durchzumachen hatte und in der Heinrich Rückhalt bei einem Kreis ihm ergebener Reichsfürsten suchte. Darum sind es gerade eifrige Parteigänger Heinrichs IV., welche in den Urkunden auftreten. Hier beginnt bereits der Prozeß, der aus der Fürbitte und dem Rat zur Zustimmung und zum Zeugnis der Fürsten führte und schließlich zum Konsensrecht der Fürsten bei Veräußerung von Reichsgut wurde. Das Auftreten der fürstlichen *Intervenienten* ist ein

²⁰⁰) Henrici, Über Schenkungen an die Kirche, S. 6 und 22 f.; Alfred Schultze, Augustin und der Seelteil des germanischen Erbrechts. Studien zur Entstehungsgeschichte des Freiteilrechtes (Abh. Leipzig 38, 4). Leipzig 1928. Besprechung von Joseph Ahlhaus, Vjschr. Soz. Wirtsch.-Gesch. 44, 1931, S. 229—233; Schröder-Künssberg, Lehrbuch der dt. Rechtsgesch., S. 302 ff., 327.

²⁰¹) Henrici, Über Schenkungen an die Kirche, S. 22. Über die Beweggründe und den Zweck der Schenkungen siehe weiter unten. Die Urkunden brauchen nicht alle Motive anzugeben, weil es nur auf die Form ankommt.

Beweis für die allmähliche steigende Macht des Fürstenstandes²⁰²). Wenn in Nr. 66 als der einzigen Urkunde Heinrichs Gemahlin Bertha und sein Sohn Konrad erwähnt werden, so ist das wohl darauf zurückzuführen, daß die Abtei Hornbach, welche hier an Speyer geschenkt wird, ein altes salisches Eigenkloster war und der König deshalb seine nächsten Verwandten mitwirken ließ. Auch soll die Fürbitte und der Rat der beteiligten Personen eine gewisse Sicherung der vollzogenen Schenkung sein. Jedenfalls läßt sich in fast allen Fällen feststellen, daß B. Huzmann in hervorragender Weise beteiligt war.

Die *Dispositio* der Urkunden, die ja den eigentlichen Inhalt der Diplome widerspiegelt, zeigt ein einheitliches Gepräge. Es sind Schenkungen zu Eigen des Empfängers. Die Formel für diese freien Eigentumsübertragungen ist fast durchweg „in proprium dare“²⁰³). Allerdings sind diese Schenkungen nicht als unentgeltliche Übertragungen im Sinne unseres entwickelten modernen Rechts zu fassen. Ihnen lag unausgesprochen, weil für die Zeit selbstverständlich, der germanische Schenkungsbegriff zugrunde, nach dem jede freie Gabe eine Gegengabe forderte²⁰⁴). Wir werden bei der Untersuchung über den Zweck dieser Schenkungen noch näher darauf zu sprechen kommen. Die Schenkungsobjekte sind Landgüter, „*praedia*“ und Hufen²⁰⁵), wobei die zugehörigen Stücke mit einer stereotypen Formel aufgezählt werden²⁰⁶). Ferner sind es Eigenkirchen mit allen zugehörigen Landstücken und schließlich zwei Grafschaften mit denselben Hoheitsrechten, welche bisher die weltlichen Grafen innegehabt haben.

Als Empfänger nennen die Urkunden Maria, die Patronin der Speyerer Kirche, oder sie werden „*ad altare genetricis Mariae*“ bzw. schlechthin der Speyerer Kirche gegeben. Die Schenkungen an den Heiligen einer Kirche oder deren Altar war seit dem Eindringen des Eigenkirchenedankens die gewöhnliche Form der Eigentumsübertragung an die Kirchen. Der Kirchenheilige war jedoch nur gleichsam das Aushängeschild,

²⁰²) Thommen, Urkundenlehre, S. 27 f.; Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 2. 2. Aufl. Leipzig 1915, S. 193. Vgl. auch Rudolf Schetter, Die Intervenienz der weltlichen und geistlichen Fürsten in den deutschen Königsurkunden von 911—1056. Berliner phil. Diss. 1935, S. 1 ff.

²⁰³) Die Mehrzahl der königlichen Diplome bezieht sich auf Schenkungen. Vgl. Bresslau, Hdb. der Urk.-Lehre 1, S. 55. Über die Terminologie des Schenkungsbegriffes siehe Stimming, Das dt. Königsgut, S. 9 f.

²⁰⁴) Rudolf Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts. 4. Aufl. Leipzig und Erlangen 1922, S. 532; Pappenheim, Über die Rechtsnatur der altgermanischen Schenkung, S. 35—88.

²⁰⁵) Zur Terminologie vgl. Adolf Eggers, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert (Quellen und Studien zur Verf.-Gesch. des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 3, 2, hrsg. von Karl Zemer). Weimar 1909, S. 104 ff. Stimming, Das dt. Königsgut, S. 19 f.

²⁰⁶) Die gewöhnliche Formel lautet: „*cum omnibus appendiciis, areis, aedificiis, pratis, pascuis, terris cultis et incultis, viis et inviis, aquis aquarumque decursibus, molendinis, piscationibus, exitibus et redditibus, quaesitis et inquirendis, ac cum omni utilitate*“. Dazu die *mancia* (die Hörigen), die in einzelnen Urkunden weggelassen sind.

hinter dem sich die Person des Kirchherrn verbarg²⁰⁷). Somit kommen wir zu der wichtigen Frage, wer als der eigentliche Empfänger der Schenkungen in Frage kommt. Wer hat den Altargrund des Domes inne, der König, der Bischof oder das Domkapitel? Das Kapitel können wir ausscheiden. Einmal war es noch keine juristische Person und besaß noch keine Rechtsfähigkeit, insbesondere nicht zur Vermögenserwerbung. Wenn auch bei den Schenkungen, wie wir noch sehen werden, einzelne Schenkungsstücke für Zwecke des Kapitels ausgeschieden wurden und somit eine Teilung des ursprünglich einheitlichen Kathedralvermögens in Bischofsgut und Kapitelsgut erfolgte, so handelte es sich dabei nicht um Sondervermögen und Sondermassen im technischen Sinne. Nach außen hin war immer noch der Bischof der oberste Herr der Kirche und er hatte die oberste Verwaltung aller der Kirche geschenkten Güter. Hier wirkt noch die alte Vorstellung von der Einheit und Unteilbarkeit des Kirchenvermögens nach, wenn auch diese Einheit allmählich nur eine relative wurde und nur nach außen in Erscheinung trat²⁰⁸). Es bleiben somit der König oder der Bischof als Eigentümer übrig. Beantworten wir zunächst die Frage: Ist die Speyerer Kirche, also der Dom, eine Eigenkirche der salischen Dynastie oder eine königliche Eigenkirche? Für den Charakter des Domes als einer salischen Eigenkirche scheint zunächst die Tatsache zu sprechen, daß die Salier den Dom erbauten, ausstatteten und zur Grabeskirche ihres Geschlechtes machten²⁰⁹). Aber es war ja kein eigentlicher Neubau in rechtlichem Sinne. Wohl ist die Frage ungeklärt, ob der Dom auf dem selben Platz stand wie der Dagobertsche Dom, der dem Neubau weichen mußte. Aber sicher ist, daß der Neubau zum mindesten in allernächster Nähe des alten Domes aufgeführt wurde, daß er weiterhin auf dem Grund und Boden der bisherigen Domimmunität errichtet wurde²¹⁰). Der Altar-

²⁰⁷) Nach dem Eigenkirchenrecht war die Kirche kein Rechtssubjekt, sondern eine Sache. Der Altargrund bildete den Kern eines örtlichen Sondervermögens, zu dem nicht nur das Kirchengebäude selbst, die Ausstattung, Gebäude und Liegenschaften gehörten, sondern zu dem auch die Schenkungsgüter und Gaben der Gläubigen im Verhältnis des Zubehörs standen. Der Herr der Kirche konnte über das Ganze verfügen. Stutz, Eigenkirche, S. 15 f.; d. ers., Gesch. des kirchlichen Benefizialwesens, S. 296 ff.; P. Thomas, Le droit de propriété de laïques sur les églises et la patronage laïque au moyen âge. Paris 1906, p. 1 ff.; Ulrich Stutz, Das Eigenkirchenvermögen. In: Festschr. für Otto Gierke. Weimar 1911, S. 1187—1268; d. ers., Eigenkirche, Eigenkloster, S. 370; d. ers., Kirchenrecht, S. 301. Über die Schenkungen an die Heiligen siehe auch Joseph Lammeyer, Die juristischen Personen der katholischen Kirche historisch und dogmatisch gewürdigt auf Grund des neuesten kirchlichen und staatlichen Rechts. Paderborn 1929, S. 78 f. Dort ist auch die ältere Literatur verzeichnet; Feine, Kirchl. Rechtsgesch., S. 207.

²⁰⁸) Arnold Pöschl, Bischofsgut und Mensa episcopalis. Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes 2. Bonn 1909, S. 101—124; Hofmeister, Bischof und Domkapitel, S. 132 f. Vgl. auch Lammeyer, Die juristischen Personen der kath. Kirche, S. 97 ff.

²⁰⁹) Geissel, Kaiserdom 1, S. 13 ff.; Remling, Der Speyerer Dom, S. 3 ff.; Albert Schwartzberger, Der Dom zu Speyer das Münster der fränkischen Kaiser 1. Neustadt 1903, S. 6 ff.; Klimm, Kaiserdom, S. 9 ff.; Gebhardt, Kaiserdom, S. 9 ff.

²¹⁰) Wilhelm Molitor, Die Immunität des Domes zu Speyer. Eine rechtsgeschichtliche Monographie. Mainz 1859, S. 11 ff., 47 ff.; Remling, Der Speyerer Dom, S. 7 ff.; Schwartzberger, Der Dom zu Speyer, S. 15; Klimm, Kaiserdom, S. 7, 9. Vgl. auch Konrad Hofmann, Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter (Veröff. der Görresgesellschaft. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 20). Paderborn 1914, S. 29. Auch die Stephanskapelle, die nach Manchen der alte Dom gewesen sein soll, stand innerhalb des Immunitätsbezirkes.

grund, der den Besitzer zum eigentlichen Herrn der Kirche machte, war also kein salisches Eigentum, sondern alter kirchlicher Besitz. Damit dürfte die These einer salischen Eigenkirche widerlegt sein. Schwieriger ist die Frage, ob der Dom dem König gegenüber eigenkirchenrechtlichen Charakter getragen hat. Speyer gehörte zu den alten Bischofssitzen am Rhein, die in der Römerzeit gegründet waren. Nach römisch-rechtlicher Auffassung war der Bischof Herr der Kirche im Gegensatz zu den später von den deutschen Herrschern gegründeten Bistümern, deren Kirche von den königlichen Stiftern von Anfang an als Eigenkirchen behandelt wurden. Wir wissen, daß gerade an diesen alten Bischofskirchen die alte kanonische Wahl lange respektiert wurde, bis unter dem Banne des Eigenkirchengedankens dieselbe zur bloßen Form herabsank. Wohl hatte auch früher der König als oberster Schutzherr der Kirche Bischöfe ernannt, aber nach vorausgegangener Wahl. Allmählich aber betrachteten die Herrscher auch die alten Kirchen als ihre Kirchen. Jedoch wurden diese Unterschiede zwischen den alten nach römischem Recht gegründeten und den neuen Eigenkirchen des Königs nie ganz verwischt und im Rechtsbewußtsein nie völlig ausgelöscht. Darum dürfen wir mit Recht die Ansicht vertreten, daß die Speyerer Kirche dem Bischof gehörte. Weil nun alle Schenkungen an den Kirchenheiligen bzw. an den Altar der Kirche in dem Verhältnis des Zubehörs standen, ist somit der Bischof als Herr des Altargrundes auch als eigentlicher Empfänger der Schenkungen zu betrachten²¹¹).

Die Schenkungen sind zum Teil unbedingte Schenkungen, zum Teil enthalten sie Vorschriften über die nähere Verwendung, welche zugleich Einblicke in die innere Vermögensverwaltung der Domkirche geben.

Die Schenkungen an den Bischof sind unbedingte Schenkungen und geben ihm die volle Verfügungsgewalt über die geschenkten Güter, Eigenkirchen und Grafschaften. Die stehende Formel dafür lautet: „*ea ratione, ut episcopus et successores ejus inde potestatem habeant, tenendi, prestandi,*

²¹¹) Die deutschen Bistümer zerfielen demnach in zwei Gruppen: die alten Bistümer, die aus der römischen und merowingischen Zeit stammten und nach römischem Recht gegründet waren, und in die sogenannten Gründungsbistümer, die seit der fränkischen Zeit auf Veranlassung des Königs gegründet und von ihm mit Grund und Boden ausgestattet waren. Die alten Bistümer waren freie Kirchen und bedurften keiner Wahlprivilegien, da sie von alters her das Wahlrecht besaßen. Die seit der fränkischen Zeit errichteten Bistümer waren nach dem Eigenkirchenrecht gegründet. Der König übte hier von vornherein das Ernennungsrecht aus. Die Wahlfreiheit war hier also an besondere Privilegien gebunden. In anderer Beziehung aber waren alle Bistümer gleichgestellt. Der König übte an fast allen höheren Kirchen das Einsetzungsrecht der Bischöfe aus, das im Laufe der Zeit unter dem Einfluß des Eigenkirchengedankens zum Investiturrecht wurde. Damit griff der Eigenkirchengedanke auch auf die alten Bistümer über, sodaß der Unterschied zwischen beiden Gruppen allmählich verwischt wurde. Wenn unter Heinrich II. dann die Wahl zu einer bloßen Form herabsank, so kam darin doch das alte Rechtsbewußtsein noch zum Durchbruch. Vgl. Weise, Königtum und Bischofswahl, S. 57 ff. Dazu die Besprechung von Anton Scharnagl, Z. Savigny-Stiftung Rechtsgesch. Kan. Abt. 34, 1913, S. 503 f.; Lammeyer, Die juristischen Personen der kath. Kirche, S. 75, vertritt die Auffassung, daß in den Bischofsstädten die alte kirchliche, auf römisch-rechtlicher Grundlage beruhende Ordnung aufrecht erhalten worden sei, sodaß das Eigenkirchenrecht dort keinen Eingang gefunden habe. Das Recht des Bischofs stammt also aus einer doppelten Wurzel, der römisch-rechtlichen als Vorsteher der Kirche und einer eigenkirchenrechtlichen als Herrn des Immunitätsgebietes, das den Altargrund umschloß.

commutandi, precariandi". Der Bischof konnte also wenigstens die Landgüter und Eigenkirchen behalten, vertauschen oder zu Lehen geben. Eine Ausnahme macht die Schenkung (Remling, UB. 1) Nr. 65, wo diese Formel fehlt. Daß diese Schenkungen nicht dem Bischof persönlich, sondern als Inhaber der Kirche gegeben waren, ergibt sich aus dem Zusatz „ejusque successores“²¹²⁾. Die Grafschaften selbst konnten nicht weiterverlehnt werden. Sie sind staatliche Hoheitsrechte, die zum Reichslehensgut gehören, und darum nur vom König übertragen werden konnten²¹³⁾. Der Hauptteil der Schenkungen, vier Landgüter, drei Eigenkirchen und zwei Grafschaften, kam dem Bischof zugute.

Die beiden restlichen Schenkungen enthalten Bestimmungen, wonach der Ertrag der geschenkten Güter zum Teil dem Domklerus, zum Teil der Domkirche selbst zufließen sollte. Wir können demnach in dem allgemeinen Kathedralgut der Speyerer Kirche eine Scheidung feststellen, nämlich das Bischofsgut, das Kapitelsgut und das Kathedralgut in engerem Sinne. Wenn also nach außen das Kathedralvermögen als eine Einheit erscheint, so bestehen doch nach innen deutliche Abgrenzungen. Wenn es sich auch nicht um scharf abgegrenzte Teilvermögen handelt, so sind sie doch durch ihren Zweck genügend bestimmt. Man spricht deshalb von einer Güterteilung innerhalb des ursprünglichen Kathedralgutes²¹⁴⁾. Diese Güterteilung, welche allgemein bis zum Jahre 1000 durchgeführt wurde²¹⁵⁾, läßt sich auch in Speyer seit dem Jahre 858 feststellen, womit auch in der Verfassung der Kapitel eine Differenzierung der Kapitelsämter Hand in Hand ging²¹⁶⁾.

Das Eschatokoll der Urkunden schließt in der allgemeinen üblichen Weise und bietet keine Besonderheiten.

²¹²⁾ Schenkungen an Privatpersonen geistlichen Standes gingen gerade unter Heinrich IV. zurück. Er bedachte mehr die Ritter und Ministerialen, deren Zahl die der Angehörigen des Herrenstandes, der Fürsten und Grafen, überwog. Hierzu Dietrich von Gladiss, Die Schenkungen der deutschen Könige zu privatem Eigen. Dt. Arch. 1, 1937, S. 80 ff.; die Person des Bischofs kann auch hier unter einem zweifachen Gesichtspunkt betrachtet werden. Nach römisch-rechtlicher Auffassung ist er nur das Organ für die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens. Er ist der Repräsentant der Bischofskirche. Nach eigenkirchenrechtlicher Auffassung war die Kirche nur eine Sache und besaß keine selbständige Rechtspersönlichkeit. Rechtsträger war die physische Person des Kirchenherrn. Jedenfalls blieben nach beiden Auffassungen die Schenkungen, soweit sie Landbesitz betrafen, im Dauerbesitz des Kathedralvermögens. Vgl. Lammeyer, Die juristischen Personen der kath. Kirche, S. 49, 74, 94 ff.; Dietrich von Gladiss, Die Schenkungen der deutschen Könige zu privatem Eigen nach ihrem wirtschaftlichen Inhalt. Vjschr. Soz. Wirtsch.-Gesch. 30, 1937, S. 150—163; Zusammenstellung der Schenkungen bei Krabusch, Untersuchungen z. Gesch. d. Königsgutes, S. 208—214.

²¹³⁾ Waitz, Dt. Verf.-Gesch. 7, S. 264; Stimming, Das dt. Königsgut, S. 3.

²¹⁴⁾ Stutz, Gesch. des kirchlichen Benefizialwesens, S. 325 f.; Pöschl, Bischofsgut und Mensa episcopalis 2, S. 63 ff., 88 ff., 96 ff., 101 ff.; Hofmeister, Bischof und Domkapitel, S. 131 f. Vgl. auch Gerhard Kallen, Der rechtliche Charakter der frühmittelalterlichen sogenannten Güterteilung zwischen Bischof und Kapitel. Bonner jur. Diss. 1924, (Maschinenschrift) S. 1 ff.; Feine, Kirchl. Rechtsgesch., S. 175.

²¹⁵⁾ Pöschl, Bischofsgut und Mensa episcopalis 2, S. 155 ff.

²¹⁶⁾ Remling, UB. 1, S. 5—7 Nr. 7 vom 29. April 859. Paul Kehr, Die Urk. der Karolinger 1. Berlin 1934, S. 132—134 Nr. 92 datiert diese Urk. auf den 29. April 858; vgl. Gnann, Beitr. zur Verf.-Gesch. der Domkapitel von Basel und Speyer, S. 168; Franz Xaver Glasschröder, Zur Frühgeschichte des alten Speierer Domkapitels Z. Gesch. Oberh. N. F. 46, 1933, S. 481—482.

II.

Gegenstand der Schenkungen.

Dem Gegenstande nach können wir bei den vorliegenden Schenkungen drei Gruppen unterscheiden:

- A. die Güterschenkungen²¹⁷⁾,
- B. die Schenkungen von Eigenkirchen und
- C. die Verleihung der Grafschaften.

A. Die Güterschenkungen.

1. Das Gut zu Eschwege²¹⁸⁾.

Das Gut Eschwege lag in Thüringen und gehörte zu den königlichen Tafelgütern, die in Eigenwirtschaft des Königs standen und dem Unterhalt des Hofes dienten. Außer Bayern und dem Rhein-Maingebiet lagen hier um den Harz zahlreiche königliche Kron- und Tafelgüter. Sie stammten aus dem ottonischen Erbe der salischen Herrscher. Die Eigenart der wirtschaftlichen Verhältnisse brachte es mit sich, daß die Könige sich gerade in den Orten, wo sich Tafelgüter befanden, häufiger aufhielten²¹⁹⁾. So erscheint Eschwege vielfach in den Itineraren der deutschen Könige und als Ausstellungsort königlicher Urkunden. Heinrich IV. weilte dreimal hier. Nach der Schenkung an die Speyerer Kirche verschwindet Eschwege

²¹⁷⁾ Vgl. die Zusammenstellung bei *K r a b u s c h*, Untersuchungen z. Gesch. d. Königsgutes, S. 210.

²¹⁸⁾ *Remling*, UB. 1, S. 56 Nr. 55; St. R. Nr. 2783. Die Schreibweise ist verschieden. Hier *Eschinewage*, sonst auch *Esche-Eschone-Eskene-Eskine-waga*. St. R. Nr. 1117, 1118, 2194, 2195, 2196, 2549.

Eschwege war ursprünglich eine Schenkung Kaiser Ottos II. an seine Gemahlin Theophano (974). MG. DD. Ottonis II. p. 92 s. Nr. 76. Das praedium ging dann am 6. Juli 994 durch Schenkung Ottos III. an seine Schwester Sophie, Äbtissin von Gandersheim, über, welche auf dem geschenkten Boden ein Kloster erbaute. MG. DD. Ottonis III. p. 556—557 nr. 146. Die Schenkungsverfügung zu Gunsten der Äbtissin von Gandersheim enthält die Klausel, daß das Gut auf dem Wege des Erbrechtes an Otto III. zurückfallen sollte, falls Sophie vor Otto sterben würde. Bei einem früheren Tode Ottos sollte sie freie Verfügung haben. Die Schenkung Eschweges setzt also voraus, daß Sophie früher gestorben ist und das Gut an Otto zurückfiel oder daß zu Eschwege wenigstens zwei Güter vorhanden waren. *Steindorff*, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich III. 1. Leipzig 1874, S. 380 f.; Vgl. hierzu *Meyer von Knouau*, Jb. 2, S. 484 mit Anm. 54; *Eggers*, Der königliche Grundbesitz, S. 70.

²¹⁹⁾ Die Tafelgüter waren der Bestandteil des über das ganze Reich zerstreuten Gesamtkönigsgutes, welcher der unmittelbaren Verwaltung des Königs unterstand und die laufenden Bedürfnisse des Hofes befriedigte. Die übrigen Königsgüter waren Besitzungen, die gegen feste und nicht für den laufenden Unterhalt des Hofes bestimmte Leistungen ausgegeben waren als Zins- und Lehensgut. *Eggers*, Der königliche Grundbesitz, S. 99 ff.; *Stimming*, Das dt. Königsgut, S. 47; *Heusinger*, Servitium regis, S. 87, 128. Vgl. auch *Friedrich Ranzl*, Königsgut und Königsforst im Zeitalter der Karolinger und Ludolfer und ihre Bedeutung für den Landesaufbau. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des gesamtdeutschen Lebensraumes. In: Volk in der Geschichte, hrsg. von A. *Helbock*. Halle 1939. Besprechung von *Theodor Mayer*, Z. Savigny-Stiftung Rechtsgesch. 60, 1940, S. 358—361.

aus dem Itinerar Heinrich IV.²²⁰). Das Tafelgüterverzeichnis von 1064/65²²¹) gibt als wirtschaftliche Leistung des Eschweger Gutes 20 Servitien an²²²). Das Servitium war ein Fixum von Naturalgaben und wurde in Sachsen auf 30 Schweine, 3 Kühe, 5 Ferkel, 50 Hühner, 50 Eier, 90 Käse, 10 Gänse, 5 Fuder Bier, 5 Pfund Pfeffer, 10 Pfund Wachs und Wein nach Bedarf berechnet. Diese Leistungen wurden teils durch Eigenwirtschaft erworben, teils mußten sie sonstwie herbeigeschafft werden²²³). Danach war Eschwege ein bedeutendes Gut, seine Überlassung an die Speyerer Kirche zum Unterhalt der dortigen Kleriker eine fühlbare wirtschaftliche Stärkung²²⁴). Die Schenkung fällt in die erste Hälfte des Jahres 1075²²⁵).

²²⁰) Otto III. weilte hier (St. R. Nr. 1117, 1118), Heinrich III. (St. R. Nr. 2194, 2195, 2196), ebenso Heinrich IV. (St. R. Nr. 2549, 2597, 2783), Vgl. Eugen Kilián, Itinerar Kaiser Heinrichs IV. Karlsruhe 1884, S. 9, 60 und 69; Heusinger, Servitium regis. Beilage IV, 1: Die in dem Tafelgüterverzeichnis von 1064/65 enthaltenen königlichen Servitialhöfe in den Itineraren der deutschen Könige von Heinrich I. bis Konrad IV., Krabusch, Untersuchungen z. Gesch. d. Königsgutes, S. 104 und 210.

²²¹) Das Tafelgüterverzeichnis, der „Indiculus curiarum ad mensam regis pertinentium“, ist ein in amtlichem Auftrag aufgestelltes Verzeichnis der Leistungen der Königshöfe, deren Ertragnisse dem König zustehen. Es wurde herausgegeben von Aloys Schulte deren N. Arch. 41, 1919, S. 571 ff., wodurch die ältere Ausgabe von Ludwig Weiland in den MG. Const. 1 p. 646—649 nr. 440 überholt ist. Erste Ausgabe von Chr. Quix, Codex diplomaticus Aquensis 1. Aachen 1839. Joh. Friedrich Boehmer druckte es ab in den Fontes rerum Germanicarum 3. Stuttgart 1853, S. 397 ff. Weiland wiederholte den zum Teil fehlerhaften Text des ersten Herausgebers. 1916 wurde die Hs., die schon Quix benützt hatte, wieder entdeckt. Sie wurde beschrieben von W. Levison im N. Arch. 41, 1919, S. 559 ff. und von Aloys Schulte ediert im N. Arch. 41, 1919, S. 571 ff. Johannes Haller, Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs. N. Arch. 45, 1924, S. 48 bis 81 hat das Stück zu 1185/86 setzen wollen. Doch wird man besser an der früheren Festsetzung zu 1064/65 festhalten. Vgl. Stimming, Das dt. Königsgut, S. 103; Heusinger, Servitium regis, S. 146 ff.; Schröder-Künssberg, Lehrbuch der dt. Rechtsgesch., S. 566 ff.; Konrad Schrod, Das Verzeichnis der Tafelgüter des Römischen Königs. Würzburg 1938, S. 1—29; Wattenbach-Holtzmann, Geschichtsquellen 1, 3, S. 360. Krabusch, Untersuchungen z. Gesch. d. Königsgutes, S. 6, vertritt neuerdings die Auffassung, daß das Tafelgüterverzeichnis nicht vor 1081 entstanden sein kann und daß das Jahr 1116 als frühester Zeitpunkt der Entstehung in Frage komme.

²²²) Heusinger, Servitium regis. Beilage V. Kartenskizze zur Übersicht über die Verteilung der königlichen Tafelgüter.

²²³) Stimming, Das dt. Königsgut, S. 47 ff.

²²⁴) Karl Gustav Bruchmann, Der Kreis Eschwege. Territorialgeschichte der Landschaften der mittleren Werra (Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 9, hrsg. von Edmund E. Stengel). Marburg 1931, S. 21.

²²⁵) Remling, UB. 1, S. 56 Nr. 55 setzt die Schenkung in das Jahr 1074. Die 14. Indiktion fällt aber bereits in das Jahr 1075. St. R. Nr. 2783.

Bei der Schenkung des Eschweger Gutes gab Heinrich IV. dem Bischof von Speyer das Recht die Abtissin in Eschwege einzusetzen. Remling, UB. 1, S. 56 Nr. 56: „Abbatissa vero in Eschinewage monialibus constituenda a manu episcopi Spirensis, quicunque sit, constituator“. Es handelt sich hier um das Kanonissenstift zum hl. Cyriakus, das auf altem Reichsgut durch Sophie von Gandersheim, Ottos III. Schwester, als Reichsabtei gegründet worden war. Vgl. Anm. 218. Es liegt nun nahe, bei dem praedium an den Besitz des Stiftes zu denken. Demnach hätte Heinrich IV. das Stift als Ganzes an den Speyerer Bischof tradiert. Diese Auffassung vertritt Wilhelm Dersch, Hessisches Klosterbuch. Quellenkunde zur Geschichte der im Regierungsbezirk Kassel, im Kreis Grafschaft Schaumburg, in der Provinz Oberhessen und dem Kreis Biedenkopf gegründeten Stifter, Klöster und Niederlassungen von geistlichen Genossenschaften = Veröff. der Hist. Kommission für Hessen und Waldeck 12. 2. Aufl. Marburg 1940, S. 20. Auffallend ist zwar, daß bei der Tradition der Ausdruck „abbacia“ fehlt, wie später bei Hornbach. Die beiden Elemente der eigenkirchlichen Herrschaft sind aber gegeben, nämlich die Verfügung über die kirch-

2. Die Güter Winterbach u. Waiblingen im Remstal²²⁶⁾.

Die beiden Güter Winterbach und Waiblingen lagen im Remstal an der Grenze zwischen Franken und Schwaben. Sie waren alte alemannische Gründungen und ursprünglich Eigentum der alemannischen Herzöge. Nach dem Sturz der alten Herzogsmacht im Jahre 746 gingen sie in das fränkische Reichsgut über. Waiblingen wurde schon früh der Sitz einer Kaiserpfalz. Auch Winterbach stand in Beziehung zu deutschen Königen und besaß vielleicht auch eine kaiserliche Pfalz. Ob die beiden Güter zur Zeit ihrer Schenkung an Speyer noch zum Reichsgut gehörten, läßt sich nicht beweisen. Verschiedene Umstände sprechen dafür, daß sie inzwischen in den Besitz der salischen Familie gelangt waren und damit zum Erb- und Hausgut des salischen Hauses gehörten²²⁷⁾. Auch bei diesen Gütern handelte es sich um ergiebige Schenkungen. Die Gegend war sehr fruchtbar und durch die Remstalstraße^{227a)}, die in der Nähe vorbeiführte, dem Verkehr erschlossen. Winterbach kam dem Speyerer Domkapitel, Waiblingen den Bedürfnissen der Domkirche zugute. Über die Größe dieser Güter besitzen wir keine Anhaltspunkte. Es können aber keine unbedeutenden

liche Leitung (Ernennungsrecht der Äbtissin) und über das Gut, wenn auch eingeschränkt zu Gunsten der Kanoniker. Die Bestätigungsurkunde für Speyer 1101 (Remling, UB. 1, S. 74—78 Nr. 72), welche die Schenkungen an die Speyerer Kanoniker einzeln aufführt, nimmt die Abtei Eschwege ausdrücklich aus und nennt nur das Gut. Von der Abtei heißt es, daß sie dem Speyerer Bischof „ad oblacionem“ gegeben worden sei. Die Übertragung erfolgte daher nicht zu eigen, sondern nur in das Schutzverhältnis des Bischofs. Deswegen ist die Schenkung des Eschweger Gutes nicht unter den Eigenkirchen, sondern unter den Güterschenkungen zu behandeln. Maximilian Pfeiffer, St. Pirminius in der Tradition der Pfalz. In: Die Kultur der Abtei Reichenau 1. München 1925, S. 50 reiht deshalb fälschlich Eschwege unter die Klosterschenkungen an Speyer ein. Vgl. auch Falk W. Zipperer, Eschwege — Eine siedlungs- und verfassungsgeschichtliche Untersuchung. In: Festschr. für Heinrich Himmler. Darmstadt 1941, S. 215—292.

²²⁶⁾ Carl Georg Dumgé, Regesta Badensia. Karlsruhe 1836, S. 112 f. nr. 61; Remling, UB. 1, S. 56 f. Nr. 56; St. R. Nr. 2824. Meyer von Knonau, Jb. 3, S. 336 nr. 172, 4, S. 112, 5, S. 366; Karl Stenzel, Waiblingen in der deutschen Geschichte. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Kaiser- und Reichsgedankens im MA. Waiblingen 1936, S. 9, 20 ff.

²²⁷⁾ Für die Herkunft aus salischem Familienbesitz sprechen zwei Gründe: 1. Die meisten Schenkungen der Herrscher aus salischem Hause an die Speyerer Kirche sind Gedächtnisstiftungen für die Grablege der salischen Familienmitglieder im Speyerer Dom und liegen in der Regel im Kerngebiet des salischen Hausbesitzes. Zwar war das Hausgut Konrads II. von Haus aus gering. Vgl. Bresslau, Jb. unter Konrad II. 1, S. 4 ff. Doch brachte das Heiratsgut Giselas bedeutenden Zuwachs gerade in Schwaben, wo die hier behandelten Güter lagen. Dazu erwarb Heinrich III. neben Erbgut von Konrads Mutter Adelheid noch manche Güter hinzu. Vgl. Bresslau, Jb. unter Konrad II. 2, S. 360; Steindorff, Jb. unter Heinrich III. 1, S. 302; Stenzel, Waiblingen, S. 23. 2. Als nach dem Aussterben der salischen Dynastie die staufischen Erben sich mit Lothar von Supplinburg auseinandersetzen mußten, wurden sie im Besitz dieser Güter nicht angefochten, während die Reichsgüter zurückverlangt wurden. Zwingend ist allerdings dieser Schluß nicht. Denn Lothar hätte bei seinem kirchlichen Sinn diese Güter von der Speyerer Kirche nicht zurückgefordert, auch wenn sie, wie Stenzel, Waiblingen, S. 34 f. meint, wenigstens als Lehen in staufische Hände gekommen waren. Über das salische Hausgut vgl. ferner Krabusch, Untersuchungen z. Gesch. d. Königsgutes, S. 10—21.

^{227a)} Die Remstalstraße war eine alte, große, von Donauwörth nach Nördlingen führende Straße, Stenzel, Waiblingen, S. 6.

Güter gewesen sein²²⁸). Die Schenkung wurde am 14. Oktober 1080 vor der Schlacht Heinrichs IV. gegen Rudolf vollzogen²²⁹).

3. Das Gut Lutera²³⁰).

Das Gut „in villa nomine Lutera“ stammte aus dem Allodialbesitz der großen Markgräfin Mathilde von Tuszien. Zwar lag die Hauptmasse ihrer Besitzungen in Nord- und Mittelitalien; doch besaß sie auch Güter in Lothringen und hier bis in die Rheingegend²³¹). Ihre papsttreue Haltung brachte sie trotz ihrer Verwandtschaft bald in Gegensatz zu Heinrich IV. Ihr Widerstand trug mit dazu bei, daß Heinrich IV. in Italien lange mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Heinrich IV. verhängte darum die Acht über sie und erklärte sie aller ihrer Besitzungen für verlustig und zwar nicht nur der Reichslehen, sondern auch der Eigengüter. Das Gut Lutera gehörte zu diesen Eigengütern, die von Heinrich IV. für die Krone konfisziert wurden. Dieses Gut schenkte nun Heinrich IV. am 11. Januar 1086 an die Speyerer Kirche zur freien Verfügung des Bischofs²³²). Über die Lage des Gutes gehen die Ansichten auseinander. Lutera wird teils auf Lauterburg im Nordelsaß, teils auf Kaiserslautern gedeutet²³³). Wahrscheinlich handelt es sich um die beiden Dörfer Otterbach und Sambach in der Nähe von Kaiserslautern, die seit 1339 als Speyerer Besitz nachweisbar sind, ohne daß eine Erwerbsurkunde vorliegt²³⁴).

²²⁸) Die Schwere der Schicksalsstunde, in welcher die Schenkung beurkundet wurde, sowie die Rücksicht auf B. Huzmann, einen der treuesten Anhänger Heinrichs IV., legen dies nahe. Stenzel, Waiblingen, S. 34.

²²⁹) Meyer von Knonau, Jb. 3, S. 335.

²³⁰) Remling, UB. 1, S. 58—59 Nr. 58, St. R. Nr. 2872.

²³¹) Alfred Overmann, Gräfin Mathilde von Tuszien. Ihre Besitzungen. Gesch. ihres Gutes von 1115—1230 und ihre Regesten. Innsbruck 1895, S. 37 ff.; Daniel Häberle, Der Güterbesitz Mathildens von Tuszien (1046—1115) in der Rheinpfalz. Pfälz. Mus. 29, 1912, S. 13 f.

²³²) Overmann, Mathilde von Tuszien, S. 232 ff.; Meyer von Knonau, Jb. 3, S. 397. Über die Verwandtschaft zwischen Heinrich IV. und Gräfin Mathilde vgl. Overmann, Mathilde von Tuszien, S. 45 und Paul Scheffer-Boichorst, Kleinere Forsch. zur Gesch. des MA X—XIV. Mitt. Österr. Inst. Gesch.-Forsch. 9, 1888, S. 59 f.

²³³) Remling, UB. 1, S. 58, Stumpf, R. Nr. 2872, Meyer von Knonau, Jb. 4, S. 112 und Schreißmüller, Pfälzer Reichsministerialien, S. 90 beziehen „Lutera“ auf Lauterburg, Dümgé, Regesta Badensia p. 114 auf Kaiserslautern. Die anderen Belege für Kaiserslautern siehe folgende Anm.

²³⁴) Diese Ansicht vertrat zuerst Daniel Häberle, Das Reichsland bei Kaiserslautern. Quellen zur Förderung der Heimat- und Familienkunde im Gebiete des Bannforstes Lutera. Kaiserslautern 1907, S. 148. Ihm folgt Rudolf Kraft, Das Reichsgut im Wormsgau (Quellen u. Forsch. zur hess. Gesch. 16). Darmstadt 1934, S. 70. Den Hinweis auf Otterbach und Sambach verdanke ich Adam Fath. Damit gebe ich meine ursprüngliche These in: Stud. zur Gesch. der Speyerer Bischöfe im Zeitalter des Investiturstreites I. Teil. Heidelberger phil. Diss. 1949, S. 59—60 auf, wonach das Gut Lutera ursprünglich ein königlicher Hof war, der durch Erbschaft schließlich in Mathildens Besitz gekommen war. Neuestens bezieht auch Krabusch, Untersuchungen z. Gesch. d. Königsgutes, S. 89 und 210 Lutera ohne nähere Prüfung auf Lauterburg. Als Parallele für die Deutung von Lutera auf Kaiserslautern könnte man auch Lutera im Tafelgüterverzeichnis heranziehen. Vgl. Weiland in MG. Const. 1, p. 648; Heusinger, Servitium regis, S. 89.

4. Ein Gut von 60 Hufen zu Sandersleben in Sachsen²³⁵⁾.

Dieses Gut liegt 17 km nördlich von Eisleben und gehörte sehr wahrscheinlich wie Eschwege zu den königlichen Tafelgütern²³⁶⁾. Es lag innerhalb des großen Komplexes des sächsisch-thüringischen Krongutes und stammte wohl aus dem liudolfingischen Erbe der deutschen Könige²³⁷⁾. Da eine Hufe dem Umfang einer Bauernstelle entsprach²³⁸⁾, können wir uns einen Begriff von der ungefähren Größe des geschenkten Gutes machen. Es war ein Gut mittlerer Größe. Der Schenkungstag war der 12. Januar 1086²³⁹⁾.

5. Ein Gut in Waiblingen²⁴⁰⁾.

Die Streitfrage, ob es sich um Wieblingen im Lobdengau bei Heidelberg oder um Waiblingen im Remstal handelt, dürfte wohl zu Gunsten des letzteren entschieden sein²⁴¹⁾. Es fragt sich nur, ob hier eine neue Güterschenkung vollzogen oder nur die seit 1080 bestehende bestätigt wird. Stenzel vertritt die letztere Auffassung²⁴²⁾. Dem darf entgegengehalten werden, daß bei der Schenkung von Winterbach und Waiblingen 1080 besonders für die Bedürfnisse der Kanoniker und der Domkirche selbst gesorgt wurde, während bei der zweiten Waiblinger Schenkung der Bischof allein volle Verfügungsgewalt über das Gut erhielt. Der Besitz war sicher groß genug um zwei Schenkungsverfügungen zu gestatten. Was die Herkunft des Gutes betrifft, so dürfen wir es zu den salischen Erbgütern rechnen wie die beiden zuerst geschenkten Güter.

6. Ein Gut mit 26 Hufen zu Beinstein²⁴³⁾.

Beinstein lag in der Nähe von Winterbach und Waiblingen. Es teilte mit diesen seine Geschichte und es darf wohl wie die Schenkungen von

²³⁵⁾ Remling, UB. 1, S. 59 f. Nr. 59; St. R. Nr. 2877.

²³⁶⁾ Heusinger, Servitium regis, S. 120; Haller, Das Verzeichnis der Tafelgüter, S. 51.

²³⁷⁾ Stimming, Das dt. Königsgut, S. 14 f.

²³⁸⁾ Stimming, Das dt. Königsgut, S. 22; Josef Kulischer, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit 1. In: Hdb. der ma. und neueren Gesch. 3, 3, hrsg. von Georg von Below und Friedrich Meinecke. München und Berlin 1928, S. 28.

²³⁹⁾ Meyer von Knonau, Jb. 4, S. 114; 5, S. 366; Krabusch, Untersuchungen z. Gesch. d. Königsgutes, S. 210.

²⁴⁰⁾ Remling, UB. 1, S. 60 f. Nr. 60; St. R. Nr. 2873.

²⁴¹⁾ Stenzel, Waiblingen, S. 19 f.

²⁴²⁾ Stenzel, Waiblingen, S. 21 Anm. 77 und S. 34 vertritt die Auffassung, daß das Gut Waiblingen deshalb dem Bischof zur freien Verfügung 1086 gegeben worden sei, um dessen bedrohten Besitz zu bekräftigen. Er weist darauf hin, daß der Staufer Herzog Friedrich von Schwaben, der 1069 Heinrichs IV. Tochter Agnes geheiratet habe, weil er gerade an Waiblingen ein besonderes Interesse gehabt habe, weil es, am Rande seiner Besitzungen gelegen, ihm zur Abrundung desselben willkommen sein mußte. Das Gut sei dann wenigstens zunächst auf dem Wege der Verleihung in staufische Hände gekommen. In der Tat erscheinen auch Winterbach und Waiblingen später bei der Bestätigung der Speyerer Besitzungen 1101 nicht mehr. Nachdem jedoch in Waiblingen noch später zwei herrschaftliche Höfe erwähnt werden, kann es sich 1086 und 1080 doch um zwei verschiedene Schenkungen handeln. Restlos geklärt ist damit die Frage nicht.

²⁴³⁾ Remling, UB. 1, S. 63 f. Nr. 65; St. R. Nr. 2885.

Waiblingen und Winterbach als aus salischem Hausgut stammend angenommen werden. Es war keine bedeutende Schenkung, mehr eine Ergänzung des übrigen in der Nähe gelegenen Güterbesitzes²⁴⁴).

B. Die Schenkung von Eigenkirchen.

1. Die Propstei Naumburg in der Wetterau²⁴⁵).

Im Zuge der reichen Güterschenkungen erhielt die Speyerer Kirche auch Eigenkirchen, darunter als erste die Propstei Naumburg in der Wetterau²⁴⁶). Diese Kirche war eine Gründung der sächsischen Herrscher. Als solche unterlag sie den Anschauungen des Eigenkirchenrechts. Die Propstei wird darum auch vom König wie eine Eigenkirche behandelt, Propstei mit allem Zubehör, den Hörigen, dem gesamten liegenden Gut und allen nutzbaren Rechten in die volle Verfügungsgewalt des Speyerer Bischofs gegeben. Naumburg wird damit eine bischöfliche Eigenkirche²⁴⁷).

2. Das Kanonissenstift Kaufungen in Hessen²⁴⁸).

Das Stift Kaufungen in Hessen wurde von der Kaiserin Kunigunde, der Gemahlin Heinrichs II., gegründet und ausgestattet. Die Gründungszeit fällt zwischen 1008 und 1017. Es war ein adeliges Damenstift und genoß die besondere Zuneigung der Kaiserin Kunigunde, welche dort als Witwe am 3. März 1033 ihr Leben beschloß. Nach dem Erlöschen des sächsischen Herrscherhauses ging es unter den Saliern in das Reichskirchengut über²⁴⁹). Heinrich IV. schenkte es mit allen Gütern und Lehen, allem zugehörigen Gut dem Bischof von Speyer. Auch hier können wir die

²⁴⁴) Stenzel, Waiblingen, S. 21 f.; Meyer von Knonau, Jb. 4, S. 125, 5, S. 366. Bei der Schenkungsurkunde fehlt eine nähere Angabe über das Verfügungsrecht des Bischofs wie bei den meisten anderen. Nachdem es aber 1101 bei der Gesamtbestätigung der domkapitelischen Güter ausdrücklich erwähnt wird, geht die Schenkung an das Kapitelsgut. Remling, UB. 1, S. 74 Nr. 72.

²⁴⁵) Remling, UB. 1, S. 61 Nr. 61; St. R. Nr. 2875; UB. zur Gesch. der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau 1, hrsg. von H. Reimer = Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 48. Hessisches UB. 2. Abt. Leipzig 1891, S. 44 f. Nr. 68.

²⁴⁶) Über die Gründung der Propstei Naumburg vgl. *Chronica episcoporum ecclesiae Merseburgensis* ed. Rogerus Wilmanus (MG. SS. 10). Hannoverae 1852, p. 178; Hauck, Kirchengesch. 3, S. 554.

²⁴⁷) Joh. Adam Bernhard, *Wetterauischer Alterthümer partis specialis* I. Abt. Hanau 1734, § 5. S. 10 bestreitet wohl zu Unrecht die Echtheit der Schenkung.

²⁴⁸) Remling, UB. 1, S. 61 f. Nr. 62; St. R. Nr. 2876; UB. des Klosters Kaufungen in Hessen 1, hrsg. von Hermann von Roques. Cassel 1910, S. 25 Nr. 19.

²⁴⁹) Bresslau, Jb. unter Konrad II. 1, S. 64, 2, S. 79; Steindorff, Jb. unter Heinrich III. 1, S. 172 nr. 4; Eggers, *Der königliche Grundbesitz*, S. 79; K. Heinrich Schäfer, *Die Kanonissenstifter im dt. Ma. Ihre Entwicklung und innere Einrichtung im Zusammenhang mit dem altchristlichen Sanktimonialentum* (Kirchenrechtl. Abh. 43/44). im Zusammenhang mit dem altchristlichen Sanktimonialentum (Kirchenrechtl. Abh. 43/44). im Zusammenhang mit dem altchristlichen Sanktimonialentum (Kirchenrechtl. Abh. 43/44). Stuttgart 1907, S. 70 und 75; Hermann von Roques, *Kloster Kaufungen* (Quellen und Abh. zur Gesch. der Abtei und der Diözese Fulda 5, hrsg. von G. Richter). Fulda 1910, S. 50; Schulte, *Adel und dt. Kirche*, S. 170.

sachenrechtliche Behandlung der Eigenkirchen feststellen, die den Speyerer Bischof zum geistlichen und weltlichen Herrn dieser Kirche machte²⁵⁰).

3. Die Benediktinerabtei Hornbach im Bliesgau²⁵¹).

Das Kloster Hornbach wurde von dem Abtbischof Pirminius um die Mitte des 8. Jahrhunderts gegründet²⁵²). Die Stifter der Abtei, auf deren Grund und Boden sich das Kloster erhob, waren wahrscheinlich Lantbert oder EB. Milo von Trier, die aus dem fränkischen Geschlechte der Widonen stammten. In deren Besitz läßt sich Hornbach bis in die Mitte des 8. Jahrhunderts nachweisen²⁵³). Dann klafft in der Überlieferung eine Lücke von etwa 100 Jahren. In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts stand das Kloster in einem Schutzverhältnis zu dem Salier Otto von

²⁵⁰) Meyer von Knonau, Jb. 4, S. 111 f., 5, S. 366; Dersch, Hessisches Klosterbuch, S. 99; Edmund E. Stengel, Kaufungen. In: Margarete Eisenträger und Eberhard Krug, Territorialgeschichte der Kasseler Landschaft (Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 10, hrsg. von Edmund E. Stengel). Marburg 1935, S. 177.

²⁵¹) Remling, UB. 1, S. 64 f. Nr. 66; St. R. Nr. 2887; A. Neubauer, Regesten des ehemaligen Benediktiner-Klosters Hornbach. Mitt. Hist. Ver. Pfalz 27, 1904, S. 13 Nr. 33.

²⁵²) Pirminius stammte sehr wahrscheinlich aus Spanien oder aus dem von den Westgoten beherrschten Südfrankreich. Durch das Vordringen der Araber veranlaßt, ging er zuletzt nach Frankreich, wo er nach kirchlicher Tradition Bischof in Meaux war. Dann ging er nach Deutschland, wo er auf der Insel Reichenau im Bodensee das erste deutsche Benediktinerkloster gründete. Von hier aus wanderte er nach Baden und Elsaß, wo er verschiedene Klöster gründete bzw. reformierte. Seine letzte Gründung ist Hornbach, wo er am 3. November 753 starb. P. Gall Jecker O.S.B., St. Pirmins Herkunft und Mission. In: Kultur der Abtei Reichenau 1, hrsg. von Konrad Beyerle. München 1925, S. 19 ff.; Pfeiffer, St. Pirminius in der Tradition der Pfalz, S. 37 ff.; Johannes Vincke, Pirmin und die Christianisierung der Alemannen. Universitas. Zeitschr. für Wissenschaft, Kunst und Literatur 10, 1947, S. 1167—1170; Franz Flaska mp, Zur Pirminiusforschung. Kirchengesch. 44, 1925, S. 199—202 hält Pirminius für einen Iren.

Die Gründungsgeschichte von Hornbach wurde zuletzt untersucht von Pfeiffer, St. Pirminius in der Tradition der Pfalz, S. 37 ff. Dort ist auch die gesamte ältere und neuere Literatur verzeichnet. An neuerer Literatur ist zu nennen Ph. Kraus, Pirminius und Pirmasens. Eine geschichtlich-sprachliche Untersuchung. In: Programm zum Jber. des K. Progymnasiums Pirmasens 1903/4. Pirmasens 1904; ders., Die Gründung des Klosters Hornbach (Gamundias). In: Programm zum Jber. des K. Progymnasiums Pirmasens. Pirmasens 1909. Kraus verwirft die bisherige Tradition, wonach ein Graf Wernher der Stifter der Abtei Hornbach gewesen ist und Pirminius einen entscheidenden Anteil an der Gründung gehabt hat. Gegen Kraus wendet sich Johann Weber, Studien zur Gründungsgeschichte des Klosters Hornbach. 1. Heft. Pirminius und Pirmasens. Ein Wort zur Diskussion einer vielerörterten Frage. Speyer 1911; 2. Heft. Graf Wernher, der angebliche Stifter von Hornbach. Speyer 1912. Auch Weber weist die bisherige Auffassung von dem vermeintlichen Stifter Wernher zurück, erweist aber die Pirminius-tradition als zu Recht bestehend.

²⁵³) Die so lange festgehaltene Tradition von der Gründung des Klosters Hornbach durch einen Grafen Wernher, den vermeintlichen Stammvater des salischen Kaiserhauses, hat Weber in seiner gründlichen Studie über Graf Wernher als Irrtum erwiesen. Dagegen gelang es ihm, die Familiengeschichte der ältesten Besitzer von Hornbach zu klären. Die Besitzer von Hornbach waren gleichzeitig die Herren des Klosters Mettlach. Unter ihnen tauchen öfters die Namen Wido, Werner, Lantbert und Herard auf. Durch diese Verbindung mit der Geschichte Mettlachs war es Weber möglich eine Stammtafel dieses Geschlechtes aufzustellen. Die ersten urkundlich nachweisbaren Besitzer der Abtei Hornbach waren ein Wido und Werner 796. Ihre Vorfahren waren die Stifter. Da Pirminius 753 starb, kommen als Stifter die vor diesem Zeitpunkt lebenden Mitglieder der Besitzerfamilie in Frage, nämlich Lantbert, gestorben von 782, Wido, gestorben 739 oder der EB. Milo von Trier

Kärnten²⁵⁴). Dessen direkter Nachkomme Kaiser Heinrich IV., ein Ur-
 enkel, schenkte die Abtei dem Speyerer Bischof 1087. In seiner Bestäti-
 gungsurkunde von 1105 nennt er die Abtei „a nostris parentibus antiqui-
 tus fundatam“. Hornbach war also zur Zeit der Schenkung ein salisches
 Eigenkloster und längere Zeit in salischem Familienbesitz²⁵⁵). Seit wann
 die Salier das Kloster besaßen, läßt sich nicht mehr genau feststellen.
 Im Zusammenhang damit steht die interessante Frage, ob die Stifter von
 Hornbach zugleich die Ahnherren der Salier, der späteren Besitzer, ge-
 wesen sind. Ein Beweis für die direkte Abstammung von der Hornbacher
 Stifterfamilie läßt sich nicht erbringen. Es darf aber heute als gesichert
 gelten, daß zwischen den Ahnherren der Salier und dem fränkischen
 Geschlecht der Widonen verwandtschaftliche Beziehungen bestanden²⁵⁶).

(† 757). Weber, Graf Wernher S. 16 (mit Stammbaum); Pfeiffer, St. Pirminius in
 der Tradition der Pfalz, S. 38 ff.; Neubauer, Regest., S. 2 Nr. 6, S. 3 Nr. 7 und 8, S. 4
 Nr. 11, S. 4 f. Nr. 12, S. 5 f. Nr. 14, S. 6 f. Nr. 16, S. 7 f. Nr. 19. Im Jahre 833 werden Lantbert
 und Herard als Schutzherrn des Klosters erwähnt. Neubauer, Regest., S. 6 f. Nr. 16.
 Herard starb. Lantbert zog nach Italien und wurde der Stammvater der Herzöge von
 Spoleto, deren letzter Nachkomme Lantbert als Gegenkönig Arnulfs die deutsche Kaiser-
 krone trug. Der nächste männliche Blutsverwandte ist nach der Schenkungsurkunde der
 Wiligartis von 828 (Neubauer, Regest., S. 5 f. Nr. 14) als Senior der folgenden Besit-
 zter der Abtei anzusprechen. Ein Warnarius ist nach einem Diplom Lothars 865 Schutz-
 herr des Klosters. 887 gibt ein Werinarius dem Kloster Statuten. Neubauer, Regest.,
 S. 8 Nr. 20. Damit bricht die Tradition der ersten Klosterbesitzer ab. Vgl. Georg Ber-
 thold, Speierer Geschichtsbeiträge I, 2. Zum Ursprung der Salier. Mitt. Hist. Ver. Pfalz
 31, 1911, S. 72—75; Hermann Schreibmüller, Burg und Herrschaft Stauf in der
 Pfalz. 1. Teil: bis 1263. In: Wissenschaftliche Beilage zum Jber. des K. Humanistischen
 Gymnasiums Kaiserslautern für das Schuljahr 1912/13. Kaiserslautern 1913, S. 22; Kurt
 Mayer, Die Salier und ihre Beziehungen zur Pfalz und zur Limburg. In: Die Kloster-
 ruine Limburg bei Bad Dürkheim 1030—1930, hrsg. von der Stadt Bad Dürkheim aus Anlaß
 der 900-Jahr-Feier der Gründung der Abtei durch Kaiser Konrad II. den Salier. Bad Dürk-
 heim 1930, S. 21; Adam Fath, Untersuchungen zur ältesten Geschichte des nachmaligen
 Stiftes Zell in der Nordpfalz. Arch. Mrh. Kirchengesch. 1, 1949, S. 13—23; Hermann
 Schreibmüller, Die Salier vor Erlangung der deutschen Königswürde, S. 1—11
 (Manuskript).

²⁵⁴) 972 schenkt Otto I. auf Bitten seines Neffen Otto dem Kloster Hornbach den Fleisch-
 markt in Auerbach. MG. DD. Ottonis I. p. 578 nr. 424; Neubauer, Regest., S. 10 Nr. 25.
 981 schenkt Otto II. auf Bitten seines Verwandten, des Herzogs Otto von Kärnten, dem
 Kloster Hornbach sechs Königshufen. MG. DD. Ottonis II. p. 278 nr. 246. Da beide Ur-
 kunden in der Datierung nicht genau sind, könnte die erste Schenkung auch Otto II. zuge-
 schrieben werden, sodaß Otto, der Neffe Ottos II., identisch wäre mit Otto von Kärnten.

²⁵⁵) Dafür spricht zunächst die Bestätigung der Immunität des Klosters durch Hein-
 rich IV. vom 1. Januar 1072. St. R. Nr. 2752; Neubauer, Regest., S. 12 f. Nr. 32. Hier
 ordnet Heinrich IV. an, daß außer ihm kein Archidiakon oder Vogt daselbst irgend eine
 Gerichtshandlung vornehmen dürfe. Außer ihm, dem König, gebe es keinen Vogt des
 Klosters und nach seinem Tode soll es nur derjenige sein, der ihm durch Blutsverwandt-
 schaft am nächsten stehe. Das Original dieser Urkunde ist nicht mehr erhalten, sondern
 nur ein Transsumpt dieser Urkunden vom 12. August 1342. Die Urkunde ist als echt an-
 zusprechen. Doch lag der Kanzlei Heinrichs IV. ein gefälschtes Transsumpt Karls des
 Großen bzw. Karl Martells vor, auf Grund dessen die Immunität bestätigt und die Vogtei-
 verhältnisse geregelt wurden. Darüber siehe nächstens Anton Doll, Die Vogtei des
 Klosters Hornbach von der Gründung bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Manuskript),
 S. 10—13. Die Bestätigungsurkunde bei Remling, UB. 1, S. 86 f. Nr. 79; St. R. Nr. 2974;
 Neubauer, Regest., S. 14 Nr. 35.

²⁵⁶) Für die verwandtschaftlichen Beziehungen ergeben sich zwei Möglichkeiten: 1. Die
 Ahnenreihe der salischen Kaiser führt über Kaiser Konrad II. und dessen Urgroßvater
 Konrad den Roten, Herzog von Lothringen, zu einem Werner, Graf im Speyer- und
 Wormsgau († 919). Vgl. Prinz von Isenburg, Die Ahnen der deutschen Kaiser, Könige
 und ihrer Gemahlinnen Tafel 6. Man könnte diesen Werner in Verbindung bringen mit

Die Abtei selbst hatte durch Güterschenkungen und Privilegien der Karolinger und Ottonen einen ansehnlichen Besitz erlangt²⁵⁷). Durch die Schenkung von 1087 wurde Hornbach bischöfliches Eigenkloster, wodurch der Speyerer Bischof nicht nur das Recht zur Ernennung des Abtes erhielt, sondern auch die Verfügungsgewalt über den ganzen Güterbesitz. Das mußte die Stellung des Bischofs wirksam verstärken.

C. Die Schenkung von Grafschaften.

Den Höhepunkt der Gunsterweise an die Speyerer Kirche bildete die Verleihung der zwei Grafschaften Forchheim und Lutramsfurst²⁵⁸). Die Grafschaft Forchheim lag im rechtsrheinischen Ufgau²⁵⁹); die Grafschaft Lutramsfurst im linksrheinischen Speyergau²⁶⁰). Lutramsfurst war der Sitz der Gerichtsstätte und gab der ganzen Grafschaft den Namen. Ob der Bezirk dieser Grafschaft sich mit dem ganzen Speyergau deckte oder ob sie nur als Unterbezirk des Speyergaus zu fassen ist, ist umstritten²⁶¹).

dem Werner aus dem Geschlechte der Widonen, der also aus dem Geschlechte der Hornbacher und Mettlacher Stifter stammt und zuletzt die Abtei besaß. 2. Pfeiffer, St. Pirminius in der Tradition der Pfalz, S. 50, weist auf eine andere Möglichkeit hin, indem er das elsässische Geschlecht der Egisheimer, mit dem die Salier durch Konrads II. Mutter Adelheid verwandt sind, mit dem Stiftergeschlecht von Hornbach in Beziehung setzt. Im Stammbaum der Widonen erscheint ein Herard, der 819 und 833 mit Lantbert als Besitzer von Hornbach auftritt. Der Name Herard wurde zu Gerhard. In diesem Herard sieht nun Pfeiffer den Stammvater der Egisheimer, in deren Stammbaum Gerhardus öfter wiederkehrt. Einer dieser Gerharde war ein Bruder von der Adelheid, welche den Grafen Heinrich von Speyer heiratete und durch diese Ehe die Mutter Kaiser Konrads wurde. Vgl. oben S. 92. Adelheid starb 1046. Ihr Enkel Heinrich III. erbeite ihre elsässischen Besitzungen. Auf diesem Wege könnte Hornbach sehr wohl in Heinrichs III. Hand gekommen und dann auf Heinrich IV. übergegangen sein, sodaß Heinrich IV. Hornbach als von seinen Vorfahren seit alter Zeit begründet bezeichnen konnte.

In beiden Fällen steht fest: die Stifter von Hornbach sind wohl keine direkten Vorfahren der Salier, es führen aber verwandtschaftliche Beziehungen zu ihnen hin. Beide sind alte fränkische Geschlechter.

²⁵⁷) Neubaue, Regest., S. 2—13 Nr. 3—33. Wenn auch der Güterbesitz von Hornbach sich nicht mit dem von Weißenburg oder Lorsch messen konnte, so flossen doch immer wieder Landschenkungen zu. Bis zur Tradition an Speyer verteilte sich der Hornbacher Besitz auf den Bliesgau, Worms- und Speyergau. Auch in Lothringen lagen Güter. Die Schenker stammten teils aus dem Geschlechte der Stifterfamilie, teils waren es andere nicht näher bekannte Personen. Eine Ausnahme bilden die zwei Schenkungen Ottos I. und Ottos II., welche die einzigen Schenkungen deutscher Herrscher an Hornbach in der hier behandelten Zeit waren. Dies spricht ebenfalls für den Charakter von Hornbach als eines salischen Eigenklosters. Die uns überlieferten Privilegien mußten ihrer Natur nach von den Herrschern erteilt werden.

²⁵⁸) Remling, UB. 1, S. 62 f. Nr. 63; St. R. Nr. 2874. Meyer von Knouau, Jb. 4, S. 112, 5, S. 373.

²⁵⁹) Die Grafschaft Forchheim lag innerhalb des Sprengels der Diözese Speyer. Walter Schultze, Die Gaugrafschaften des alemannischen Badens, die fränkischen Gaue Badens und die Hohenzollerngaue. Stuttgart 1896, S. 2, 12.

²⁶⁰) Andreas Lamey, Descriptio pagi Spirensis (Acta Academiae Theodoro-Palatinae 3). Mannhemii 1773, p. 228—280; Schultze, Die fränkischen Gaugrafschaften Rheinbayerns, S. 144 ff.; Pfälzischer Geschichtsatlas hrsg. von Wilhelm Winkler. Neustadt an der Weinstraße 1933, Blatt 6. Bearbeitet von Carl Pöhlmann mit Textbeilage.

²⁶¹) Hermann Schreißmüller, Die Landvogtei im Speyergau. Programm des K. Humanistischen Gymnasiums für das Schuljahr 1904/5 und zugleich 1905/6. Kaiserslautern 1905, S. 11 ff.; Rudolf Kloss, Das Grafschaftsgerüst des Deutschen Reiches im Zeitalter der Herrscher aus sächsischem Haus. Mit einem Anhang und einer Karte. Breslauer phil. Diss. 1940, S. 177 hält die beiden für neue Grafschaften.

Die Formel der Übertragung jedoch läßt keinen Zweifel darüber, daß mit der Schenkung die gesamten Rechte eines Gaugrafen übertragen wurden. Dafür spricht zunächst der Ausdruck „in proprium“. Dann werden die Erträgnisse des Grafenamtes eigens betont „cum omni utilitate“ und schließlich wird der Bischof samt seinen Nachfolgern in dieselben Rechte eingesetzt wie die „laici comites“²⁶²⁾. Damit wurden die Hoheitsrechte des Bischofs, der bereits seit 946 in der Stadt gräfliche Rechte ausübte²⁶³⁾, bedeutend erweitert. Er erhielt die oberste Verwaltung und Gerichtsbarkeit und damit weltliche Macht in den übertragenen Gebieten. Aber auch finanziell bedeutete die Verleihung dieser Grafschaften eine erhebliche Stärkung der bischöflichen Macht. Denn Münze, Zoll, Gerichtsgefälle und Marktrecht waren nutzbare Rechte, die ihrem Inhaber bedeutende Vorteile brachten²⁶⁴⁾. In der Ausübung der gräflichen Rechte ließ sich der Bischof durch seinen Vogt vertreten²⁶⁵⁾.

III.

Zweck der Schenkungen.

Die auffallend zahlreichen Schenkungen an die Speyerer Kirche geben zunächst Zeugnis von dem frommen Sinne Heinrichs IV., der in geradezu freigebiger Weise das Speyerer Bistum auszeichnete. Der vom Papst gebannte Kaiser ist der größte Gönner des Domes. Jedoch geben die Urkunden selbst keinen direkten Anhaltspunkt über die tieferen Beweggründe, wenigstens bei den Schenkungen an den Bischof. Die Urkunden sind eben lediglich der Niederschlag der Rechtsverfügung, die in ihren Tatsachen uns mitgeteilt wird. Es wird wie heute noch beim Abschluß von Rechtsgeschäften etwa bei Kaufverträgen gewesen sein. Die Absichten und der Zweck treten nicht hervor, so wenig, wie wir etwas von den Verhandlungen erfahren, die solchen Geschäften vorausgehen. Gewiß spielte bei den Donationen Heinrichs IV. die Verehrung des Speyerer Münsters und seiner hohen Patronin Maria mit, gewiß bewog ihn auch

²⁶²⁾ Die „laici comites“ sind die weltlichen Gaugrafen im Speyergau bis 1086. Sie sind aufgezählt bei L a m e y, *Descriptio pagi Spirensis*, p. 255—261; S c h u l t z e, *Die fränkischen Gaugrafschaften Rheinbaierns*, S. 144 ff. Die Grafen Werner, Konrad und Otto gehören zur Familie der Salier. Vgl. S c h r e i b m ü l l e r, *Landvogtei im Speyergau*, S. 10. Zeizzolf und Wolfram gehören salischen Untergrafengeschlechtern an. Vgl. Heinrich B a l d e s, *Die Salier und ihre Untergrafen in den Gauen des Mittelrheins*. Marburger phil. Diss. 1913, S. 41—44.

²⁶³⁾ R e m l i n g, *UB. 1*, S. 11—13 Nr. 13; *Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer*, hrsg. von Alfred H i l g a r d. Straßburg 1885, S. 3—5 Nr. 4. Über die Bedeutung der Grafschaftsverleihung innerhalb der Entwicklung des weltlichen Herrschaftsgebietes des Speyerer Bischofes siehe oben S. 142—144.

²⁶⁴⁾ W a i t z, *Dt. Verf.-Gesch.* 7, S. 1 ff., 255 ff.

²⁶⁵⁾ Die mit der hohen Gerichtsbarkeit verbundene Vollstreckung von Blutrteilen war nach streng kirchlicher Auffassung Geistlichen untersagt, auch wenn sie als Immunitäts-herren Gerichtsherrn waren. So wurden mit der Gerichtspflege Laien beauftragt. Diese Vögte erhielten vom König die Bannleihe. Vgl. W e r m i n g h o f f, *Verf.-Gesch. der dt. Kirche im MA.*, S. 79 f. In Speyer fiel das Amt des Vogtes mit dem des Stadtpräfekten zusammen. Vgl. S c h r e i b m ü l l e r, *Landvogtei im Speyergau*, S. 13 f.; M i t t e i s, *Staat des hohen Mittelalters*, S. 270.

das Bestreben, das Andenken seiner Eltern und Großeltern und deren Seelenheil sicherzustellen, wie dies in den Arengen regelmäßig zum Ausdruck kommt. Dies ist jedoch nur die eine Seite. Durch die Schenkungen wurden Bischof und Bistum andererseits an den Kaiser gebunden, der seine bestimmten Absichten damit verfolgte.

Wir können einen allgemeinen Zweck feststellen und je nach dem Empfänger noch besondere Zwecke unterscheiden.

1. Allgemeiner Zweck der Schenkungen.

Die Gunsterweise Heinrichs IV. sind die Krönung seiner Bemühungen, die alte Bischofsstadt Speyer in jeder Weise zu fördern und zu erhöhen. Speyer war der Vorort des alten Speyergaues. Hier lagen zahlreiche Besitzungen der salischen Familie. Heinrichs Vorfahren waren zum Teil Gaugrafen in diesem Bezirk gewesen²⁶⁶). Speyer war zusammen mit Worms die zweite Heimat der Salier geworden, die ursprünglich im Moselland saßen²⁶⁷). Nachdem Konrad 1024 den deutschen Königsthron bestiegen hatte, brach auch für Speyer eine neue Zeit an. An der Hauptverkehrsstraße des Reiches gelegen, blühte die alte Civitas Nemetum auf zu neuem Leben. Äußerer Ausdruck der steigenden Bedeutung ist der Dom, dessen gewaltige Ausmaße ihn zum größten Kirchenbau der damaligen Zeit machten. In reichstem Maße überschütteten die salischen Herrscher das neue Münster mit Gunsterweisen, sorgten für die innere Ausstattung, für die würdige Abhaltung der Gottesdienste. Gerade Heinrich IV. war es, der den von seinem Großvater begonnenen und von seinem Vater Heinrich III. fortgeführten Bau vollendete²⁶⁸). Nicht der Wormser Dom, der die Vorfahren Konrads II. bis zu seinem Urgroßvater Konrad dem Roten in seinem Innern barg, wurde zur Grablege des neuen Herrscherhauses bestimmt, sondern der Speyerer Dom. Die Vorliebe Heinrichs IV. für Speyer zeigte sich auch darin, daß er sehr häufig innerhalb der Mauern Speyers weilte. Während die früheren Herrscher die alte Bischofsstadt nur gelegentlich aufsuchten, rückte Speyer unter den Saliern in die erste Reihe der Aufenthaltsorte. In dem Itinerar Heinrichs IV. trat Speyer neben Mainz, Worms und Goslar in die erste Linie²⁶⁹). Hier weilte er in den schicksalsschweren Tagen vor Canossa²⁷⁰).

²⁶⁶) Vgl. Anm. 262.

²⁶⁷) Schreißmüller, Die Salier vor Erlangung der deutschen Königswürde (Manuskript), S. 1—11.

²⁶⁸) Geissel, Kaiserdom I, S. 36, 49; Remling, Der Speyerer Dom, S. 47 ff.; Wilhelm Meyer-Schwartzau, Der Dom zu Speier und verwandte Bauten (die Dome zu Mainz und Worms, die Abteikirchen zu Limburg a. Haardt, Hersfeld und Kaufungen etc.). Berlin 1893, S. 36 ff.; Schwartzemberger, Der Dom zu Speyer, S. 17 f.; Klimm, Kaiserdom, S. 22 ff.

²⁶⁹) Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV., S. 137 ff. Tabellarische Übersicht; Heusinger, Servitium regis. Beilage IV, 2: Übersicht über die Itinerare der deutschen Könige von Heinrich I. bis Konrad IV. zur Feststellung der Verschiedenheit in der Ausnützung der bischöflichen Servitien. Unter den Liudolfingern ist Speyer nicht verzeichnet, ebenso nicht unter dem ersten salischen Kaiser Konrad II. Heinrich III. wird elfmal erwähnt. Hier steht Speyer nach Goslar und Regensburg an dritter Stelle. Heinrich IV. erscheint 17-mal in Speyer, das hier nach Mainz, Regensburg und Worms kommt. Siehe auch die Beilage IV,

Auch das geistige Leben in Speyer begann unter ihm sich reger zu entfalten.²⁷¹⁾ Wenn es auch keine feste Residenz der deutschen Könige gab, so war doch in Speyer ein Ansatz hierzu vorhanden²⁷²⁾. Nennt doch ein späterer Geschichtsschreiber beim Tode Heinrichs V. Speyer die Metropole Germaniens²⁷³⁾. Das Bestreben Heinrichs IV. Speyer politisch und kirchlich zu heben, ist unverkennbar. Seine Vorliebe für Stadt, Bischof und Dom spielte bei allen Verfügungen zu Gunsten der Speyerer Kirche mit.

2. Besondere Zwecke bei den Schenkungen.

a) Schenkungen an den Dom im engeren Sinne.

Die Schenkungen erfolgten formell alle an die Speyerer Kirche, d. h. den Dom bzw. auf den Altar oder die Altarheilige, die seligste Jungfrau Maria. Insofern der Bischof der Inhaber und Vertreter der Kirche war, sind die Schenkungen an ihn gerichtet. Aber dieses nach außen hin als Einheit erscheinende Kathedralgut schied sich nach innen in das Bischofsgut, Kapitelsgut und das Fabrikgut²⁷⁴⁾. Das Fabrikgut hatte die Bedürfnisse der Kirche als solcher zu befriedigen²⁷⁵⁾. Um dieses handelte es sich hier. Für diesen Zweck kommt nur eine Schenkung in Frage, die von Waiblingen aus dem Jahre 1080. Die Einkünfte dieser Schenkung sind für die „commoda“ d. h. für die Bedürfnisse des Domes bestimmt²⁷⁶⁾. Wir können dabei an die Unterhaltung der Lichter, den Bedarf an gottesdienstlichen Gewändern, Geräten und Büchern, an Meßwein und dergleichen mehr denken. Weil dies die einzige Schenkung dieser Art war und diese wohl kaum ganz für diese Zwecke ausreichte, müssen wir annehmen, daß, wie auch heute, noch freiwillige Gaben der Gläubigen hinzukamen.

3: Kartenskizze zum Itinerar Kaiser Heinrichs IV. Diese Karte ist insofern noch instruktiver, weil die Bischofssitze, Tafelgüter und Reichsabteien durch entsprechende farbige Unterstreichungen kenntlich gemacht sind; vgl. auch Theodor Mayer, Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich. In: Das Reich und Europa, hrsg. von Theodor Mayer und Walter Plathhoff. Leipzig 1941, S. 51—64. Anhang 1: Itinerarkarte. Speyer taucht bereits im Itinerar Karls des Großen auf, ebenso Ludwigs des Deutschen, Arnulfs, Ottos I. und Heinrichs II. Unter den salischen Kaisern steigt die Bedeutung Speyers. Mit Mainz (38), Regensburg (38), Goslar (33) rückt Speyer mit 20 Aufenthalten des Königs in die vorderste Reihe (Heusinger zählt nur 17). Der Schwerpunkt liegt zwischen Mainz und Speyer.

²⁷⁰⁾ Meyer von Knonau, Jb. 2, S. 739.

²⁷¹⁾ Weber, Domschule, S. 21 f.; Schreibmüller, Das geistige Leben in Speyer unter den salischen Kaisern, S. 15 ff.; ders., Speyer in den Briefen des 11. Jahrhunderts.

²⁷²⁾ Aloys Schulte, Anläufe zu einer festeren Residenz der deutschen Könige im Hochmittelalter. Hist. Jb. 55, 1935, S. 135 f.

²⁷³⁾ Orderici Vitalis historia ecclesiastica ed. Georgius Henricus Pertz (MG. SS. 20). Hannoverae 1868, p. 76: „Henricus quintus imperator mortuus est, et Spira, metropoli Germaniae, sepultus est“.

²⁷⁴⁾ Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis 2, S. 88 ff.; Hofmeister, Bischof und Domkapitel, S. 131.

²⁷⁵⁾ Hofmeister, Bischof und Domkapitel, S. 132.

²⁷⁶⁾ Remling, UB. 1, S. 57 Nr. 56: „Dedimus autem ea conditione, ut . . . Waiblingen cum suis appendiciis serviat ejusdem ecclesiae Spirensis commodis“.

In diesem Zusammenhang interessiert die Frage, aus welchen Mitteln das Domgebäude selbst aufgeführt wurde und wie die Unterhaltungskosten bestritten wurden. Da der Bischof den Hauptanteil an den Schenkungen erhielt und zwar, wie wir noch sehen werden, aus politischen und wirtschaftlichen Gründen, ferner das Domkapitel seinen Anteil für Errichtung und Aufbesserung der Pfründen bekam, können wir diese Schenkungen schwerlich mit dem Dombau in Verbindung bringen. Es müssen also andere Mittel als unsere Schenkungen zur Verfügung gestanden haben. Der im Jahre 1061 vollendete Dom wurde um das Jahr 1080 einem länger dauernden Umbau unterzogen²⁷⁷⁾. Dies hat zu der Vermutung Anlaß gegeben, daß die 1086 erfolgten Schenkungen im Hinblick auf den Umbau des Domes durch Benno von Osnabrück gegeben worden seien²⁷⁸⁾. Der Umbau zog sich in die Länge. Beim Tode des Bischofs Huzmann war er noch nicht beendet²⁷⁹⁾. Erst unter B. Johannes wurde durch Otto von Bamberg der Umbau vollendet²⁸⁰⁾. Der Dom wurde aus gesonderten Mitteln gebaut, welche teils aus Staatsgut, teils auch vom Hausgut des königlichen Erbauers genommen waren²⁸¹⁾. Vermutlich bestand ein eigener Baufond, dem die laufenden Mittel entnommen

²⁷⁷⁾ Vita Bennonis II. episcopi Osnabrugensis auctore Nortberto abbate Iburgensi ed. Harry Bresslau (SS. rer. Germ.). Hannoverae 1902, cap. 4 p. 4 ss.; Meyer-Schwartzau, Der Dom zu Speier, S. 41 f.; Schwartzberger, Der Dom zu Speier, S. 19; Klimm, Kaiserdom, S. 26 ff. Wie Professor Klimm mitteilt, bereitet er eine zweite Auflage seines Dombuches vor, in der er die bisherigen Auffassungen über den Umbau des Domes einer kritischen Würdigung unterzieht. Nach ihm ist der Plan zu dem Umbau in der Zeit entstanden, als Heinrich IV. die Fahrt nach Canossa antrat, also schon vor 1077. Heinrich IV. habe vermutlich ein Gelübde gemacht, den Dom größer und schöner aufzubauen, falls er Königtum und Reich behalten werde. Klimm erinnert an eine ähnliche Situation 1080 vor der Schlacht mit dem Gegenkönig, an deren Vorabend er ebenfalls sich durch ein Gelübde verpflichtete die Speyerer Kirche zu beschenken. Danach wäre also nicht die Bedrohung des Dombaues durch den Rhein die Ursache des Umbaus, welcher nach dem Ergebnis der Ausgrabungen die Fundamente der Apsis nicht wesentlich verstärkt habe.

²⁷⁸⁾ Stimming, Das dt. Königsgut, S. 113.

²⁷⁹⁾ Dies geht hervor aus dem Brief eines Ungenannten an einen Speyerer Bischof, im Auszug abgedruckt von Meyer-Schwartzau, Der Dom zu Speier, S. 70 f. aus H. Sudentorfs Registrum II, S. 1 Nr. 1. Die betreffende Stelle lautet: „Te cleri vota, te parietes ecclesiae interrupti pendentes vocabant, ipsi te urbis muri per te sperantes consumationem desiderabant“. Meyer-Schwartzau setzt diesen Brief in das Jahr 1073 und läßt ihn an B. Huzmann gerichtet sein. Wahrscheinlich ist er aber an B. Johannes I. gerichtet, der 1090 nach Speier kam. Den näheren Nachweis erbringt Klimm in der nächstens erscheinenden Neuauflage seines Dombuches.

²⁸⁰⁾ Ebonis Vita Ottonis episcopi Bambergensis ed. Jaffé, p. 593; Herbordi dialogus de Ottone episcopo Bambergensi ed. Jaffé, p. 829; Meyer-Schwartzau, Der Dom zu Speier, S. 43 f.; Schwartzberger, Der Dom zu Speier, S. 151 ff.; Klimm, Kaiserdom, S. 28.

²⁸¹⁾ Bereits in den drei Schenkungsurkunden des Jahres 1065 Remling, UB. 1, S. 52 ff. Nr. 52, 53 und 54 heißt es: „quas (sc. ecclesias) patres nostri aedificaverunt, aedificatas tam propriis hereditatibus quam rebus ad regium fiscum pertinentibus ditaverunt“. Die ma. Herrscher hatten größere Freiheit in der Verfügung über Reichs- und Königsgut. So wie sie oft ihr Erbgut für staatliche Zwecke verwendeten, so verfügten sie auch über Königsgut für private und dynastische Interessen. Freilich spielte beim Dombau ein öffentliches Interesse mit, aber ebenso stark, ja vielleicht noch stärker das dynastische. Vgl. Stimming, Das dt. Königsgut, S. 11 f.

wurden²⁸²). Dies schließt natürlich nicht aus, daß in diesen Fond auch vom Bischof, Kapitel und den Bürgern Zuschüsse flossen. Die Hauptlast trug jedoch der König, der darum mit gutem Grunde den Dom als die „specialis nostra ecclesia“ bezeichnen konnte²⁸³). Aus dem Bau des Domes können wir jedoch aus den bereits oben angeführten Gründen nicht auf ein direktes Eigentumsrecht des Königs am Dom schließen. Zudem wurde die Eigentumsfrage im MA. nie aufgerollt und faktisch haben stets die Bischöfe sich als Herren des Domes betrachtet.

b) Schenkungen an das Domkapitel.

Das Domkapitel wurde unter B. Huzmann von Heinrich IV. mit drei Schenkungen bedacht, dem aus Königsgut stammenden Gut Eschwege (1075) und den beiden schwäbischen Gütern Winterbach (1080) und Beinstein (1086), die salischer Eigenbesitz waren²⁸⁴). In der Urkunde von Eschwege heißt es, daß das Gut und seine Erträgnisse für den notwendigen Lebensunterhalt der Domherren verwendet werden sollen²⁸⁵), in der Urkunde für Winterbach wird bestimmt, daß die Schenkung den Kanonikern zu gute kommen sollte²⁸⁶). Bei Beinstein fehlt ein näherer Zusatz. Zum vollen Verständnis müssen wir die Gesamtbestätigung der domkapitelschen Besitzungen durch Heinrich IV. vom Jahre 1101 heranziehen. Dort ist klar ausgesprochen, daß diese Güterverleihungen „ad

²⁸²) Dies ergibt sich aus der Vita Ottonis des Ebo und dem Dialogus Herbordi. Vgl. Anm. 280. Otto von Bamberg brachte die Gelder für den Dombau in Ordnung, sorgte für deren richtige Verwaltung und erstattete dem königlichen Hofe Bericht. Es waren also eigene Gelder vorhanden, deren Verwaltung dem Hofe oblag.

²⁸³) Remling, UB. 1, S. 74 Nr. 72: „summum nobis est votum omnes ubique clericos, praecipue nostros speciales in nostra sancta spirensi ecclesia omnibus modis iuvare, ditare, honorare“. Der Kaiserdom wurde von Heinrich IV. fertiggebaut und dann umgebaut. Er ist der eigentliche Erbauer. Als solcher galt er auch der Nachwelt. Vgl. außer der oben zitierten Domliteratur neuerdings Hermann Schreiber, Der staufische Geschichtsschreiber Gottfried von Viterbo und seine Beziehungen zu Bamberg, Würzburg und bes. Speyer. Z. Bayer. Landesgesch. 14, 1943/44, S. 259 ff. Hier das Lobgedicht auf Speyer, S. 269, in dem es heißt:

Nobile nostrorum fuit illud opus dominorum,
Hec tegit aula chorum, eo corpora servat eorum.
Hic ego canonicus subditus opto bonum“.

„Dieser edle Bau war das Werk unsrer (kaiserlichen) Herren, der Dom bedeckt hier eine Unterkirche, die ihre Leichen wahr, hier bete ich als Domherr untertänig für das Seelenheil (der dort Begrabenen)“.

²⁸⁴) Vgl. oben S. 126.

²⁸⁵) Remling, UB. 1, S. 56 Nr. 55: „ea condicione, ut canonici Spirenses Deo ibidem et Dei genetrici virgini Mariae servientes, inde sustententur, videlicet et praedium et praedii usus in necessaria victui fratribus ministretur“. Diese Urkunde ist für die Verf.-Gesch. des Speyerer Domkapitels insofern interessant, als die Domherren, die bisher ausschließlich als „fratres“ bezeichnet wurden, als „canonici“ erscheinen. Von da an werden beide Ausdrücke promiscue gebraucht, bis schließlich die Bezeichnung „canonici“ die Oberhand gewann. Über die Entwicklungsgeschichte des Speyerer Domkapitels vgl. G n a n n, Beitr. zur Verf.-Gesch. der Domkapitel von Basel und Speyer, S. 166—206; G l a s s c h r ö d e r, Zur Frühgeschichte des alten Speyerer Domkapitels, S. 481—497.

²⁸⁶) Remling, UB. 1, S. 57 Nr. 56: „Dedimus autem ea condicione, ut Winterbach cum suis appendiciis serviat ejusdem ecclesiae canonicis“.

prebendas“ gegeben sind²⁸⁷). Die Schenkungen richteten sich also an das Kapitelsgut im engeren Sinne und sollten zur Schaffung, Erhaltung und vielleicht auch zur Aufbesserung der Domherrnpfründen verwendet werden. Diese Pfründen sollten den Domgeistlichen ein festes wirtschaftliches Einkommen sichern, ihre Bedürfnisse an Nahrung und Kleidung befriedigen. Dadurch sollten sie in Stand gesetzt werden, von wirtschaftlichen Sorgen entlastet, umso mehr ihren geistlichen Funktionen, der Feier der Messe und des Offiziums dienen zu können. In der groß angelegten Arenga der bereits angeführten Bestätigungsurkunde spricht Heinrich IV. ganz klar von seiner Sorge für einen religiös, sittlich und wissenschaftlich hochstehenden Domklerus, aber auch von seinem Interesse an der gesicherten Lebenshaltung der Kleriker²⁸⁸). Durch den Neubau des Domes, der die Masse des ersten Dombaues weit übertraf, wurde auch der Domklerus vermehrt. Mit den neuen Altären wurden auch neue Pfründen geschaffen. Damit hatte bereits der Gründer des Domes, Konrad II., begonnen²⁸⁹). Heinrich III. hatte dann in großzügiger Weise das Domkapitel dotiert und damit die Grundlage für die Vermehrung der Pfründen geschaffen²⁹⁰). Heinrich IV. fügte dann noch vor der Regierung des Bischofs Huzmann weitere Güter hinzu²⁹¹) und ergänzte sie mit

²⁸⁷) Remling, UB. 1, S. 74 Nr. 72: „Confirmamus igitur quicquid ab avo nostro Cuonrado imperatore augusto praedictis fratribus ad praebendas datum est . . . et quaecumque eis pater noster ad praebendam contulit . . . et quod nos ad praebendam addidimus“. Dann nennt Heinrich IV. Eschwege und Beinstein. Winterbach dagegen fehlt, was Stenzel, Waiblingen, S. 34 zu der Vermutung veranlaßte, daß es inzwischen in den Besitz des Herzogs Friedrich von Schwaben übergegangen sei. Das Erträgnis dieser Präbenden oder Pfründen sollte zu festen Jahresbezügen der Brüder verwendet werden, die zumeist in Naturalien bestanden. Über die Zahl dieser Pfründen kann in dieser Zeit nichts Bestimmtes gesagt werden. Später waren es 30 Präbenden, wozu noch Präbenden der Semipräbendare und Sexpräbendare kamen. G n a n n, Beitr. zur Verf.-Gesch. der Domkapitel von Basel und Speyer, S. 171 ff.; G l a s s c h r ö d e r, Zur Frühgesch. des alten Speierer Domkapitels, S. 491. Die Einrichtung der Präbenden ist ein Beweis für die fortschreitende Auflösung der ursprünglichen *vita communis* des Domklerus. Die Kanoniker bezogen ihre eigene Wohnung und hielten einzeln ihren Tisch. Vgl. Ph. S c h n e i d e r, Die Bischöflichen Domkapitel, S. 60 f.; H o f m e i s t e r, Bischof und Domkapitel, S. 74 f.

²⁸⁸) Remling, UB. 1, S. 74 Nr. 72: „Quoniam autem excellencius ecclesiae ornamentum in vivis lapidibus, id est in clericis literatis, morigeratis (gehorsamem), discretis, religiosus esse scimus, ipsosque in nulla ecclesia sine cottidianae stipendio praebendae stabiliter Deo in divini officii constitutione posse servire videmus, idcirco summum nobis est votum omnes ubique clericos, praecipue nostros speciales in nostra sancta speciali Spiritus ecclesiae omnibus modis juvare, ditare, honorare“.

²⁸⁹) Konrad II. schenkte am 11. September 1024 dem Domkapitel zu Speyer in Erfüllung eines vor seiner Thronbesteigung gemachten Gelübdes eine Besitzung zu Jöhlingen. MG. DD. Konr. II. p. 5—6 nr. 4.

²⁹⁰) Heinrich III. schenkte folgende Güter: Rotenfels (1041), Nußdorf, Schaidt, Lauterbach, Salmbach, Lockweiler, Nürtingen, Mindelheim, Pillungsbach, Lug, Baden (1046). MG. DD. Heinrici III. p. 106 s. nr. 81, p. 208 s. nr. 167, p. 210 s. nr. 168, p. 201 s. nr. 169, p. 212 s. nr. 170, p. 213 s. nr. 171, p. 214 ss. nr. 172; Remling, UB. 1, S. 30 f. Nr. 30, S. 35 f. Nr. 35, S. 37 f. Nr. 37, S. 33 f. Nr. 33, S. 34 f. Nr. 34, S. 36 f. Nr. 36, S. 38 f. Nr. 38. Die Schenkung von Jöhlingen wurde 1046 bestätigt. Remling, UB. 1, S. 40 f. Nr. 39; MG. DD. Heinrici III. p. 215 s. nr. 173. Diese Schenkungen stammten aus salischem Besitz.

²⁹¹) Eppingen im Kraichgau. Remling, UB. 1, S. 48 f. Nr. 48 (1057); St. R. Nr. 2536. In demselben Jahre (1057) schenkte Heinrich IV. (d. h. eigentlich die Mutter Agnes für den unmündigen Sohn) ein Gut zu Deidesheim. Remling, UB. 1, S. 47 f. Nr. 47; St. R. Nr. 2539. Da diese Schenkung auf den Altar der Heiligen Emmeran und Martin im Dom erfolgte, erscheint sie nicht in der Gesamtbestätigung von 1101, weil dort nur die auf den Altar der Hauptpatronin Maria gegebenen Schenkungen einbezogen wurden.

obigen Verleihungen. Aus diesem Grunde dürfen auch diese Schenkungen weder unter Konrad II. und Heinrich III. noch unter Heinrich IV. als Beihilfen zum Dombau gedeutet werden²⁹²). Sie sind nur für das Kapitel bestimmt und ein Zeugnis für Heinrichs Liebe zu seinem Dom und dessen Klerus, dessen Gebet mit dem der kaiserlichen Stuhlbrüder für Kaiser und Reich täglich zum Himmel steigen sollte²⁹³). Heinrich III. hatte schon durch besondere Verfügungen innerhalb der Schenkungsurkunden dieses Pfründegut gegen Eingriffe auch von Seiten des Bischofs sichergestellt²⁹⁴). Bei den drei Schenkungen unter Huzmann fehlt zwar in den Urkunden eine eigene Klausel dieser Art. Dies holte Heinrich IV. jedoch nach in seiner Urkunde von 1101, in der die vermögensrechtliche Selbständigkeit des Kapitels festgelegt wurde²⁹⁵).

c) Die Schenkungen an den Bischof.

Der dritte und größte Teil der Schenkungen ging an den Bischof. Das Bischofsgut erhielt den Hauptanteil. Bereits die Herkunft dieser Schenkungsobjekte gibt uns einen Fingerzeig dafür, in welcher Weise ihre Verwendung vom König gedacht war. Während das Fabrikgut der Domkirche mit salischem Hausgut bedacht und auch das Domkapitel mit Ausnahme von Eschwege mit Eigengut der Herrscherdynastie ausgestattet wurde, rührten die Verleihungen an das Bischofsgut fast ausschließlich aus Reichs- und Königsgut her. Eine Ausnahme bildet nur Hornbach, das

²⁹²) Stimming, Das dt. Königsgut, S. 75 und 113 sieht im Dombau den Hauptgrund der Häufung der Schenkungen sowohl unter Heinrich III. wie Heinrich IV.

²⁹³) Das Institut der Stuhlbrüder ist zwar erst später bezeugt, reicht aber sicher in die Bauzeit des Domes hinein. Vgl. Aloys Schulte, Deutsche Könige, Kaiser, Päpste als Kanoniker an deutschen und römischen Kirchen. Hist. Jb. 54, 1934, S. 137—177; Schreiber Müller, Gottfried von Viterbo, S. 274. Vgl. auch die demnächst erscheinende Heidelberger Diss. von Anton Röder über die Stuhlbrüder.

Die besondere Beziehung Heinrichs IV. zum Domklerus zeigt sich in der Verwendung des Ausdruckes „specialis“. 1101 nennt er die Domgeistlichen „clerici speciales“. Remling, UB. 1, S. 74 Nr. 72. Sie selbst nennen sich in einer Bittschrift an Heinrich V. die „speciales filii“ seines Vaters. Codex Udalrici ed. Philippus Jaffé (Bibliotheca rerum Germanicarum 5). Berlin 1869, p. 309 nr. 176: „Recordamini ergo in nobis patris vestri, cujus speciales filii fuimus.“ Schreiber Müller, Gottfried von Viterbo, S. 274 weist auf die in diesem Ausdruck sich offenbarende Vorzugsstellung der Speyerer Kathedrale hin. Über das Gebet für Kaiser und Reich siehe Ludwig Biehl, Das liturgische Gebet für Kaiser und Reich. Ein Beitrag zur Gesch. des Verhältnisses von Kirche und Staat (Veröff. der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 75). Paderborn 1937.

²⁹⁴) Vgl. die in Anm. 290 aufgeführten Urkunden. Hier tritt die Scheidung zwischen Bischofs- und Kapitelsgut bereits in Erscheinung, ebenso der Anteil des Kapitels an der Vermögensverwaltung des Kapitelsgutes. Gnann, Beitr. zur Verf.-Gesch. der Domkapitel von Basel und Speyer, S. 181; Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis 2, S. 101 ff.; Glasschröder, Zur Frühgesch. des alten Speyerer Domkapitels, S. 482 f.

²⁹⁵) In der Urkunde Heinrichs IV. vom 10. April 1101 wird dem Speyerer Bischof jede Verfügung über das Pfründegut des Kapitels untersagt. Das Pfründegut verwaltet der Propst. Außer den Erträgen der Präbenden bezogen die Kanoniker noch die Opfergaben (oblationes), welche ihnen für die Teilnahme an besonderen Gottesdiensten vermachung und in der Form von Präsenzgeldern zugeteilt wurden. Diese Oblationen wurden von den Kanonikern gemeinsam verwaltet. Remling, UB. 1, S. 74—78 Nr. 72; Gnann, Beitr. zur Verf.-Gesch. der Domkapitel von Basel und Speyer, S. 171 f., 190; Glasschröder, Zur Frühgeschichte des alten Speyerer Domkapitels, S. 491 f.

als salisches Hauskloster wohl dem bischöflichen Tafelgut zufiel²⁹⁶⁾. Schon diese Tatsache spricht dafür, daß die Schenkungen hier nicht nur der Vermehrung des Kirchengutes dienten, sondern daß hier öffentliche Gesichtspunkte ausschlaggebend waren. Für den königlichen Schenker waren in der Hauptsache staatliche, politische und wirtschaftliche Gründe maßgebend.

Die Ausstattung der Kirchen des Reiches und die Übertragung staatlicher Hoheitsrechte waren nichts Neues. Seit Otto I. haben die deutschen Herrscher bewußt die Reichskirchen gestärkt, um sie umso mehr zu staatlichen Aufgaben heranziehen zu können. Auf dieser Ausstattung ruhte die Servitulpflicht der Bischöfe, die zu Beamten und Fürsten des Reiches wurden und damit ein Gegengewicht gegen die aufstrebenden partikularen Gewalten der weltlichen Fürsten bildeten²⁹⁷⁾. Auch die Verleihung zweier ganzer Grafschaften Lutramsforst und Forchheim an Speyer lag in dieser Linie der staatlichen Politik, durch Übertragung von Regalien die bischöfliche Macht zu stärken. Durch diese Regalien wollte Heinrich jedoch nicht nur die Einkünfte des Bischofsgutes mehren, sondern durch sie sollte der Bischof in Stand gesetzt werden, an Stelle des Königs in den betreffenden Gebieten die oberste Verwaltung und Gerichtsbarkeit auszuüben. Der Mangel einer festen Residenz und einer straffen zentralen Verwaltung zwangen den König, staatliche Befugnisse weiter zu übertragen. So dürfen wir in den Verleihungen von Grafschaften nicht bloß eine Minderung der königlichen Macht zu Gunsten der Kirche sehen, sie waren auch ein wichtiges Mittel in der Verwaltung des Reiches²⁹⁸⁾. Die Speyerer Bischöfe kamen verhältnismäßig spät in den Besitz dieser

²⁹⁶⁾ Innerhalb des Bischofs- oder Prälategutes bildete sich im Laufe des 11. Jahrhunderts eine eigene Gütergruppe, die für die persönlichen Bedürfnisse des Bischofs und seines Gefolges bestimmt war und nicht verlehnt werden konnte. Diese Gruppe war die „mensa episcopalis“, das bischöfliche Tafelgut. Das übrige Bischofsgut konnte für Reichszwecke genutzt und auch verlehnt werden. Vgl. Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis 2, S. 136 ff.; ders., Die Entstehung der geistlichen Benefizien. Arch. kath. Kirchenrecht 106, 1926, S. 119 f.; Hofmeister, Bischof und Domkapitel, S. 144. Für die Zuweisung von Hornbach bzw. dessen Erträgen an das bischöfliche Tafelgut spricht die Analogie mit den salischen Schenkungen an das Domkapitel. Alle aus salischem Eigenbesitz stammenden Güter werden sonst für den Lebensunterhalt der Kanoniker und zum kleinen Teil auch für die Bedürfnisse des Domgottesdienstes verwendet. Die Sorge für einen ausreichenden Lebensunterhalt der Geistlichen und die gesicherte und würdige Abhaltung der Gottesdienste ist ihr Hauptzweck. So liegt es nahe anzunehmen, daß das salische Familienkloster dem ersten Geistlichen der Kathedrale, dem Bischof, zugute kommen sollte.

²⁹⁷⁾ Hauck, Kirchengesch. 3, S. 3 ff.; Werminghoff, Verf.-Gesch. der dt. Kirche im MA., S. 55 ff.; Stimming, Das dt. Königsgut, S. 4 f.; Mitteis, Staat des hohen Mittelalters, S. 156 ff.; Feine, Kirchl. Rechtsgesch., S. 206.

²⁹⁸⁾ Begriff und Funktion der sogenannten Regalien sind heute ziemlich geklärt. Sie waren nicht nur negativ eine Veräußerung staatlicher Hoheitsrechte oder eine finanzielle Schädigung des Königtums. Heute steht fest, daß ihre Verleihung einen wesentlich positiven Zweck verfolgte. Sie waren ein wichtiges Mittel der Regierungsführung und eine wertvolle Hilfe bei der Erreichung von Aufgaben des öffentlichen Wohles und politischer Ziele. Vgl. an neuerer Literatur Hübner, Grundzüge des dt. Privatrechts, S. 263 ff.; Alfons Dopsch, Der deutsche Staat des Mittelalters. In: Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Wien 1928, S. 122; Hans-Wolrad Waitz, Die Entwicklung des Begriffs der Regalien unter besonderer Berücksichtigung des Postregals vom Ende des 16. bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Begriffsgeschichte der Hoheitsverwaltung. Frankfurter jur. Diss. 1939, S. 9 ff.; Hans Thieme, Die Funktion der Regalien im MA. Z. Savigny-Stiftung Rechtsgesch. Germ. Abt. 62, 1942, S. 57—88. Die

Grafschaften, wenn sie auch schon seit Otto I. das Markt-, Münz- und Zollregal erhalten hatten und Stadtherren geworden waren²⁹⁹⁾. Dies hing mit politischen Erwägungen zusammen. Erst unter Heinrich IV. erlangten die Bischöfe mit Huzmann eine größere politische Bedeutung. In dem beginnenden Investiturstreit stand Huzmann auf der Seite Heinrichs IV. Dieser Streit spaltete die Bischöfe in zwei Lager und förderte zudem die Selbständigkeit der Reichsbischöfe³⁰⁰⁾. Es lag auf der Hand, daß Heinrich IV. gerade seine Anhänger wie den Speyerer Bischof in größerem Maße zu Aufgaben in der Politik und Verwaltung heranzog. Nicht zuletzt waren es wirtschaftliche Gründe, welche Heinrich IV. bei den Speyerer Schenkungen leiteten. Seit Heinrich II. weilten die deutschen Könige öfter als früher in den Bischofsstädten. Die Bischöfe hatten die Pflicht, den König und sein Gefolge zu beherbergen und zu verpflegen. Alle Einkünfte aus den Regalien flossen während dieses Aufenthaltes in die Kasse des Königs³⁰¹⁾. Mit den Saliern steigt die Bedeutung der Bischofsstädte noch mehr. Auch Heinrich IV. nützte die Bischofsstädte und ihre Servitiumspflicht aus. Auf ihren Leistungen beruhte in der Zeit der Salier die wirtschaftliche Grundlage des Königtums. 20 mal weilte Heinrich IV. in Speyer, wenn nicht noch öfter³⁰²⁾. Dies bedeutete für den Bischof eine starke wirtschaftliche Belastung, die in diesem Ausmaße vorher nie in Erscheinung trat. Die dadurch erhöhte Belastung Speyers mußte darum durch weitere Güterschenkungen ausgeglichen werden.

Eine Sonderstellung nehmen die Schenkungen der Eigenkirchen ein³⁰³⁾. Wohl brachten auch sie durch ihr Zubehör an liegenden Gütern und verschiedenen Rechten dem Bischof einen Zuwachs an wirtschaftlicher Macht. Dadurch, daß der Bischof damit auch die volle kirchliche Leitung erhielt, gewann der Bischof bei der kirchenpolitischen Bedeutung der Klöster und Stifte gerade in der Zeit des Investiturstreites einen weitergehenden Einfluß. Während die Reformen gerade die Klöster dem Einfluß des Königs zu entziehen suchten und sie unmittelbar der römischen Kurie unterstellten, gerieten die bischöflichen Eigenklöster mehr unter den Einfluß der bischöflichen Politik³⁰⁴⁾. Bei den dem Speyerer Bischof unterstellten Klöstern war bei der Haltung Huzmanns und seines Nachfolgers der Einfluß der Reformklöster ausgeschaltet, durch den sie zu Kampfständen gegen das Königtum hätten werden können.

Regalien bildeten mit den an das Bischofsgut gegebenen Gütern eine Vermögenseinheit, auf der die Pflicht zum Reichsdienst ruhte. Vgl. hierzu Arnold Pöschl, Die Regalien der mittelalterlichen Kirchen. Festschr. der Grazer Universität für 1927. Graz-Wien-Leipzig 1928, S. 109 ff.

²⁹⁹⁾ Remling, UB. 1, S. 15—16 Nr. 15; Urk. zur Gesch. der Stadt Speyer, hrsg. von Hilgard, S. 5—6 Nr. 5; MG. DD. Ottonis I., p. 520 s. nr. 379.

³⁰⁰⁾ Hauck, Kirchengesch. 3, S. 772 ff.; Bühler, Dt. Gesch. 2, S. 41 ff. Mitteis, Staat des hohen Mittelalters, S. 217.

³⁰¹⁾ Heusinger, Servitium regis, S. 54 ff.

³⁰²⁾ Vgl. Anm. 269. Die Rheingegend von Mainz bis Speyer gehörte zu den Kernlandchaften, in denen die Salier öfters verweilten. Außer der Ausnützung der bischöflichen Servitien brachte es auch die politische Entwicklung mit sich, daß die Herrscher so oft hier weilten. Th. Mayer, Das dt. Königtum, S. 53 ff.

³⁰³⁾ Kaufungen, Naumburg und Hornbach.

³⁰⁴⁾ Hauck, Kirchengesch. 3, S. 864 ff.; Georg Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchen-

IV.

Die Bedeutung der Schenkungen an den Bischof.

Haben wir in dem vorhergehenden Abschnitt festzustellen versucht, welche Absichten den königlichen Schenker leiteten, so obliegt uns noch die Aufgabe die Bedeutung der Schenkungen im Rahmen der allgemeinen Entwicklung des Speyerer Bistums darzulegen. Die Verleihungen an die Speyerer Kirche sind ein wichtiges Glied in der Entwicklung des weltlichen Besitzes des Hochstiftes Speyer und der Landeshoheit der Speyerer Bischöfe. Die Schenkungen an den Dom und das Kapitel scheiden wir dabei aus, weil sie gegenüber den zahlreichen Schenkungen an den Bischof zurücktreten. Bereits unter den Karolingern und Ottonen wurde der Bischof Grundherr an verschiedenen Orten des späteren Hochstiftes³⁰⁵). Unter den Saliern stieg der Güterbesitz an, um unter Heinrich IV. einen gewissen Höhepunkt zu erreichen³⁰⁶). In Speyer wurde hierbei nur nachgeholt, was in anderen Bistümern schon längst erreicht war³⁰⁷). Wenn auch gerade von den Landschenkungen, wozu wir hier auch den Grundbesitz der Klöster bzw. Stifte rechnen müssen, verschie-

wesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099—1181) (Kirchenrechtl. Abh. 65/66). Stuttgart 1910, S. 179 ff.; *Werminghoff*, Verf.-Gesch. der dt. Kirche im MA., S. 70; *Hans Feierabend*, Die politische Stellung der deutschen Reichsabteien während des Investiturstreites (Hist. Untersuchungen, hrsg. von Conrad Cichorius, Georg Kaufmann, Franz Kampers, Georg Friedr. Preuß 3). Breslau 1913, S. 199 ff.; *Gerd Tellenbach*, Die bischöflich passausischen Eigenklöster und ihre Vogteien (Hist. Stud., hrsg. von E. Ebering 173). Berlin 1928, S. 3 f.; 95 ff.

³⁰⁵) *Remling*, UB. 1, S. 5—7 Nr. 7 (859), S. 7—8 Nr. 8 (865), S. 8—9 Nr. 9 (869), S. 9 f. Nr. 10 (879), S. 10—11 Nr. 11 (891); MG. DD. Ottonis I. p. 110 s. nr. 23 (940); *Remling*, UB. 1, S. 11—13, Nr. 13 (946), S. 13—15 Nr. 14 (960), S. 17—18 Nr. 17 (978); MG. DD. Ottonis II. p. 324 s. nr. 279 (982); *Remling*, UB. 1, S. 22 Nr. 21 (995), S. 24—25 Nr. 24 (1020), S. 25—26 Nr. 25 (1023).

³⁰⁶) Unter Konrad II. erfolgte die Schenkung der Abtei Schwarzach. *Remling*, UB. 1, S. 29—30 Nr. 29; MG. DD. Konr. II. p. 239—240 nr. 180 (1032). Heinrich III. schenkte nur einmal, den Hof Bruchsal nebst dem Forst Luzhart. *Remling*, UB. 1, S. 44—45 Nr. 43; MG. DD. Heinrichs III. p. 502—503 nr. 370 (1056). Heinrich III. bedachte in Speyer fast nur das Domkapitel. Unter Heinrich IV. stiegen dann die Vergabungen zu Gunsten des Prälatengutes bedeutend an. *Remling*, UB. 1, S. 54 Nr. 53, St. R. Nr. 2535; *Remling*, UB. 1, S. 55—56 Nr. 54; St. R. Nr. 2681; *Remling*, UB. 1, S. 47 Nr. 46, St. R. Nr. 2535. Dann folgen die bereits behandelten Schenkungen, die unter Huzmanns Nachfolger Johannes noch anstiegen.

³⁰⁷) Die Ausstattung der Bistümer mit Grundbesitz erfuhr besonders seit den Ottonen eine Steigerung. Doch bezog sich diese mehr auf die neu gegründeten Bistümer wie z. B. Magdeburg und Bamberg, während der Zustrom an Landbesitz an die alten Bistümer langsamer erfolgte. Immerhin war Speyer vor den Saliern im Verhältnis zu anderen Kirchen nicht so reich bedacht worden. Die Steigerung der Landschenkungen beruhte neben dem Dombau auf der wachsenden politischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Speyerer Bischöfe. Zur allgemeinen Entwicklung vgl. *Hauck*, Kirchengesch. 3, S. 56; *Werminghoff*, Verf.-Gesch. der dt. Kirche im MA., S. 54 ff., 67 ff.; *Josef Kulischer*, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. 1. Bd. Das Mittelalter. In: Hdb. der ma. und neueren Gesch. 3, hrsg. von Georg von Below und Friedrich Meinecke. München und Berlin 1928, S. 32 ff.

dene außerhalb des späteren fürstbischöflichen Territoriums lagen³⁰⁸⁾, so stellten sie doch trotz ihrer Streulage eine nicht zu unterschätzende Machtbasis dar. Zu dem Besitz als solchem trat die grundherrschaftliche Gewalt, die der Bischof gegenüber den auf seinem Besitz ansässigen Leuten ausübte. Freilich genügten der Grundbesitz und die grundherrlichen Rechte allein nicht, um die eigentliche Landesherrschaft zu begründen³⁰⁹⁾. Denn der Grundbesitz war noch viel zu zerstreut und die Grundherrschaft eingeschlossen von der öffentlichen Gewalt der Grafen oder anderer Immunitätsherren. Einen entscheidenden Schritt zur Landeshoheit machte der Bischof durch den Empfang der beiden Grafschaften im Speyergau und Ufgau. Die Verleihung von ganzen Grafschaften stand bereits an einem gewissen Ende in dieser Entwicklung³¹⁰⁾. Der eigentliche Ausgangspunkt dieser Entwicklung war die Verleihung der Immunität durch Otto I. im Jahre 969³¹¹⁾. Dadurch wurde der Bischof Gerichtsherr der Stadt und Vorstadt Speyer. Dazu traten noch die Zoll- und

³⁰⁸⁾ Sandersleben, Kaufungen, Naumburg und Hornbach lagen außerhalb des späteren Hochstiftes Speyer. Vgl. Franz Xaver Glasschröder, Diözesankarte des Bistums Speier am Ende des Mittelalters. Speyer 1906. Über die Entwicklung des Territoriums des Speyerer Hochstiftes vgl. die demnächst erscheinende Heidelberger phil. Diss. von Alfons Kloos.

³⁰⁹⁾ Es gab viele Grundherren und Immunitätsherren, welche nicht zu Landesherren aufstiegen. Der Ausgangspunkt der Landesherrschaft ist die Hochgerichtsbarkeit. Die gräfliche Hochgerichtsbarkeit entwickelte sich zur Blutsgerichtsbarkeit und leitete zur Landeshoheit hinüber. Bei den geistlichen Immunitäten verband sich die Hochgerichtsbarkeit mit der Vogtei, was wiederum zu Auseinandersetzungen zwischen Bischöfen und Vögten führte. Vgl. Werminghoff, Verf.-Gesch. der dt. Kirche im MA., S. 75 ff.; Hans Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (Quellen und Forsch. aus dem Gebiete der Gesch., hrsg. von der hist. Kommission der Gesellschaft zur Förderung der deutschen Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen). Prag 1922, S. 111 ff., 221 ff.; Schewerin, Grundzüge der dt. Rechtsgeschichte, S. 196 ff.

³¹⁰⁾ Die Entwicklung begann in Deutschland unter den Ottonen, welche zu den Immunitäts- und Regalienverleihungen allmählich einzelne Bezirke und schließlich ganze Grafschaften übertrugen mit allen gräflichen Rechten. Vgl. Waitz, Dt. Verf.-Gesch. 7. S. 255 ff.; Albert Hauck, Die Entstehung der bischöflichen Fürstenmacht. Leipzig 1891, S. 43 ff. Vor Speyer waren in Deutschland bereits die Bistümer Hamburg-Bremen, Utrecht, Hildesheim, Bamberg, Straßburg und Basel und nach Speyer das Bistum Brixen mit Grafschaften ausgestattet worden.

³¹¹⁾ Remling, UB. 1, S. 15—16 Nr. 15, Hilgard, Urk., S. 5—6 Nr. 5, MG. DD. Ottonis I. p. 520—521 nr. 379; die Immunitätsverleihung wurde von Otto II. (975) und Otto III. (989) bestätigt. Remling, UB. 1, S. 16—17, 19—20 Nr. 16 und 19; Hilgard, Urk., S. 6—7, 7—8 Nr. 6 und 7; MG. DD. Ottonis II. p. 108—109 nr. 94, MG. DD. Ottonis III. p. 462—463 nr. 57. Über Verfasser, Vorlagen und Formel des Immunitätsdiploms vgl. Edmund Stengel, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Forschungen zur Diplomatie und Verf.-Gesch. I. Teil. Diplomatie der deutschen Immunitäts-Privilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Innsbruck 1910. Zur Entwicklung der Stadtverfassung vgl. Kolmar Schaubert, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz. Wissenschaftliche Beilage zum Jber. des Elisabeth-Gymnasiums Ostern 1892. Breslau 1892, S. 48 ff.; Siegfried Rietschel, Das Burggrafnamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters (Untersuchungen zur Gesch. der Dt. Stadtverfassung 1, von Siegfried Rietschel). Leipzig 1905, S. 129; Hans Planitz, Frühgeschichte der deutschen Stadt (IX.—XI. Jahrhundert). Forsch. zur Stadtverfassungsgeschichte 2. Z. Savigny-Stiftung Rechtsgesch. Germ. Abt. 63, 1943, S. 87 f.; ders., Die deutsche Stadtgemeinde. Forsch. zur Stadtverfassungsgeschichte 3. Z. Savigny-Stiftung Rechtsgesch. Germ. Abt. 64, 1944, S. 1—85.

Münzrechte³¹²⁾. Die Übertragung öffentlicher Gewalt und staatlicher Hoheitsrechte bildeten auch hier die erste Grundlage der Landesherrschaft. Mit den Grafschaftsverleihungen griff die öffentliche Gewalt des Bischofs weit über das Stadtgebiet hinaus und festigte seine Macht in weiten Strichen des flachen Landes. Die trotzdem noch vorhandene Streulage der bischöflichen Immunitätsbezirke und der Grafschaftsgebiete drängte auch hier zur Abrundung, die sich allmählich oft ohne rechtliche Grundlage vollzog. Da nach den Schenkungsurkunden der Bischof dieselben Rechte wie die bisherigen Grafen erhielt, trat er auch in die gräfliche Gerichtsbarkeit ein³¹³⁾. Freilich mußte auch hier der Vogt die Blutgerichtsbarkeit an Stelle des Bischofs ausüben. Hier ist allerdings noch zu bemerken, daß gerade seit Heinrich IV. in der Bedeutung der Hochgerichtsbarkeit und der Befugnisse der Vögte sich bedeutsame Wandlungen anbahnten³¹⁴⁾.

³¹²⁾ In MG. DD. Ottonis I. p. 520 s. nr. 379 sind vom Schreiber die Verleihungen von Markt und Zoll weggelassen und müssen aus den Bestätigungen ergänzt werden. Vgl. die Vorbemerkung des Herausgebers Th. S i c k e l in MG. DD. Ottonis I., p. 520. In dem Immunitätsdiplom für Speyer ist die Immunität verbunden mit anderen Bestimmungen, nämlich den Münz- und Zollbefugnissen. Die Diplome dieser Art sind oft nicht mehr reine Immunitätsdiplome, sondern wachsen allmählich zu Gesamtbestätigungen verschiedener Rechte aus. Vgl. W. H a r s t e r, Versuch einer Speierer Münzgeschichte. Mitt. Hist. Ver. Pfalz 10, 1882, S. 1—10; S t e n g e l, Immunität, S. 555 ff.; D a u c h, Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten, S. 90 f.; Georg W a g n e r, Münzwesen und Hausgenossen in Speyer (Veröff. der Pfälz. Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 17).

³¹³⁾ Die Immunität galt in der Regel für alle Besitzungen einer Kirche und zwar für das bereits vorhandene Gut wie auch das künftige. Eine Kirche, die allgemeine Immunität besaß, bedurfte für ihren späteren Gebietszuwachs keiner Bestätigung. Die Immunität in Speyer erstreckte sich auf das Gebiet von Stadt und Vorstadt. Mit der Zeit erfaßte die bischöfliche Stadtgewalt auch die nähere Umgebung und zog sie in ihre Bannimmunität hinein. Später bei den Grafschaftsverleihungen wurden die Speyerer Bischöfe an die Stelle und in die volle Gewalt der bisherigen königlichen „laici comites“ gesetzt. S t e n g e l, Immunität, S. 578 ff.; H i r s c h, Hohe Gerichtsbarkeit, S. 223 ff. Vor Heinrich IV. hatte bereits Heinrich II. 1009 der bischöflichen Kirche zu Speyer das Marktrecht zu Marbach samt Bann, Zoll und öffentlichen Rechten bestätigt und ihr die Errichtung einer Münze daselbst gestattet. MG. DD. Heinrici II., p. 225 nr. 190. S c h a u b e, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz, S. 50 A. 193 hat durch eine Zusammenstellung aus den Urkunden von 969 bis 1061 dieses allmähliche Anwachsen der Immunität veranschaulicht. Vgl. auch Adolf W a a s, Königtum, Bistum und Stadtgrafschaft in den mittelhheinischen Bistümern. Hist. Vjschr. 20, S. 398—425; S c h r ö d e r - K ü n n s b e r g, Lehrbuch der dt. Rechtsgesch., S. 639—644; Walther T u c k e r m a n n, Das altpfälzische Oberrheingebiet. Von der Vergangenheit bis zur Gegenwart. Köln a. Rh. 1935, S. 15.

³¹⁴⁾ Da den Geistlichen durch das kanonische Recht verboten war, Bluturteile zu fällen, ließen die Bischöfe die Blutgerichtsbarkeit durch die Vögte ausüben, welche ihrerseits die königliche Bannleihe erholen mußten. Die Umbildung der Hochgerichtsbarkeit zur Blutgerichtsbarkeit und deren Verstaatlichung war durch die Umwälzungen im Investiturstreit bedingt. Vgl. H i r s c h, Hohe Gerichtsbarkeit, S. 230 ff.; S c h r ö d e r - K ü n n s b e r g, Lehrbuch der dt. Rechtsgesch., S. 537; M i t t e i s, Staat des hohen Mittelalters, S. 271 f.; S c h w e r i n, Grundzüge der dt. Rechtsgesch., S. 197 f.

DIE WIRTSCHAFTSGESCHICHTE DES ZISTERZIENSERKLOSTERS WERSCHWEILER

(Schluß)

von Ludwig *Litzenburger*.

III. Ausgleich und Sicherung des Besitzes.

§ 1 Tausch.

Inzwischen betreibt Werschweiler auch die Arrondierung seines Besitzes. Dabei stößt es in seiner Umgebung auf die gleichen Schwierigkeiten, die sich seiner Kauftätigkeit entgegenstellten. Die Klöster Neumünster, Hornbach und St. Arnual halten ihren Besitz fest, so daß sich zum Tausch wenig Gelegenheit bietet. Immerhin gelingt es Werschweiler 1240 etliche bei dem im 14. Jahrhundert untergegangenen Hundhausen bei Einöd in der Gemarkung Kirrberg gelegene Güter samt einer Wiese gegen eine Wiese mit einem Weiherlein oberhalb des Klosters Weiher einzutauschen⁴⁰⁷). 1248 werden zu Walsheim Güter eingetauscht, wobei das Kloster anscheinend einen halben Morgen Feld gewinnt⁴⁰⁸). Zu Bliesbrücken wird 1257 der Zehnte des Grafen Friedrich von Homburg gegen die Klostermühle zu Waldmohr gewonnen mit der Bestimmung, daß das Kloster, wenn es von den Erben des Grafen wegen des Zehnten angefochten wird, die Mühle wieder an sich nehmen mag „und außer dieser Mühle soll keine andere mehr dahin gebaut werden“⁴⁰⁹). 1260 werden zu Bexbach die Güter des Grafen von Homburg gegen die des Klosters zu Winrespach, dem heutigen Frankenholzer Hof, durch Tausch dem Klosterbesitz einverleibt. Dabei wird der Unterschied in der Bonität von Werschweiler mit 44 Pfund Pfennigen ausgeglichen⁴¹⁰). 1267 gelingt es dem Kloster durch Tausch und Kauf die Güter der Homburgschen und Winterbachschen Untertanen zu Bexbach ganz an sich zu bringen⁴¹¹). Graf Walram von Zweibrücken, der die Wiesen des Klosters zu Reiskirchen zu einem Fischweiher gemacht hat, gibt 1295 seinen Teil an allen Wiesen zu Hattweiler dagegen⁴¹²). Für den Weiher des Klosters Wadgassen zu Vogelbach gibt Werschweiler 1304 seine Mühle zu Höchen und ein Malter Korn Saarbrücker Maß⁴¹³). Sicher einen guten Tausch macht das Kloster 1366 zu Weisenheim am Sand. Gegen drei Morgen Weinberg, allerdings nicht an einem Stück, muß es selbst nur eineinhalb Morgen hinausgeben⁴¹⁴). 1373 wird Werschweiler durch Tausch mit dem Prämonstratenserkloster zu Kaiserslautern Besitzer von zwei nebeneinander gelegenen Häusern⁴¹⁵).

⁴⁰⁷) Neub. Reg. nr. 108.

⁴⁰⁸) Neub. Reg. nr. 134.

⁴⁰⁹) Neub. Reg. nr. 182.

⁴¹⁰) Neub. Reg. nr. 210.

⁴¹¹) Neub. Reg. nr. 266.

⁴¹²) Neub. Reg. nr. 395.

⁴¹³) Neub. Reg. nr. 460 und 461.

⁴¹⁴) Neub. Reg. nr. 734.

⁴¹⁵) Neub. Reg. nr. 744.